MASTER
NEGATIVE
NO. 93-81318-4

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

EICHNER, ERNST

TITLE:

ABRISS EINER LATEINISCHEN...

PLACE:

INOWRAZLAW

DATE:

1900

Master Negative #
93-81318-4

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

877.52 Dissertation
ZC v 1 Eichner, Ernst
Abriss einer lateinischen syntax nach der satz-
lehre
Inowrazlaw 1900

No. 4 of a vol of dissertations

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 4-22-93 INITIALS M.D.C.
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

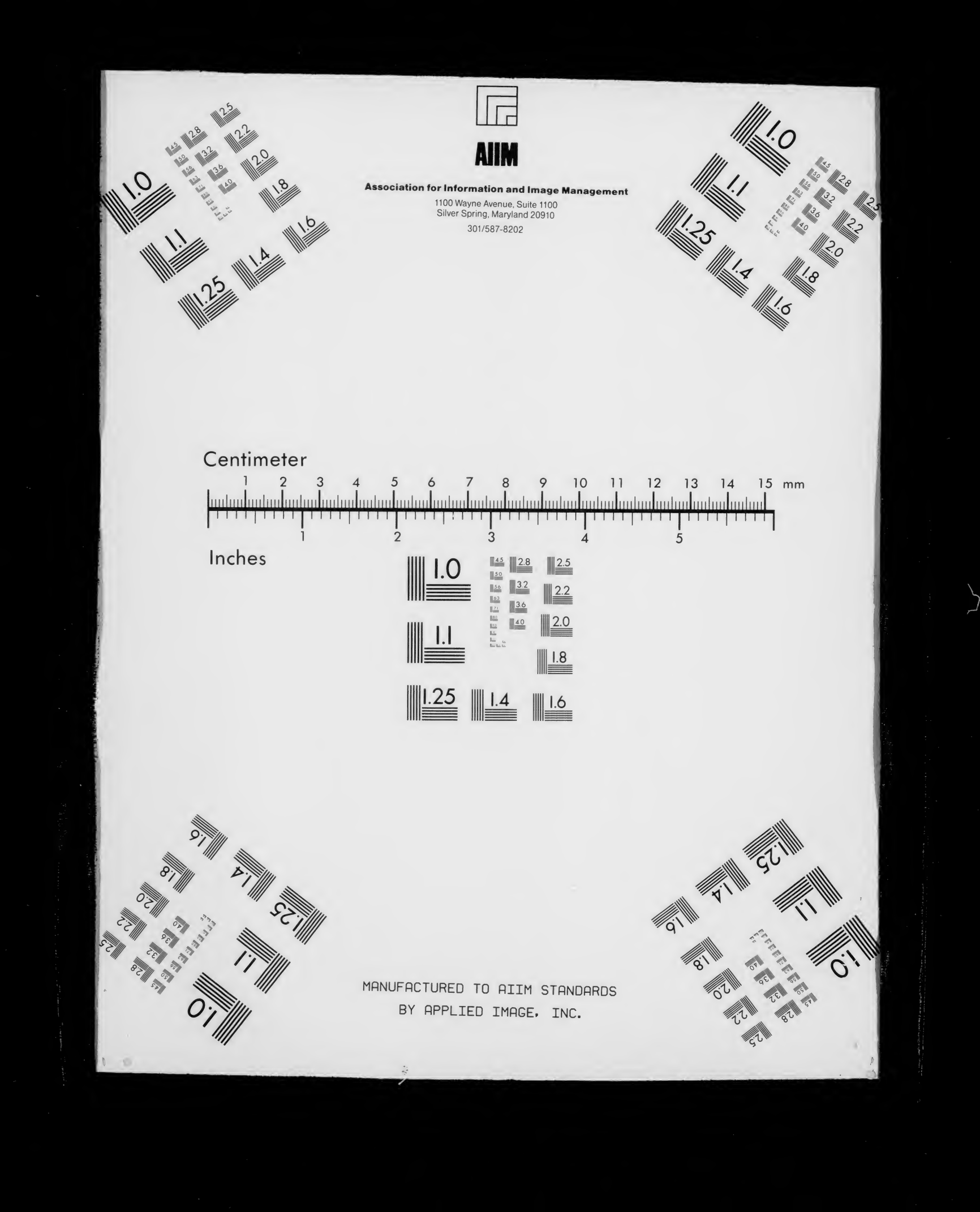
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
Inches
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

827.52
Z6 No.4

Abriß einer lateinischen Syntax nach der Satzlehre.

Von

Dr. Ernst Eichner,
Direktor des Königlichen Gymnasiums zu Inowrazlaw.

Beilage zum XXXVII. Jahresbericht des Kgl. Gymnasiums zu Inowrazlaw Ostern 1900.

Pr. Nr. 166.

Inowrazlaw 1900.
Buchdruckerei „Kujawischer Bote", G. m. b. H.

Auch in dieser Arbeit wende ich mich an Fachgenossen, nicht an Schüler. Es kam zunächst auf den Nachweis an, daß von den Grundsätzen aus, welche ich in früheren Veröffentlichungen vertreten habe, die lateinische Syntax sich in ein wissenschaftliches System bringen lasse, welches den allen Sprachen gemeinsamen Grundlagen sich anschließt. Dabei leitete mich in erster Linie der Wunsch, die Bestrebungen derjenigen, welche immer wieder auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit der lateinischen Grammatik für unsere höhere Schulbildung hinweisen, aus dem inneren Wesen der lateinischen Syntax heraus zu unterstützen und mit ihnen dem wachsenden Mißtrauen in die Leistungsfähigkeit der lateinischen Grammatik und der höchsten Lehranstalten überhaupt an meinem Teile nach Kräften entgegenzuwirken.

Man wird einwenden, daß mein Weg für die Schule nicht gangbar sei. Das Gegenteil kann und will der vorliegende Abriß nicht beweisen. Aber ich weiß, daß in einer Schulgrammatik manches ganz weggelassen, vieles anders behandelt und das meiste einfacher und verständlicher gefaßt werden könnte, ohne die Erreichung des Hauptzweckes zu gefährden oder zu beeinträchtigen. Und ich habe in langjähriger Schulthätigkeit bestätigt gefunden, daß bei zielbewußter Methode die leitenden Gedanken den Schülern nicht zu schwer, ja deshalb leichter fielen, als bei dem bisherigen Verfahren, weil die Bemühung, grammatischen Erscheinungen bis auf ihren Grund nachzugehen, von selbst zu einer verhältnismäßig geringen Zahl von Gesichtspunkten führt, unter welche sich die meisten Regeln zusammenfassen lassen, so daß in Prima an ihre Stelle die ebenso für grammatische wie für stilistische, für lexikalische wie für synonymische Belehrungen maßgebenden Sprachgesetze treten dürfen. Auch außer größerer Wissenschaftlichkeit würde mein Verfahren, seine praktische

Verwendbarkeit einstweilen vorausgesetzt, vor dem bisherigen manches voraushaben. Dasselbe geht, wie ich glaube, von einer richtigeren, einheitlicheren Auffassung der Satzverhältnisse aus und schreitet vom Einfachen und Leichteren, im Anschluß an die Entwickelung des Satzes selbst, zum Schwierigeren und Schweren fort. Das Deutsche wird zum Verständnis des Lateinischen mehr herangezogen und leistet dem lateinischen Unterrichte große Dienste, um seinerseits von demselben in der größeren Vertrautheit und dem tieferen Verständnis der Muttersprache desto reicheren Lohn zu empfangen. Das erstrebte Verständnis müßte ferner nicht bloß der lateinischen Lektüre, sondern auch der sprachlich-logischen Schulung und der Erlernung der andern Schulsprachen, welche sich im Gange und in der Behandlung der lateinischen Grammatik möglichst anzupassen hätten, vielfach zu gute kommen.

Die Knappheit des Raumes und der Zeit wird es entschuldigen, daß ich nur da auf den Stoff genauer eingehe, wo ich von der gewöhnlichen Grammatik wesentlich abweiche, und daß ich davon absehe, alle die Werke und Grammatiken, welche ich für meine Zwecke durchgearbeitet habe, anzugeben oder gelegentlich anzuführen. Von meinen eigenen Arbeiten auf demselben Gebiete weicht dieser erste systematische Versuch in einigen Punkten nicht unwesentlich ab, und ich verhehle mir nicht, daß ich auch jetzt mehrfach zu endgültiger Entscheidung noch nicht durchgedrungen bin.

Für die liebenswürdige Hilfe, welche mir Herr Oberlehrer Gäbel bei der Korrektur der Druckbogen und durch Anfertigung des Registers geleistet hat, spreche ich ihm auch hier meinen verbindlichsten Dank aus.

Erster Teil: Der einfache Satz.

Kapitel I: Satzinhalt und Satzglieder.

§ 1. Entstehung, Wesen und Gliederung des Satzes.

Ein Satz *entsteht*, wenn eine Bestimmung (ein Zustand) durch eine setzende (finite) Verbalform mit einer Beziehung (einem Gegenstande) verbunden wird.

Seinem Ursprung nach ist der Satz verwandt mit dem Ausruf und der Attributsbestimmung. Aus der äußeren Nebeneinanderstellung eines Zustandes mit seinem Gegenstande, wie man sie im Satze als prädikatives Attribut bezeichnen würde (z. B. arm Mann, Baum grün), ging durch innere Verbindung beider, welche in der grammatischen Uebereinstimmung zum Ausdruck kommt, einerseits der Ausruf und die Attributsbestimmung (z. B. Armer Mann! grüner Baum), andrerseits der Satz hervor (z. B. der Mann ist arm, der Baum grünt, ist grün). Was den Satz zum Satze macht und von den andern Bestimmungsverhältnissen unterscheidet, ist nicht sowohl der bestimmende Begriff, nicht die Bestimmung an sich, als die dazu kommende setzende Verbalform.

Durch die setzende Verbalform, das Produkt einer verhältnismäßig späten und sehr langen Entwicklung, erhält das Bestimmungsverhältnis eine subjektive Zuthat, welche die Beziehung und Bestimmung mit einander verbindet und im Geiste des Sprechenden *einheitlich* zusammenfaßt. Daß daraus jedesmal eine Aussage werde, ist nicht unbedingtes Erforderuis, es genügt, daß der Sprechende eine Bestimmung als die seinige, unter Umständen auch als eine fremde, in jedem Falle sich selbst ausspricht. Nach seiner subjektiven Seite ist der Satz eine *Aussprache*, nach seiner objektiven eine *Bestimmung*.

Es war zunächst nicht die Aufgabe der setzenden Verbalform, mit Hülfe des Bestimmungsverhältnisses etwas auszusagen, noch weniger mit der Bestimmung etwas über die Beziehung auszusagen. Eine Gegenüberstellung dieser beiden Bestandteile war schon deshalb nicht möglich, weil die Beziehung ursprünglich nicht ausgedrückt — auch heute giebt es subjektlose Sätze, aber keine beziehungslosen —, sondern durch Hinweis vertreten wurde — daran erinnert noch das Subjektswort *es* = *das* — und weil Beziehung und Bestimmung mit der setzenden Verbalform oft in *ein* Wort verschmolzen

und jetzt noch verschmelzen können (vgl. den Imperativ „komm!“). Erst allmählich differenzierten und sonderten sich die 3 Bestandteile des Satzes (Beziehung, Bestimmung, setzende Verbalform), so daß die Bestimmung in weiterer Entwicklung mit, zu, von der Beziehung und zuletzt auch über die Beziehung etwas auszusagen vermochte. Die Erklärung also, wonach das Subjekt der Satzteil sei, von welchem durch das Prädikat etwas ausgesagt werde, paßt ursprünglich auf den Satz überhaupt nicht und auf den Satz in seiner heutigen Gestalt keineswegs immer. (Vgl. darüber, wie zu dem ganzen § 1 und 2 meine Abhandlung „Die lateinische Grammatik und die Satzlehre“, Progr. Inowrazlaw 1898 S. 4—12). Die Verschmelzung seiner Bestandteile zur Einheit hat der Satz mit den andern Bestimmungsverhältnissen gemein, nur daß der Satz in der setzenden Verbalform gleichsam den Stempel des Sprechenden an sich trägt und eben dadurch in dem Sprechenden einen einigenden Mittelpunkt empfängt und bezeugt. Und weil der Satz seinem Ursprung und Wesen nach einheitlich ist, muß bei seiner Gliederung seine Einheit zu Grunde gelegt werden, so daß der Satz nicht aus zwei Gliedern (Subjekt und Prädikat) zusammengesetzt, sondern in diese beiden Bestandteile sich zerlegend und entfaltend erscheint. Auch empfiehlt es sich, bei der Erklärung des Satzes auf seine Verwandtschaft mit anderen Bestimmungsverhältnissen hinzuweisen. Daß eine weitere Wesensverschiedenheit zwischen Prädikat und Attribut außer der angegebenen nicht vorliegt, ergiebt sich aus manchen Berührungspunkten. Bei beiden ist es der Sprechende, welcher bestimmt und seine bestimmende Thätigkeit durch die Uebereinstimmung in der Form zum Ausdruck bringt; die Attributsbestimmung kann dieselben Bestandteile enthalten wie der Satz, nämlich einen Gegenstand und einen Zustand (so in der Apposition); wie im Satz die setzende Verbalform (das Satzband) ausnahmsweise fehlen darf, so empfängt die Attributsbestimmung in ihrem prädikativen Gebrauche annähernd aussagende Kraft und kann leicht in einen Nebensatz erweitert werden. Ein solches Verfahren vereinfacht und erleichtert die Lehre von der Uebereinstimmung wesentlich.

Durch unsre Auffassung vom Wesen des Satzes wird seine Bedeutung keineswegs verringert. Wir messen dem ersten Satz vielmehr in der geistigen Entwicklung der Menschheit dieselbe Wichtigkeit bei, wie für diejenige des Kindes dem ersten Ich. Beide beruhen auf dem Erwachen zum Selbstbewußtsein.

Die Gliederung des Satzes ist eine doppelte. Wenn wir nämlich die setzende Verbalform mit der Bestimmung zu dem Beziehungswort hinzugesetzt denken, so erhalten wir Subjekt und Prädikat (Satzbeziehung und Satzbestimmung); wenn wir aber die setzende Verbalform als subjektive Zuthat zum Beziehungs- und Bestimmungsworte auffassen, so tritt dem Satzinhalt (dem Was des Satzes) die Satzform (das Wie des Satzes) gegenüber.

Die zweite Gliederung des Satzes erscheint uns noch wichtiger als die erste. Wir erkennen in dieser die beiden Bestandteile der Attributbestimmung wieder, und wir vergleichen jene mit der Scheidung des Begriffswortes in

Begriff (Wortinhalt) und Endung (Wortform). Mit Satzinhalt wird der Inhalt und Gegenstand des Satzes zusammengefaßt (objektiv = Aussage), in der Satzform, mit Hülfe von mannigfachen Formwörtern (beim Sprechen auch durch Geberde und Betonung), das Verhältnis zum Ausdruck gebracht, in welches der Sprechende den Satzinhalt zur Wirklichkeit setzt (subjektiv = Aussprache). Es hat die setzende Verbalform gleichzeitig zwei Funktionen zu erfüllen: einmal den Satz abzuschließen d. h. zum Ausdruck zu bringen, daß der Sprechende bestimmt, und sodann anzugeben, in welchem Verhältnis er die beiden Teile der Bestimmung zu einander denkt d. h. wie er bestimmt. Aus dem Anschluß der setzenden Verbalform an den bestimmenden Begriff folgt nur, daß der Satz zum Zwecke einer Bestimmung gebildet wird, aber an sich noch nicht, daß das Prädikat unbedingt eine übergeordnete Stellung im Satze einnehmen müsse. Vielmehr werden durch die setzende Verbalform die Satzglieder (einschl. der Satzerweiterungen) zu einer Aussprache vereinigt d. h. in gleicher Weise als Bestimmungen des Sprechenden ausgesprochen, so daß jeder Satzteil, ganz so wie bei Attributsbestimmungen jedes Wort, den Nachdruck haben und die eigentliche (logische) Aussage d. h. dasjenige enthalten kann, weshalb der Satz gesprochen wird. In gewissem Sinne steht die setzende Verbalform ganz außerhalb des Satzinhalts. So erklärt es sich, daß Tempus und Modus derselben keinen Einfluß auf die Fügung der Worte zum Satze haben und daß ein Verbum oder Nomen als Prädikatswort in der Regel nicht anders konstruiert wird wie sonst.

Danach legen wir bei der Behandlung des einfachen Satzes zunächst die Gliederung in Satzinhalt und Satzform und beim Satzinhalt diejenige in die notwendigen Satzglieder (Subjekt und Prädikat) und in die Satzerweiterungen zu Grunde.

§ 2. Die notwendigen Satzglieder.

Strenggenommen paßt auf die Ueberschrift weder der Begriff noch die setzende Form des Prädikats, am wenigsten das Subjekt. Der bestimmende Begriff fehlt am seltensten, nämlich als Verbum allgemeinster Bedeutung (eine Form von „denken“, „sagen“, „thun“) oder in Sprichwörtern oder sonstigen stehenden Verbindungen (wie in manus manum. di meliora!); häufiger fehlt die setzende Verbalform allein, so die Kopula (eine Form von esse bei dem Prädikatsnomen oder Prädikatspartizip) nachdrücklicher und lebhafter Kürze wegen oder wenn der Sprechende, wie bei Anführung von Sprichwörtern, kein Gewicht darauf legt, sich als bestimmend kenntlich zu machen, im Lateinischen auch beim sog. Inf. histor. Wie bei der Weglassung der bloßen setzenden Form kein Begriff verloren geht — die setzende Form bezeichnet nur die Beziehung zur Wirklichkeit —, so wird bei der Weglassung des Subjekts eine naheliegende Beziehung nicht ausgedrückt oder bloß angedeutet, so in „Komm“, in „es blitzt“ oder „es gerent“ (wo mit es = das auf einen äußeren bezw. inneren Vorgang hingewiesen wird), in Fällen wie „Die Schlacht war blutig: gekämpft wurde bis Sonnenuntergang“. Von einem Subjekte im eigentlichen Sinne kann man in solchen Fällen nicht sprechen, auch da nicht, wo das Subjekt vom Prädikatsverbum abhängig ist

(so als logisches Subjekt, als regierter Infinitiv oder Satz). Was man sonst Subjekt nennt, ist hier eben zu einer dem Prädikat untergeordneten und zu ihm gehörigen Beziehung geworden.

Die Beziehung heißt im Satz *Subjekt* (Satzbeziehung), der bestimmende Begriff mit der setzenden Verbalform *Prädikat* (Aussage oder Satzbestimmung). Vom Sprechenden zusammengedacht, verbinden sich beide zur *Aussprache*.

Das *Subjekt* ist ein Substantivum oder ein substantivisch (gegenständlich) gebrauchtes anderes Wort (auch Infinitiv) oder ganzer Satz. Das *Prädikat* wird vom Sprechenden an das Subjekt angeknüpft. Geschieht das *objektiv*, so daß das Prädikat in ursächlichem Zusammenhange mit dem Subjekt steht, d. h. eine von ihm ausgehende Thätigkeit, ein Leiden, ein Sichbefinden des Subjekts bezeichnet, so beruht die Aussprache auf dem Grundgesetze der Kausalität, die geistige Thätigkeit des Sprechenden ist ein *Festsetzen*, und das Prädikat enthält mit oder zu dem Subjekte eine *Mitteilung*, d. h. antwortet auf die Fragen: was thut oder leidet das Subjekt? wie (wo, wann) befindet es sich? (zusammen = was ist's mit ihm?) Das Prädikat wird dann durch ein bestimmungsfähiges d. h. einen Begriff enthaltendes oder durch ein bestimmungsunfähiges d. h. einer adverbialen Beifügung oder eines Prädikatsinfinitivs bedürfendes Verbum gebildet. Verfährt dagegen der Sprechende *subjektiv* d. h. macht er das Subjekt zum Gegenstand einer Aussprache, so daß er sich im Prädikat *über* dasselbe äußert, so beruht die Aussprache auf dem Grundgesetze der Indentität, die geistige Thätigkeit des Sprechenden ist ein *Gleichsetzen*, und das Prädikat enthält ein *Urteil* über das Subjekt d. h. antwortet auf die Fragen: wie beschaffen oder was ist das Subjekt? Das Prädikat wird dann durch die Kopula (gleichsam das Gleichheitszeichen) mit einem bestimmenden Prädikats-Adjektiv oder Prädikats-Substantiv gebildet.

Soweit das Subjekt deklinierbar ist, steht es im Nominativ. Im Lateinischen wird das Subjekt aber häufig nicht durch ein besonderes Wort ausgedrückt: *ich*, *du* und die andern Personalpronomina nur, wenn sie betont d. h. im Gegensatz stehen oder gedacht sind; *es* durch *res*, *man* durch *aliquis*, *quis*, *quispiam* nur in besonderen Fällen.

Esse kann im mitteilenden wie im beurteilenden Satze stehen. Im ersteren Falle heißt es „existieren", „sich befinden", „dasein", „vorhanden sein" u. ä., kann allein bestimmungsfähig sein (vgl. Troia fuit. fuimus Troes) oder wird durch Adverbien bezw. adverbiale Bestimmungen ergänzt; in dem andern Falle ist es auf geistiges Gebiet übertragen, bezeichnet ein Gleichsein d. h. ist Copula oder mit „heißt", „bedeutet" u. ä. zu übersetzen und wird

erst durch ein Prädikatsnomen bestimmungsfähig. Danach unterscheiden sich z. B. pater bene est und bonus est.

Die mitteilende und beurteilende Bestimmung, ursprünglich in der Wortart unterschieden, gehen schon begrifflich leicht in einander über. So kann eine Thätigkeit, welche mit dem Wesen des Gegenstandes zusammenhängt oder oft wiederholt wird oder dauernd anhaftet, zum Wesensmerkmal werden oder zur Eigenschaftsbezeichnung dienen (z. B. „der Mann kraukt oder kränkelt" in dem Sinne von „ist krank oder kränklich", „das Pferd lahmt" = „ist lahm"). Umgekehrt kann ein Adjektivum die Ergänzung eines Substantivums verlangen (z. B. „der Baum ist grün = ein grüner sc. Baum) und ist dann *beurteilend*, oder es kann sich dem Verbum nähern (z. B. „der Baum ist grün" in dem Sinne von „grünt") und ist dann *mitteilend*. Zudem wird die Bestimmungsart durch Beifügungen wesentlich beeinflußt: so teilt z. B. accidit, ut venirem die Ankunft mit, *bene* accidit, quod veni urteilt über die erfolgte Ankunft. In den modernen Sprachen geben die Wortarten ihre eigentliche Bestimmung noch in viel weiterem Umfange und in höherem Maße auf, als in der klassischen Latinität, teils weil andere, besonders stilistische Rücksichten überwiegen, teils weil die zunehmende Abstraktion und Reflexion gern den speziellen Fall verallgemeinernd beurteilt, statt einfach mitteilt. Während also der Lateiner z. B. zwischen der mitteilenden Bestimmung Brutus Caesarem interfecit. Meletus Socratem accusavit und der beurteilenden Caesaris interfector bezw. Socratis accusator fuit noch unterscheidet, machen wir aus einem, der einmal gemordet oder angeklagt hat, ohne Weiteres einen Mörder oder Ankläger.

Die Doppelbeziehung des Bestimmungswortes (Prädikats), nämlich einerseits seine innere und objektive, andrerseits seine äußere, durch den Sprechenden vermittelte und subjektive auf das Beziehungswort (Subjekt) ist für die ganze Syntax von Wichtigkeit. Und wenn wir schon in der Kasuslehre hier und da einen subjektiven d. h. auf den Sprechenden bezognen Gebrauch anzuführen haben, so bringt sich der Sprechende naturgemäß im Bestimmungs*satze* (Nebensatze) noch viel mehr zur Geltung als im Bestimmungs*worte* (Satzteile).

§ 3. Uebereinstimmung des Prädikats.

Weil Subjekt und Prädikat im Geiste des Sprechenden zur Einheit verbunden sind, werden beide grammatisch übereingestimmt. Die Regeln darüber sind im Lateinischen teils die gleichen wie im Deutschen, teils lassen sie sich in ihren Abweichungen auf die Attributsbestimmung leicht zurückführen.

Uebereinstimmend mit dem Deutschen richtet sich a) das *Prädikatsverbum* in Person und Zahl nach dem Subjekte, b) das *Prädikatssubstantiv* im Kasus und, wenn es für Genus (z. B. Vater — Mutter, Bruder — Schwester, Herrscher — Herrscherin) und Numerus (z. B. Gott — Götter, Göttin — Göttinnen, Väter — Mütter) besondere Formen bildet, wie gewöhnlich, wenn es eine Person bezeichnet oder einen andern Gegenstand persönlich faßt, auch im Genus und Numerus nach seinem Subjekte:

z. B. ordo est magister parsimoniae = die Ordnung ist die Lehrerin der Sparsamkeit.

Abweichend vom Deutschen wird das lateinische Prädikats-Adjektiv (Prädikats-Zahlwort und -Pronomen) und das Prädikats-Partizip mit seinem Subjekt übereingestimmt, ganz so wie bei der Attributsbestimmung das bestimmende Adjektiv und Partizip mit dem Substantiv: z. B. wie mensa rotunda, mensae rotundae, duae viae, haec res, urbs expugnata sagt man immer mensa rotunda est, mensae rotundae sunt, duae sunt viae, haec est res, urbs expugnata est, während der Deutsche diese Prädikatsbestimmungen nicht flektiert und einen Unterschied macht z. B. zwischen dem mitteilenden „die Umstände sind erschwerend" (= erschweren den Fall) und dem beurteilenden „Die Umstände sind erschwerende" (d. h. gehören zur Klasse der erschwerenden Umstände). Ist dagegen die attributive Verbindung des Prädikats-Adjektivs mit dem Subjekte nicht möglich, weil jenes einen weiteren Begriff als den des Subjektes verlangt, so ist auch im Lateinischen seine Uebereinstimmung mit dem Subjekt ausgeschlossen: so denkt z. B. varium et mutabile semper femina est nicht an eine femina varia et mutabilis, sondern will die ganze Gattung Frau als unbeständige Wesen bezeichnen, und quid est deus? fragt nicht „welchen Gott giebt es? (in dem Sinne von „wo giebt es einen Gott, der . . ?" = quis deus est?), sondern „was für ein Wesen ist Gott?" (in dem Sinne von „welche Vorstellung machen wir uns von Gott"?).

Bei mehreren Subjekten muß die Uebereinstimmung entweder unterbleiben bezw. kann umgangen werden oder findet immer bezw. gewöhnlich statt.

1) Sie muß, im Lateinischen wie im Deutschen, unterbleiben, wenn die Subjektsworte nicht verschiedne Begriffe, sondern mit verschiednen Ausdrücken einen und denselben Begriff bezeichnen (z. B. mens et ratio et consilium in senibus est, wo die eine Geisteskraft in verschiedenen Abstufungen wiederkehrt); oder wenn sie zu einem zusammengesetzten Begriff (Hendiadyoin z. B. ratio et necessitas postulat = zwingender Grund) bezw. zu einer Vorstellung verschmelzen (z. B. „Glück und Glas, wie leicht bricht das!" will sagen, daß Glück leicht wie Glas bricht, nicht daß sie beide leicht brechen); oder wenn der eine Begriff in dem andern mit enthalten ist (z. B. „Du und alle Menschen wissen", nicht „wisset" = tu et omnes homines scimus, nicht scitis). In diesen und ähnlichen Fällen richtet sich das Prädikat nach einem und zwar dem nächststehenden Subjektsworte, welches gewöhnlich zugleich das bedeutsamere ist.

2) Sie wird in beiden Sprachen umgangen, wenn das Prädikat mit einem Subjekte übereingestimmt und zu dem oder den andern ergänzt wird. Das ist nur möglich, wenn die Subjekte sich trennen und einzeln zum Prädikat nehmen lassen. Will ich z. B. mit „Tod und Schlaf sind ähnlich" sagen „einander ähnlich" so dürfte es im Deutschen ebenso wenig „ähnlich ist der Tod und der Schlaf" heißen, wie im Lateinischen statt mors et somnus similia sunt — mors similis est et somnus (wodurch jedes Subjekt als einem dritten Gegenstande ähnlich bezeichnet wäre). Vorgezogen bezw. notwendig wird diese vereinzelnde Bestimmung, wenn das Mehrfache und

Besondere der Bestimmung hervorgehoben werden soll (z. B. Homerus fuit et Hesiodus ante Romam conditam deutet an, daß sie nicht zusammen lebten), namentlich wenn dabeistehende Konjunktionen (et — et, neque — neque, aut — aut) oder adverbiale Bestimmungen die Vereinzelung der Subjekte nahe legen bezw. verlangen (Vgl. z. B. Vater und Mutter sind mir gestorben, Sowohl Vater als Mutter ist oder sind mir gestorben, Da der Vater früh, die Mutter unlängst gestorben war, nicht waren; in letzterem Falle wäre im Deutschen der Plural noch eher möglich als im Lateinischen). Die Möglichkeit der getrennten Beziehung auf das Prädikat vorausgesetzt, werden Personen und Sachen, deren gemeinschaftliche Uebereinstimmung mit dem Prädikat Schwierigkeiten macht, gern einzeln auf das Prädikat bezogen: so hebt Thrasybulus contemptus est atque eius solitudo auf der einen Seite das Mehrfache der Verachtung hervor, andrerseits umgeht es die Schwierigkeit, in contempta sunt die Person mit als Sache oder in contempti sunt die Sache mit als Person zu behandeln.

3) Sie ist in beiden Sprachen notwendig, wenn die Subjekte dem Prädikat gegenüber eine untrennbare Einheit bilden. Das Prädikat spricht dann ebenso eine einfache, auf eine Mehrheit von Beziehungsworten gehende Bestimmung aus, wie wenn es sich auf ein Subjektswort im Plural bezieht. Es ist bezüglich der Uebereinstimmung ganz gleichgültig, ob ich z. B. sage „Zwei Männer" oder „Romulus und Remus" haben Rom gegründet.

4) Sie wird in beiden Sprachen vorgezogen, um das Gemeinschaftliche der Bestimmung hervorzuheben, namentlich wenn zusammenfassende und auf beide Subjekte gleichmäßig bezügliche Beifügungen beim Prädikat stehen: z. B. rex et regia classis una profecti sunt, pater mihi et mater iam pridem mortui sunt (zusammengezogen aus pater iam pridem mortuus est und mater iam pridem mortua est).

Die Uebereinstimmung mit mehreren Subjekten erfolgt in Bezug auf das Prädikatsverbum im Lateinischen und Deutschen auf gleiche Weise d. h. es tritt in den Plural und, bei Verschiedenheit der Personen, in die 1. Person, wenn eine erste, und in die 2. Person, wenn eine zweite Person unter den Subjekten sich befindet.

Für „ich und du" oder „ich und er" läßt sich dann wir, für „du und er" ihr ein- oder hinzusetzen.

Abweichend vom Deutschen wird das lateinische Prädikatsnomen übereingestimmt, und zwar tritt es bei gleichem Geschlechte der Subjekte in den Plural desselben Geschlechtes, bei persönlichen Subjekten verschiednen Geschlechts in den Plural des Maskulinums, bei sachlichen Subjekten verschiednen Geschlechts in den Plural des Neutrums.

Das Neutrum des Plural ist bei Verbindung persönlicher Subjekte mit sachlichen und bei sachlichen Subjekten gleichen Geschlechtes dann notwendig, wenn die Subjekte durch das Prädikat unter einen weiteren Begriff zusammengefaßt werden: z. B. rex et libertas inter se contraria sunt (= entgegengesetzte Begriffe); divitiae et honores fugienda sunt (= Dinge).

Vergl. iustitia et amicitia expetenda sunt (= Güter) mit expetendae sunt (= sind erstrebenswert, sind beide erstrebenswert, sind es, die man erstreben muß, zusammengezogen aus iustitia expetenda est et amicitia expetenda est).

§ 4. Satzerweiterungen.

Satzerweiterungen nennt man alle Bestimmungen, welche der Sprechende an Subjekt und Prädikat desselben Satzes anknüpft und zu einer Aussprache vereinigt.

Trotz der mannigfachen, verschiedenartigen und verschiedengradigen Erweiterungen durch Bestimmungsworte und -sätze bleibt die Einheitlichkeit des Satzgedankens, im Lateinischen auch in der Form viel strenger als im Deutschen, gewahrt und kommt darin zum Ausdruck, daß jeder, auch der noch so sehr erweiterte Satz in dieselben beiden Teile, nämlich das (volle) Subjekt und das (volle) Prädikat, sich zerlegen läßt.

Wir betrachten die Satzerweiterungen: 1) objektiv nach der Stellung, welche sie im Satze einnehmen (= Bestimmungsart), 2) subjektiv nach dem logischen Verhältnis, in welchem der Sprechende die Bestimmung zu ihrem Beziehungsworte denkt und setzt (= Bestimmungsgrad). 1) Nach ihrer **Stellung im Satze** bilden die Satzerweiterungen entweder zu dem Subjekte und Prädikate hinzukommende Satzglieder und heißen dann unmittelbare Satzerweiterungen oder Satzbestimmungen, oder sie sind Teile von Satzgliedern und heißen dann mittelbare Satzerweiterungen oder Begriffsbestimmungen.

Im Grunde gehen beide Arten auf das Subjekt und Prädikat — sonst könnte ja von Einheitlichkeit der Aussprache keine Rede sein —, aber die Satzbestimmungen erweitern neben Subjekt und Prädikat gleichsam das Gebiet der Aussprache und dienen dem äußeren Aufbau des Satzes, während die Begriffsbestimmungen zunächst einen Gegenstands- oder Vorgangsbegriff verdeutlichen (hervorheben oder entfalten) und, mit diesem den übrigen Satzgliedern eingefügt, gleichsam dem inneren Ausbau des Satzes dienen.

Die Satzbestimmungen gehören gleichmäßig zu Subjekt und Prädikat und heißen, wenn sie erweiternd zu dem Prädikat treten und sich nach dem Subjekte oder einem anderen Satzgegenstande richten, prädikative Bestimmungen, wenn sie aber erweiternd dem Subjekt gegenübertreten und vom Prädikatsverbum abhängig sind, Gegenstandsbestimmungen. Zur Begriffsbestimmung des Nomens dient die adjektivische, zu derjenigen des Verbums die adverbiale Bestimmung.

2) Der **Bestimmungsgrad** ist danach verschieden, ob der Sprechende die Bestimmung — dann unselbständig genannt — mit ihrer Beziehung so zu einer Vorstellung verschmilzt, daß sie in

jener gleichsam aufgeht und in sie hineingesetzt ist, oder ob er sie — dann ist sie selbständig — neben der Beziehung besonders vorstellt und sie neben dieselbe setzt.

Dort folgt der Sprechende dem natürlichen (logischen) Zusammenhange der Dinge und Begriffe und bringt denselben, die unselbständige Bestimmung in Bezug auf Realität dem Beziehungsworte unbedingt folgen lassend, durch den bloßen (gleichen oder abhängigen) Kasus zum Ausdruck; hier ersetzt der Bestimmende den aufgegebenen inneren Zusammenhang der Dinge und Begriffe durch das von ihm gesetzte Band des Verhältniswortes. An die Stelle der Wortform ist jetzt ein Formwort getreten, auf welchem, als dem Träger des Gedankenverhältnisses, wenigstens noch in der klassischen Latinität, ein gewisser, andere Verhältnisse ausschließender Nachdruck liegt, so daß die lateinische Präposition fast ohne Ausnahme eine vollere Ausdrucksweise gestattet und oft erfordert. Der Lateiner setzt ferner, da ihm ein Verhältnis nach der begrifflichen Bedeutung des Wortes nur zwischen Gegenständen möglich erscheint, die Präposition nur zu Substantiven oder substantivisch gebrauchten Adjektiven (und Partizipien), nicht zu Infinitiven (außer bei interest inter), verbindet sie zunächst nur unter Vermittlung eines (dazu gesetzten oder dazu gedachten) Verbums mit einem Satzgegenstande (oder Substantivum) und denkt die selbständige Bestimmung als neben ihrem Beziehungsworte existierend. Mit Vorliebe steht daher die lateinische Präposition vor solchen Gegenständen, welche den Begriff der Realität in sich tragen oder vom Sprechenden erhalten sollen, besonders vor Ortsangaben (außer den Städtenamen), vor Personen, vor bestimmten Zahlen und vor Sachen, welche als Thatsachen bezeichnet werden sollen. Vergl. Näheres und Beispiele zu dem Unterschied zwischen dem bloßen Kasus und der Präposition im Lateinischen meine Broschüre „Zur Umgestaltung des lat. Unter." Berlin 1888 S. 34 ff. und meine Programm-Abhandlung Inowrazlaw 1898 S. 28 ff.

Je mehr die Subjektivität in der Sprache sich geltend macht, desto mehr nimmt der Gebrauch der Präposition zu, welche die Bezeichnung der Begriffe zu einander ja schon an sich viel deutlicher als der bloße Kasus und mit Hülfe von Substantiven immer genauer und subjektiver zum Ausdruck bringt (vgl. z. B. statt für: zum Ersatz für, in Geltung von, in Vertretung für, zum Schutze für, nach Maßgabe von u. ä.). In weiterer Entwicklung der Sprache wird dann die Präposition fast ohne Unterschied vom bloßen Kasus, oft nur zum Wechsel im Ausdruck und in so abgeschwächter Bedeutung gebraucht, daß manche Präposition sich leicht mit anderen oder mit einem bloßen Kasus vertauschen läßt (vgl. z. B. aus, vor, an, durch Hunger oder Hungers sterben). Im Deutschen tritt die Präposition — neben „als", „für", „zu", um Zweck und Bestimmung auszudrücken — sogar vor das Prädikatsnomen (z. B. wurde zum Bettler) d. h. tritt nicht bloß für den unter-, sondern auch für den nebengeordneten Kasus ein.

Im ersten Teile unserer Satzlehre, in welchem es sich um Bestimmungs*worte* handelt, folgen wir der gewöhnlichen Einteilung der Satzerweiterungen nach ihrer Satzstellung und begnügen uns, bei Konkurrenz der Präposition auf den festgestellten Unterschied zurückzuweisen, im zweiten aber, wo der Bestimmungs (Neben) Satz an die Stelle des Wortes tritt, drängt sich die Unterscheidung zwischen unselbständiger und selbständiger Bestimmung ganz von selbst in den Vordergrund der Betrachtung.

§ 5. Die prädikativen Bestimmungen.

Außer dem eigentlichen Prädikatsnomen (S. 6) gehören hierher diejenigen Bestimmungen, welche annähernd mit aussagender Kraft *neben* das Prädikat treten und auch auf andre Satzgegenstände als auf das Subjekt sich beziehen.

Wie das Verbum „sein", *ergänzen* sie auch die Verba des modifizierten (Irgendwie-)Seins, des Werdens (= anfangen zu sein), des irgendwozu Machens oder Gemachtwerdens (kausativ = sein oder werden machen bzw. gemacht werden) und zwar in Gedanken, Worten oder Thaten. Auf geistiges Gebiet übertragen, ist „machen" = „wofür halten", und das passivische „gehalten werden" soviel wie *scheinen* oder *heißen*.

Tritt die prädikative Bestimmung *neben* das an sich bestimmungsfähige Prädikat, so schließt sie sich am häufigsten an das Subjekt und zwar in Form einer prädikativen Apposition oder eines prädikativen Adjektivs an, erscheint aber mit demselben nicht, wie das Attribut, vor der Aussage, sondern *für* die Aussage verbunden. Hierher gehören besonders die Beifügungen über Alter, Lage, Stellung, Stimmung u. s. w., in welcher sich das Subjekt bei der Thätigkeit befindet.

Im Deutschen ist hier das Adjektiv (Pronomen) in der Form wieder nicht vom Adverb zu unterscheiden und kann auf Satzgegenstände in verschiednem Kasus bezogen sein. (Vgl. z. B. „ich habe die Königin mit dem Könige selbst gesehen" mit den möglichen Uebersetzungen ipse. ipsam. ipso, oder „ich habe die Königin zuerst gesehen" mit primus. primam. primum vidi). Gehen Bestimmungen wie „selbst, allein, ganz, zuerst, zuletzt, oben, unten, fröhlich, glücklich, elend, arm u. s. w." auf das Verbum, so müssen sie eine adverbiale und, bei Beziehung auf einen Satzgegenstand, die mit dem Beziehungssubstantiv übereingestimmte adjektivische Form annehmen. Gewöhnlich läßt sich die richtige Beziehung auch im Deutschen verdeutlichen: die adverbiale durch Beifügung von „Weise", „Mal" u. ä. z. B. gieb dem Armen freundlich = in freundlicher Weise; „ich habe die Königin zum ersten Mal — für zuerst — gesehen"), die adjektivische durch Heraushebung der fraglichen Bestimmung in ein Sätzchen (z. B. „sei so freundlich zu geben"; „ich war der erste, der die Königin sah, die Königin war die erste, welche ich sah" u. s. w.).

„Er kehrte glücklich heim" kann bedeuten „auf glückliche Weise" oder „in glücklicher Stimmung", „er starb arm" dagegen, da es ein armes Sterben im Gegensatz zu einem reichen nicht giebt, immer nur durch das Adjektiv gegeben werden.

Durch Beifügung von ut, tamquam. quasi wird die prädikative Bestimmung aus dem Gebiet der Wirklichkeit in das der bloßen (eigenen oder fremden) Vorstellung verwiesen.

Wie mit dem Subjekt, muß die prädikative Bestimmung, welche auf einen andern Satzgegenstand geht, mit diesem übereingestimmt werden.

Am häufigsten ist die Beziehung auf einen Accusativ, sei er Objekt (z. B. Ciceronem populus consulem creavit) oder Subjekt (z. B. Ciceronem consulem creatum esse constat), aber nicht selten auch auf den Dativ (z. B. nomen mihi est Carolo. atqui licet esse beatis sc. illis) oder auf den Ablativ (z. B. Cicerone consule creato. utor te magistro). — Jede Erklärung dieser prädikativen Bestimmung, als wenn dieselbe vom Verbum regiert würde, z. B. als wenn in Cicero consul fuit der Nominativ consul von fuit abhinge, oder als wenn z. B. in Ciceronem populus consulem creavit das Verbum einen doppelten Accusativ regierte, ist geeignet, zu Irrtümern und Fehlern zu verführen. Die prädikativen Bestimmungen unterscheiden sich ja gerade dadurch wesentlich von den Gegenstandsbestimmungen, daß diese den Gesetzen der Rektion, jene denjenigen der Kongruenz unterliegen. Bezüglich der Übereinstimmung aber gelten für die prädikativen Bestimmungen dieselben Regeln wie für das Prädikatsnomen (vgl. oben § 3) und für die attributive Bestimmung. Es macht eben im Lateinischen keinen Unterschied, ob die Bestimmung mit dem Gegenstande schon *vor* der Aussage oder *für* die Aussage oder *durch* die Aussage verbunden zu denken ist.

§ 6. Die Gegenstandsbestimmungen.

Die bei der Aussprache (Aussage) beteiligten Gegenstände sind dem Prädikat teils *neben*- (d. h. grammatisch nicht von ihm abhängig) teils *untergeordnet* (d. h. grammatisch von ihm regiert). Das erstere ist der Fall beim Nominativ und Vocativ, das andere beim Accusativ und Dativ, beim Genitiv und Ablativ.

Das Subjekt steht, *wie im Deutschen*, nicht im Nominativ als sog. *logisches* Subjekt, welches aber als grammatisches Subjekt darum nicht gelten kann, weil es den Gegenstand nicht als Ausgangspunkt der Thätigkeit oder Aussprache, sondern als abhängig vom Prädikat bezeichnet. *Abweichend vom Deutschen* steht das Subjekt eines Ausrufs im Accusativ (vergl. „Der arme Mann!" und Miserum hominem!), um den Gegenstand als dem Gefühl des Sprechenden unterliegend zu bezeichnen, wie wenn wir im Deutschen sagen: „*Über* den armen Mann!" Wo im Lateinischen der Ausruf den Nominativ hat, ist er aus Ausrufungssatz ohne Prädikatsverbum aufzufassen. Die Interjektionen, welche den Ausruf ver-

deutlichen (hervorheben oder entfalten), werden, je nach ihrer Bedeutung, auch mit anderen Kasus verbunden. — Das Subjekt zum lateinischen Infinitiv steht ebenfalls im Accusativ; als Ausruf drückt ein solcher unabhängiger Acc. c. Inf. die Verwunderung, Mißbilligung, das Bedauern u. s. w. des Sprechenden über die Verbindung des Verbums mit dem Gegenstande aus (z. B. Me tibi irasci! = „ich und dir zürnen!“)

Im Vocativ steht die angeredete oder angerufene Person oder personifizierte Sache. Wo das deutsche Empfindungswort, besonders **o**, nicht dazu dient, den Ausdruck der Empfindung zu verstärken oder zu verdeutlichen, sondern nur die Anrede als solche kenntlich zu machen, bleibt es unübersetzt.

Die vom Verbum regierten Satzgegenstände berühren sich vielfach nahe mit den gleichfalls vom Prädikat regierten und meist durch dieselben Kasus ausgedrückten substantivischen Umstandsbestimmungen, unterscheiden sich aber dadurch wesentlich von ihnen, daß diese das Prädikat begrifflich irgendwie modifizieren, in seinem Wie näher bestimmen und oft durch ein Adverb oder eine adverbiale Wendung wiederzugeben sind, während die Satzgegenstände das Gebiet der Thätigkeit nach dem Was (dem Umfange) entfalten und umgrenzen und durch das Prädikat gleichzeitig zu dem Subjekt in eine gewisse Abhängigkeit und Wechselbeziehung gebracht werden.

So heißt lege ago „ich handle gesetzmäßig“ (= mein Handeln ist ein gesetzliches). Am deutlichsten tritt die Wechselbeziehung zum Subjekt beim Accusativ-Objekt in die Erscheinung. Denn dieses steht als leidender Gegenstand dem thätigen, als Endpunkt der Thätigkeit dem Ausgangspunkt so bestimmt gegenüber, daß bei der Umsetzung des Verbums ins Passivum das Objekt zum Subjekt wird: z. B. „die Sonne erleuchtet die Erde“ und „die Erde wird von der Sonne erleuchtet“. Eine ähnliche Wechselbeziehung zeigt sich auch beim Dativ-Objekt (z. B. „ich gehorche den Gesetzen“ und „die Gesetze befehlen mir“) und bei den Satzgegenständen im Genitiv (z. B. „ich erbarme mich des Kranken“ und „der Kranke regt mich zum Erbarmen an“) und im Ablativ (z. B. lege utor „ich bediene mich des Gesetzes“ und „das Gesetz dient mir“). Die Präposition bezeichnet, mag sie für eine Gegenstands- oder eine Umstandsbestimmung eintreten, immer ein Verhältnis zum Subjekt (oder Objekt).

Die Gegenstandsbestimmungen werden, wenn sie durch das Neutrum eines Pronomens oder Adjektivums, durch einen gegenständlichen Infinitiv oder einen Accusativ c. Inf. ausgedrückt sind, in der Form nicht unterschieden.

Auch im Gen. attrib. und sonst öfter werden Subjekt und Objekt bekanntlich unterschiedslos bezeichnet.

Die abhängigen Gegenstandsbestimmungen zerfallen in die Wohin- (= Objekte) und in die Woher-Kasus (Gen., Abl.), von denen die ersteren die Handlung gleichsam nach vorwärts, die andern gleichsam nach rückwärts entfalten (= wohin geht bezw. woher kommt die Thätigkeit?).

Im allgemeinen zeigt die weiter entwickelte Sprache zwar häufig die Neigung, diesen Unterschied fallen zu lassen und den vom Verbum abhängigen Gen., im Lateinischen auch den Abl., ebenfalls als Objekt aufzufassen, in der klassischen Latinität aber ist der Unterschied noch deutlich nachzuweisen. Während im Deutschen die Verba memoriae, wie im Lateinischen, mit dem Gen. verbunden werden können, wählt der Deutsche die ersetzende Präposition auf die Frage wohin (z. B. ich erinnere mich an dich, ich besinne mich auf den Vorfall), der Lateiner auf die Frage woher (z. B. moneo te de hac re, certiorem te facio de hoc nuntio). Vgl. über den Unterschied der Gegenstands-Kasus mein Progr. 1898 S. 21 f. und unten § 7 und § 10. Wo dieselben oder begriffsverwandte Verba verschiedne Kasus regieren können, springt der Unterschied derselben sofort ins Auge. So heißt memini tui „ich bin deiner eingedenk“ (und du bist gleichsam in meinem geistigen Besitz, meine Erinnerung schreibt sich, ohne mein Zuthun, von dir her), memini te, ich besinne mich auf dich, mein Gedächtnis reicht zu dir hin, ich suche dich in meiner Erinnerung (und du fällst mir ein). Miseror te ist = ich bedaure dich d. h. mein Mitleid ist auf dich gerichtet (und du erfüllst mich mit Mitleid), miseret me tui = mein Mitgefühl wird von dir erregt, ohne daß ich etwas dazu thue (du veranlaßt mich zum Mitgefühl); doleo delicto = ich empfinde Schmerz über das Verbrechen, mein Schmerz stammt daher, doleo delictum = ich mache das Verbrechen zum Inhalt und Gegenstand des Schmerzes; vescor carne = ich lebe von Fleisch, Fleisch ist für mich Lebensmittel, edo carnem = ich esse Fleisch, das Fleisch wird von mir verzehrt; vaco philosophia = ich bin ihrer ledig, meine Muße kommt daher, vaco philosophiae = ich bin frei dafür, meine Muße wird darauf verwendet; confido tua fide = mein Vertrauen gründet sich auf deine Treue, deine Treue ist meine Stütze, confido tibi = ich schenke dir Vertrauen, du besitzt mein Vertrauen; pecunia patris est = es stammt von ihm, aus seinem Besitz her, gehört zu seinem Eigentum, gehört ihm (Gegensatz: gehört ihm nicht, trotzdem er es haben kann), pecunia patri est = ist für ihn vorhanden, steht ihm zur Verfügung, er hat Geld (Gegensatz: er hat kein Geld, auch wenn ihm welches gehört).

§ 7. Accusativ- und Dativ-Objekt.

Von den beiden Erfordernissen des Begriffes Objekt, daß dasselbe nämlich dem Subjekte gegenständlich gegenüberstehe und daß es die Thätigkeit des Subjektes (bezw. die Aussprache des Sprechenden) nach der Richtung wohin enthalte, wird das zweite vielfach unbeachtet gelassen, so daß auch die gegenständlichen Genitive und Ablative als Objekte oder doch objektive Bestimmungen bezeichnet werden.

Das hat insofern seine Berechtigung, als die Auffassung schon in derselben Sprache und noch häufiger in verschiedenen Sprachen, namentlich im Deutschen und Lateinischen, zwischen dem Wohin und dem Woher schwankt und als in der klassischen Latinität eine Unterscheidung zwischen Objekten

und anderen Satzgegenständen beim Neutrum des Pronomens und Adjektivums, beim Acc. c. Inf.. beim Gegenstandssatz aufgegeben wird.

Weil sie dem Subjekt nicht gegenständlich gegenüber und nicht in Wechselbeziehung mit ihm stehen, dürfen nicht als Objekte oder objektive Bestimmungen bezeichnet werden: 1) die Präposition mit ihrem Kasus, 2) der sog. bloße Infinitiv (nebst dem sog. Nom. c. Inf.)

Auch wenn die Präposition anscheinend für ein Objekt eintritt, giebt sie doch den Ausdruck innerer Zugehörigkeit zum Subjekt und Prädikat ganz auf und begnügt sich, mit Hülfe des Verbums zu dem Subjekt ein äußeres, zunächst örtliches Verhältnis zum Ausdruck zu bringen. Während z. B. in effugio carcerem der Kerker von meiner Flucht insofern in Mitleidenschaft gezogen wird, als er mich nicht mehr einschließt, hebt ex carcere effugio nur das örtliche durch die Flucht zwischen mir und dem Kerker eingetretene Trennungsverhältnis hervor. Urbi exercitum admoveo schreibt der Stadt ein Interesse an der Annäherung (zum Schutz oder Angriff) zu, ad urbem dagegen läßt nur den Abstand zwischen Heer und Stadt durch mich vermindern. — Der bloße Infinitiv tritt begriffsergänzend zum regierenden Verbum, nicht zum Subjekt in gegenständliche Beziehung und steht auf die Frage: was (zu) thun oder (zu) leiden? (nicht auf die Frage: wen oder was?). Statt „ich will singen" kann man nicht sagen: „Das Singen wird von mir gewollt", vielmehr nähert sich „ich will singen" dem „ich möchte singen", „ich werde singen", jedenfalls verschmilzt „singen" mit „ich will" auf das engste. Daß auch der sog. Nom. c. Inf. als Begriffs-, nicht als Gegenstandsbestimmung aufzufassen ist, soll später gezeigt werden. Vergl. auch meine Brosch. z. U. d. l. U. S. 42 f. und mein Progr. 1898 S. 55 f.

Das Accusativ-Objekt bezeichnet den Thätigkeitsbereich des Subjekts (oder des Sprechenden) d. h. den Gegenstand, welchen die Thätigkeit selbst trifft (= wohin geht die Thätigkeit selbst?), das Dativ-Objekt die Zweckbestimmung der Thätigkeit d. h. den Gegenstand, welchem die Thätigkeit (oder die Aussprache) in ihrer Wirkung, zum Nutzen oder Schaden, dient oder dienen soll (= wohin geht die Wirkung oder der Zweck der Thätigkeit?).

Wo das Verbum beide Objekte bei sich hat oder haben kann, ist die Benennung entferntes Objekt für den Dativ insofern treffend, als z. B. in „ich gebe dir Geld" die Thätigkeit des Gebens zunächst ihre Erfüllung im Gelde findet und der Person erst in der Wirkung des Gebens zu gute kommt. Wenn aber das Verbum nur ein Dativ-Objekt bei sich hat und bei sich haben kann, läßt sich für dieses Verbum von entferntem Objekt füglich nicht sprechen. Auch liegt das Dativ-Objekt als Zweckbestimmung seines Handelns dem Gedanken des Subjekts oft näher als das Accusativ-Objekt. Der lateinischen Auffassung ferner, welche die Vorgänge in ihrer objektiven Entwicklung verfolgt, erscheint oft ein andrer Gegenstand näher liegend als der deutschen, die zunächst das ins Auge faßt, worauf es ankommt. So entstehen schon innerhalb derselben Sprache Differenzen in der Auffassung der Objekte (vgl. z. B. „ich versichere dich meiner Ergebenheit" und „dir meine Ergebenheit",

dono te pecunia und tibi pecuniam), noch häufiger zwischen Latein und Deutsch, so daß nicht bloß lateinische Intransitiva deutsch transitiv und umgekehrt, sondern auch lateinische Objekte durch deutsche Präpositionen und umgekehrt, übersetzt werden müssen. Vergl. z. B. hostes a senatu auxilium petiverunt mit „sie baten den Senat um Hülfe". Mit zunehmender Reflexion dringt der Dativ als subjektivster d. h. dem Zweckbewußtsein des Handelnden (oder Sprechenden) Ausdruck gebender Kasus, namentlich in der vulgären Sprache, auf Kosten nicht bloß des Accusativ, sondern auch des Genetiv stetig weiter vor (vergl. z. B. procumbo ad genua tua und „ich falle dir zu Füßen", „dem Vaterlande zum Heil" und „zum Heile des Vaterlandes u. ä.).

Den Unterschied zwischen Accusativ- und Dativ-Objekt erkennt man im Lateinischen noch deutlich, wo dasselbe oder ein begriffsverwandtes Verbum mit diesem oder jenem Objekt verbunden steht.

Z. B. volo te = ich will dich (haben, sprechen), volo tibi = ich setze meinen Willen für dich ein; consulo te = ich frage dich um Rat, consulo tibi = ich schaffe Rat für dich; maneo te = ich erwarte dich, maneo tibi = ich bleibe dir sicher; dono te pecunia = ich beschenke, erfreue dich mit Geld, dono tibi pecuniam = ich schenke dir, wende dir das Geld zu; adiuvo te = ich unterstütze, fördere dich durch meine Hülfe, subvenio tibi = ich bringe dir Hülfe (ohne daß darin an sich eine Förderung für dich ausgesprochen liegt); iubeo te venire = ich veranlasse dein Kommen (du kommst auf meine Veranlassung); impero tibi, ut venias = ich befehle dir, gebe dir den Befehl zu kommen (womit an sich noch nicht gesagt ist, daß du wirklich kommst).

§ 8. Accusativ-Objekt.

Der Accusativ ist der Kasus des Bereiches, d. h. er bezeichnet den Gegenstand, welchen das Subjekt mit seiner Thätigkeit (dann = Thätigkeitsbereich) oder der Sprechende in seiner Vorstellung (dann = Vorstellungsbereich) trifft, umfaßt, erreicht.

Der Accusativ steht, wie im Deutschen, als Objekt transitiver Verba. Von dem sog. äußeren Objekt ist das reflexive und das innere zu unterscheiden, be denen sich die Thätigkeit aufs Subjekt (z. B. er tötet sich) bezw. auf den Begriff des Verbums (z. B. Du gehst einen schweren Gang) zurückbezieht. Der Accusativ des innern Objekts kann auch zu intransitiven Verben treten (z. B. noxam nocere).

Das innere Objekt verschmilzt zunächst mit dem Verbalbegriff zu einer Vorstellung, tritt dem Subjekte oft nicht in gleichem Maße selbständig gegenüber, wie daß äußere Objekt und bleibt in diesem Falle, bei der Umsetzung des Verbums ins Passivum, im Accusativ stehen. — Dieselben Wörter und Sätze, welche das Subjekt bilden können, erscheinen auch als Objekt, und ebenso verschieden, wie das Verhältnis zwischen Subjekt und Prädikat sein kann, ist auch dasjenige zwischen Prädikat und Objekt.

Verba der inneren (= Verba des Affekts) oder äußeren Bewegung (oder Thätigkeit) werden transitiv oder intransitiv gebraucht

(z. B. queror = beklagen oder klagen über, duco = anführen oder ziehen). Die Verba des Affekts werden im Deutschen gern mit reflexivem Objekt und einer Präposition verbunden (z. B. „ich fürchte mich nicht vor dir“ statt „ich fürchte dich nicht).

Intransitive Verba der Bewegung erhalten durch Zusammensetzung mit gewissen Präpositionen, wie im Deutschen, transitive Bedeutung.

Als Causativa des transitiven transire (= überschreiten) können traicere, transmittere mit doppeltem Objekts-Accusativ verbunden werden (z. B. Caesar exercitum Rhenum traiecit — ließ das Heer den Rhein überschreiten; passivisch = exercitus a Caesare Rhenum traiectus est).

Die im Deutschen gewöhnlich intransitiv übersetzten Verba iuvo pp. stimmen, wenn transitiv übersetzt, mit der lateinischen Fügung überein. Durch die Präposition erhalten diese, wie alle Verba, eine modifizierte Bedeutung. Abweichend vom Deutschen werden fugit, decet, piget, pudet pp. mit dem Accusativ der Person verbunden. Der Accusativ des inneren Objekts (des Inhaltes) nähert sich dem Adverbium und dem adverbialen Accusativ insofern, als er auch auf den Begriff des Verbums, aber nicht, wie diese, auf die verbale d. h. begriffsbethätigende, sondern auf die begriffliche (nominale) Seite des Verbums geht. Im Sinne macht es oft keinen Unterschied, ob ich z. B. viel schaden als inneres Objekt (= viel Schaden zufügen) oder als adverbialen Accusativ (= vielfach, vielmal schaden) auffasse.

Der Accusativ des Inhalts steht 1) wie im Deutschen bei stamm und sinnverwandten Verben, bei Verben (Partizipien, Adjektiven, Adverbien) der zeitlichen und räumlichen Ausdehnung, als sog. Acc. graecus (resp.) bei Dichtern statt des Abl. limit., im Deutschen auch in Prosa (z. B. „das Haupt bedeckt trat er ein“); 2. abweichend vom Deutschen bei Verben, welche schmecken, riechen, dürsten nach etwas bedeuten, und als Accusativ des Neutrums eines Pronomens oder Adjektivums bei Verben sonst andrer Fügung, während wir im Deutschen bei der Fügung der Verba keinen Unterschied zwischen Personen, Thatsachen, substantivisch oder adjektivisch ausgedrückten, bestimmt benannten oder hinweisend bezeichneten Gegenständen machen. Als freierer Gebrauch des Accusativs des Inhaltes läßt sich auch der Acc. der Städtenamen auf die Frage wohin (Romam proficisci = Rom gleichsam erreichend, gehend erreichen) und mancher Acc. adverb. auffassen (z. B. homo id aetatis = ein Mann in dem Alter; ea aetate würde heißen „in dem Alter“).

Ein doppeltes Accusativ-Objekt ist bei demselben Verbum möglich, wenn ein transitives Verbum neben dem Accusativ der Person einen Accusativ des innern Objektes, namentlich das Neutrum eines Pronomens oder Adjektivums, bei sich hat, oder wenn das Verbum als Causativum eines transitiven Verbums behandelt ist.

Auf die erstere Weise erklären sich z. B. id te hortor. multa me interrogat. sententiam illum rogo. auf die andere, neben dem schon genannten Falle Rhenum exercitum traiecit. der doppelte Accusativ bei doceo und celo (= ich lasse dich eine Nachricht wissen oder nicht wissen), wie bei posco. flagito (= ich veranlasse dich, Geld zu geben; posco ist mehr „einfordern“ als „verlangen“ und wird mit einem bestimmten Objekte, nicht mit ut verbunden). — Bei den Verben des Fragens und Bittens nimmt der Deutsche wie auch sonst gern, die Person zum Objekt, wo der Lateiner die Sache als nächstliegendes Objekt der Thätigkeit auffaßt.

§ 9. Dativ-Object.

Im Dativ als dem Kasus der Zweckbestimmung steht der Gegenstand, welchem durch die Thätigkeit des Subjekts (oder die Aussprache des Sprechenden) etwas zu teil wird oder werden soll, für welchen — wem zum Nutzen oder Schaden, zu Liebe oder zu Leide — etwas geschieht, bestimmt ist, welchem die Thätigkeit etwas bringt, dient (nützt oder schadet).

Der Dativ steht als Dat. commodi oder incommodi, wie im Deutschen, bei transitiven oder intransitiven Verben, welche zu teil werden, zu teil werden lassen, bedeuten.

Hierher gehören: geben, bringen, gewähren, erweisen, leisten, zuwenden, (zusprechen), zufügen u. a., sowie die modifizierten Begriffe befehlen (= Befehl geben), vertrauen (= Vertrauen schenken), gehorchen (= Gehorsam leisten) nutzen, schaden (= Nutzen, Schaden bringen) u. ä. Im Deutschen wird der Dativ des Interesses oft durch die Präp. für ausgedrückt. (z. B. wir lernen für das Leben, d. h. im Interesse, zum Nutzen des Lebens). Durch den Dativ wird der Gegenstand als so beteiligt aufgefaßt, daß, ohne ihm zu nutzen oder zu schaden, die Thätigkeit (die Aussprache) nicht zu denken ist, die Präp. pro dagegen bezeichnet ein spezielleres, das für (= nicht dagegen) betonendes Verhältnis. Vgl. z. B. sibi dixit und pro se dixit, „er lebte und starb dem Vaterlande“ und „er starb für das Vaterland (pro patria)“. — Bei den mit ad. ante pp. zusammengesetzten Verben steht der Dativ, um das Interesse hervorzuheben, welches der Gegenstand an der Thätigkeit hat oder nimmt, die Präposition, um das Verhältnis zu verdeutlichen, welches zwischen dem Subjekt oder Objekt und dem Gegenstande durch die Thätigkeit hergestellt wird.

Der Dativ bei esse bezeichnet zunächst die Person, welcher etwas zugesprochen wird, für welche etwas zu verwirklichen oder schon verwirklicht ist, dann auch die Sache, welcher ein Gegenstand oder Vorgang nach seiner Wirkung dient oder nach seiner Bestimmung dienen soll (= gereichen zu, führen zu, dienen zu). An esse schließen sich die kausativen „anrechnen zu (= sein oder gelten, dienen lassen), ebenso zum Geschenk geben, zu Hülfe kommen, zum

Schutze zurücklassen u. s. w." an. Steht der Dativ der Person, wie gewöhnlich, daneben, so regiert das Verbum einen doppelten Dativ.

Wie esse. ist fieri und das kausative facere mit dem Dativ verbunden in quid huic homini fiet oder faciam? (wofür gewöhnlicher hoc homine). — Beim Part. Fut. Pass. und Perf. Pass. (beim Passiv überhaupt) bezeichnet der Dativ die Person zunächst nur als interessiert: soll sie als Urheberin deutlich, auch zur Unterscheidung von einem andern persönlichen Dativ hingestellt werden, so muß die Präp. a gesetzt werden. — Der Dativ des Zweckes zeigt seine Verwandtschaft mit Umstandsbestimmungen u. a. darin, daß er, ohne Rücksicht auf die Mehrheit des Subjektes zu nehmen, stets im Singular steht und nur quantitative Beifügungen gestattet (z. B. res mihi magnae curae est, aber nicht laudi tuae, wofür es immer laudi tibi est heißt).

Der Dativus ethicus bezeichnet im Deutschen und im Lateinischen die Person, welcher ein Interesse oder ein gemütlicher Anteil an dem Inhalt des Satzes zugesprochen wird.

Persuadeo, parco u. s. w., die gewöhnlich transitiv übersetzt werden, lassen sich durch dativische Wendung mit der lateinischen Fügung genau in Uebereinstimmung bringen.

Von Adjektiven (und Adverbien) abhängig steht der Dativ gern in Verbindung mit esse, um ihren Begriff als sich bethätigend auszusprechen. Die Adjektiva, mit dem Dativ verbunden, nähern sich dem Verbum, mit dem Genetiv dem Substantivum.

Wenn esse beim Adjektiv mit dem Dativ nicht steht, ist dasselbe verbal zu fassen d. h. amicus mit dem Dativ ist = sich freundschaftlich benehmend, freundlich gesinnt, par = gewachsen, similis = vergleichbar u. ä. Der Gen. bei denselben Adjektiven bezeichnet die Eigenschaft als zugehöriges Eigentum, als anhaftende Eigentümlichkeit: z. B. similis mei = meinesgleichen, eine Art zweites Ich, sacer dei = heiliges, geweihtes Eigentum. Superstes mit dem Dativ ist der, welcher überlebt, mit dem Genitiv = der Ueberlebende, Hinterbliebene eines Verstorbenen.

Auch zu Substantiven kann der Dativ treten, um die Bestimmung zu bezeichnen, zu welcher Beamte gewählt oder Versammlungen berufen sind (tresviri coloniae deducendae, comitia legibus ferendis).

§ 10. Satzgegenstände im Genitiv und Ablativ.

Die Frage woher, auf welche beide Kasus antworten, ist schon für Latein im weitesten Umfange zu fassen, so daß sie einerseits den Ursprung den Anlaß, das Mittel und das Werkzeug, andrerseits auch die Art und Weise, von der eine Erscheinungsform sich gleichsam herschreibt, und das Ganze bezeichnen, woher etwas als Teil, Besitz, Merkmal stammt, wohin es gehört. Nicht bloß die Gegenstände, aus denen, sondern auch diejenigen, unter und mit denen etwas vor sich geht, erscheinen dem Lateiner für Entstehung und Erscheinung des Vorgangs (der Aussprache) einflußreich,

und er erblickt oft zwischen Gegenständen und Vorgängen einen kausalen Zusammenhang, wo wir nur ein Wie zum Ausdruck bringen. Die Differenz zwischen Latein und Deutsch wird dadurch noch größer, daß der Lateiner die Vorgänge genetisch betrachtet, wir nach ihrem Ergebnis (vgl. bello lacessere und zum Kriege reizen).

Der Genitiv und Ablativ bezeichnen beide die Zugehörigkeit des Satzgegenstandes auf die Frage Woher in ihrem weitesten Sinne, und zwar der Genitiv die Zugehörigkeit zum Subjekt oder Objekt, der Ablativ diejenige zum Verbum.

Der Unterschied zwischen Gen. und Abl. des Satzgegenstandes ist von der ursprünglichen Bedeutung beider abzuleiten. Der Genitiv vertritt und erweitert das Adjektiv, geht, auch wenn er prädikativ d. h. beim Verbum steht, auf das Subjekt oder Objekt (Substantiv) und zwar entweder direkt oder indirekt, indirekt nämlich insofern, als der Gen. den auf das Subjekt oder Objekt bezüglichen nominalen Begriff des Verbums ergänzt und spricht sich in jedem Fall urteilend über einen Satzgegenstand (Substantiv) aus. Der Ablativ dagegen vertritt und erweitert das Adverb, bezeichnet, auch wenn er attributiv dem Substantivum beigefügt ist, den Gegenstand als Vorgangsbestimmung d. h. als Bethätigung oder Erscheinung des Subjekts und enthält in jedem Falle eine Mitteilung. Von Adjektiven konnte der Genitiv leicht auf Verba und umgekehrt der Ablativ vom Verbum aufs Adjektivum und Substantivum übertragen werden, aber der Genitiv hält auch beim Verbum seine nominale, wie der Ablativ beim Nomen seine verbale Bedeutung fest. So sehr sich natürlich der Genitiv und Ablativ des Satzgegenstandes mit demselben Kasus der Begriffsbestimmung berühren, so nehmen die Gegenstandsbestimmungen im Satze doch eine andre Stellung ein, als die Begriffsbestimmungen.

Zum Unterschiede zwischen dem Gen. und Abl. des Satzgegenstandes vgl. mein Prgr. 98 S. 27. Damno te proditionis ist = ich spreche dich des Verrats schuldig, damno te crimine = ich spreche das Schuldig aus auf Grund der Anklage, magni hanc rem aestimo = ich halte für wertvoll, magno = ich will dafür einen hohen Preis zahlen; potior regni oder rerum = ich werde Herr des Reiches oder der Lage (während ich es vorher nicht war), potior oppido = ich nehme in Besitz, vergrößere meine Macht um sie; nullius animi, nullius consilii fui (Cic. pro Sest. § 36) = mich trifft der Vorwurf der Mut und Kopflosigkeit, nullo animo, nullo consilio würde nur sein damaliges Benehmen kennzeichnen; Britanni sunt promisso capillo = sie tragen langes Haar, während der Gen. sie zu langhaarigen Menschen stempeln würde. Dem sog. Abl. qual., der auch bei Beziehung auf ein Mehrheit im Sing. verbleibt (vgl. mein Prgr. 86 S. 11 A. 25), wohnt als Bestimmungskasus des Vorganges die Bedeutung des Einmaligen (Dermaligen), für den Fall Gültigen, an die Zeit Gebundenen, kurz der zugepochenen Erscheinungsform, dem Gen. qual. als dem Bestimmungskasus des Substantivs die Bedeutung des Innewohnenden, Anhaftenden, Eigenschaftlichen, Eigentümlichen, kurz der ausgesprochnen Wesenszugehörigkeit bei. Der Abl. qual. spricht dem Gegenstande einen Zustand zu, der Gen. qual. spricht ihn als angehörig aus; die festsetzende Kraft des Abl. qual. ist größer

als diejenige des Gen. qual., welcher von dem speziellen Falle aus über den Gegenstand im allgemeinen urteilt.

§ 11. Der Satzgegenstand im Genitiv.

Der Genitivus possess. und qual. steht bei esse, fieri, haberi, putari, videri und zuweilen bei facere (= zugehörig machen). Auch ein Infinitiv kann prädikativ im Zugehörigkeitsverhältnis d. h. als Subjekt zum Gen. poss. stehen (z. B. Caesaris est imperare), während eine dem Deutschen „das Befehlen des Kaisers" entsprechende attributive Verbindung im Lateinischen unmöglich ist.

Der Gen. praedicativus ist aus der attributiven Verbindung mit dem Substantivum zu erklären: aus „mein Haus", „das Bild des Kaisers", aus „classis ducentarum navium" wird „das Haus ist mein", „das Bild ist des Kaisers", classis ducentarum navium est (= besteht aus, beläuft sich auf).

Die Verba memoriae und forensia haben den Gegenstand der Erinnerung oder der Anklage pp. im Genitiv, die ersteren auch im Accusativ, die letzteren auch im Ablativ, beide unter Umständen mit de.

Der Gen. mem. und bei den forensischen Verben läßt sich mit memor z. B. tui, reus z. B. proditionis in Verbindung bringen, indem zu diesen Adjektiven erst esse und facere (= memorem esse, reum facere) und dann für diese Verbindungen die einfachen Verba gleicher Bedeutung eintreten. Derselbe Unterschied, wie zwischen memini tui und memini te (vgl. oben S. 13), besteht zwischen obliviscor tui (= bin uneingedenk) und obliviscor te (= will nichts wissen) und zwischen recordor aliquam rem (= etwas in seinem Herzen bewahren) und reminiscor alicuius rei (= bin noch eingedenk). Vergl. auch im Deutschen „wie könnt ich dein vergessen" mit „dich vergessen?" — Auch indigeo (= bedürftig sein) und compleo (= voll machen) c. Gen. gehören hierher.

Der Gen. pretii faßt den Wert als dem Gegenstande innewohnende Eigenschaft, der Abl. pretii als Mittel zum Erwerben (dann = Preis) auf.

Auch die Genitive magni pp. sind zu den Satzgegenständen gerechnet, weil sie die Geltung von magni pp. pretii haben, ohne daß dieses zu ergänzen wäre.

An esse mit dem Gen. schließt sich interest an, welches mit esse den Gen. possess. und pretii teilt. Die Personalpronomina mea pp. sind von refert aus oder durch Ergänzung von causa zu erklären.

Der Gen. der Sache bei piget, pudet u. s. w. tritt begriffsergänzend zu dem im Impersonale enthaltenen Substantivum (z. B. taedium, pudor), so daß z. B. miseret me tui zu erklären ist = „Mitleid mit dir ergreift mich".

Schon bei einigen oben genannten Verben ließ sich der Genitiv abhängig von dem im Verbum liegenden Nominalbegriff denken (z. B. accuso te perduellionis — Anklage auf Hochverrat, die Hochverratsanklage anstrengen, in accuso liegt causa; damno te capitis = das Todesurteil aussprechen. Die Dichter und späteren Prosaiker gehen in der Verbindung des Genitivs mit Verben viel weiter. Von einem Einfluß des Griechischen könnte in dieser Beziehung nicht die Rede sein, wenn das Lateinische nicht selbst Anknüpfungspunkte böte. Horaz carm. II, 9,17 z. B. läßt sich desine mollium querellarum aus der Analogie von finem facere oder obliviscī mit dem Gen. erklären; und Tac. Ann. II, 59 kann die Verbindung proficiscitur antiquitatis cognoscendae dem Verständnis nahe gebracht werden, wenn man für proficiscitur — iter facit einsetzt und den Gen. von dem substantivischen Begriff abhängig denkt.

§ 12. Der Satzgegenstand im Ablativ.

Beim Gegenstands-Ablativ handelt es sich nicht bloß um denselben Kasus, sondern auch um dieselben Arten, wie beim Umstands-Ablativ. Daß dieser Begriffs-, jener Gegenstandsbestimmung des Verbum ist, kann nicht immer zu ihrer sichern Unterscheidung helfen; wichtiger ist die richtige Anwendung des im Grunde einen Ablativ.

Nicht hierher, sondern zu den Umstandsbestimmungen rechnen wir: 1) zunächst alle Zeit und Ortsbestimmungen, welche mit der Aussage (Subjekt und Prädikat) mehr in äußerem als innerem Zusammenhange stehen; 2) alle durch die Präposition bezeichneten Nebenumstände, da sie neben der Aussage gedacht sind (= selbständige Umstandsbestimmung); 3) das weite Gebiet des Abl. abs., der gewöhnlich durch einen Umstandssatz wiedergegeben wird; 4) alle diejenigen Ablative (caus., instr., mod.), welche im Deutschen besser durch ein Adverb oder auf eine solche Weise übersetzt werden, daß ihre Zugehörigkeit zum Verbalbegriff hervortritt: z. B. multa casu fiunt (denkt an ein zufälliges Geschehen im Gegensatz zu absichtlichem), vi capio (= ich stürme); pedibus eo (= ich marschiere, gehe zu Fuß); Athenienses decem milibus militum profecti sunt (modifiziert ihren Marsch; vgl. meine Brosch. 1888 S. 38); Caesar tribus legionibus impetum fecit, aggressus est (beschreibt das Angreifen). — Liegt dagegen eine deutliche Beziehung des Ablativs zum Subjekt (oder Objekt) vor (z. B. fruor hac voluptate = ich habe Genuß davon, das Vergnügen erfreut mich; meliore sum memoria = ich habe ein besseres Gedächtnis, ich erfreue mich eines solchen), so ist derselbe als Gegenstandsbestimmung aufzufassen.

Der Gegenstands-Ablativ wird vom Verbum regiert und bestimmt das Subjekt (oder Objekt) mit Hilfe des Verbums, während der attributive Ablativ dem Substantiv unmittelbar beigefügt ist. Der Lateiner faßt zwar auch das Wie kausal auf — denn ohne diese Bestimmung würde die Aussage (Subjekt und Prädikat) nicht gerade so erscheinen —, wir folgen aber doch der gewöhnlichen Einteilung in einen Abl. causae (= wie, wodurch entsteht, woher kommt,

schreibt sich die Thätigkeit oder Aussprache?) und in einen Abl. modi (= wie besteht, erscheint die Aussage, welche Lage, welcher Zustand wird dem Subjekt durch das Verbum zu- oder abgesprochen?).

A. Zum Abl. caus. (des Ursprungs der Aussage oder Aussprache) gehört: 1) der Abl. der Ursache; die Person, sofern sie nicht absichtlich als Sache (als Mittel und Ursache, nicht als Urheber) gedacht ist: 2) der Abl. des Anlasses, Grundes, Ursprungs einer Thätigkeit, eines Sichbefindens; dazu der Abl. bei utor. fruor pp., welche hervorheben, daß das Subjekt von der Thätigkeit etwas hat oder erhält (vgl. utor und adhibeo. fruor und percipio. vescor und edo. potior und expugno) und welche ohne Subjekte transitiv gebraucht werden (z. B. in munere fungendo. dagegen munere fungendum est. weil hier wenigstens an das unbestimmte Subjekt man gedacht ist). Der Beweggrund der handelnden, nicht bloß thätigen Person wird durch ein Part. mit Abl. ausgedrückt (z. B. odio impulsus Clodius Ciceronem vexavit); 3) der Abl. des Mittels und Werkzeuges bei Verben des irgendwie Zustandekommens oder Zustandebringens. Außer dem Abl. pretii. viae u. a. gehört hierher der Abl. des Maßstabes bei Verben des Bemessens und Beurteilens (= wonach?) und der Abl. bei Verben der Ueberlegenheit und des Uebertreffens, welche den Gegenstand der Ueberlegenheit (= worin, woran, in welcher Hinsicht?) als Mittel dazu auffassen. Damit nahe verwandt sind der Abl. comparationis und mensurae. Vergl. zu 3) meine Brosch. 88 S. 33; 4) der Abl. des Gegenstandes, welcher den Bestimmenden zu seiner Beurteilung oder Mitteilung veranlaßt, für ihn maßgebend ist, wie weit er sie gelten lassen will (= Abl. limit.); der Abl. comp. läßt sich als das vom Sprechenden gesetzte Vergleichungsgebiet und der Abl. mens. als das von ihm angenommene Maß der Ueberlegenheit auch hierher ziehen. Vergl. melior duobus fratribus. wo die beiden Brüder bloß zur Vergleichung herangezogen werden, mit melior duorum fratrum. wo der bessere zu den Brüdern gehört.

B. Der Abl. modi kann nur dann als Gegenstands-Ablativ gelten, wenn das Subjekt (Objekt) durch die Thätigkeit oder die Aussprache bestimmt bezw. mitbestimmt wird. 1) Abl. modi bei esse (= versehen, behaftet, ausgestattet, bedacht sein mit etwas, an den Tag legen, zeigen, bethätigen, bekunden u. ä. mit feststellender, weil in die Erscheinung tretender Bedeutung. (Vgl. z. B. Cic. Verr. IV. 39: Eriphylam accepimus ea cupiditate se. fuisse. wo die Gier nicht als bloße Eigenschaft, sondern als treibende Kraft erscheint). Dazu quid illo homine fiet oder facies? (werden = anfangen zu sein, machen = causativum dazu). Der Abl. attributivus unterscheidet sich nur dadurch von dem sog. prädikativen Abl. qual., daß dort eine Form von esse nicht dabei steht, sondern zu ergänzen ist. — 2) Der Abl. bei afficio (= bedenke, versehe mit etwas, kausativ zu sum) und bei den modifizierenden und spezialisierenden Verben, wie imbuo. implico. dono. den Verbis des Unterrichtens, Bildens, Gewöhnens, der Fülle und des Mangels (dazu auch opus est). — 3) Der sog. Abl. separ. ist unmittelbar daran anzuknüpfen. Denn es berührt sich begrifflich sehr nahe, ob ich dem Subjekte (oder Objekte) durch ein Verbum des Mangels, durch non esse. non afficio etwas Negatives zu- oder durch „frei sein, entbehren, bedürfen“ bezw. durch

die Causativa „befreien, berauben, trennen, vertreiben, ausschließen u. s. w.“ etwas Positives abspreche (Vgl. mein Progr. 98 S. 27 f.). Die Präposition hebt das Getrenntsein hervor und steht daher immer bei den mit dis und se zusammengesetzten Verben.

Die Adjektiva mit dem Gegenstands-Ablativ gehören teils zum Abl. caus. (so fretus, contentus u. a.), teils zum Abl. mod. (so praeditus. liber u. ä.). Ob man den Abl. dignus lieber als Abl. pret. oder als modifizierenden Abl. qual. (= nach Verdienst und Würdigkeit mit etwas bedacht) auffassen soll, hängt, wie bei allen zweifelhaften Fällen, ganz von praktischen Rücksichten ab.

§ 13. Die mittelbaren Satzerweiterungen (Begriffsbestimmungen).

Sie entfalten nicht unmittelbar die Aussage, sondern gehen teils zusammen mit dem Verbum aufs Subjekt (oder einen Satz-gegenstand) teils mit dem Substantiv aufs Prädikat, in beiden Fällen das Bestimmungswort ergänzend, modifizierend, weiter ausführend Eine Art Mittelstufe zwischen unmittelbaren und mittelbaren Satzerweiterungen bilden die prädikativ stehenden Attribute und die selbständige d. h. durch die Präposition ausgedrückte adverbiale Bestimmung.

Wir beginnen hier mit den Begriffsbestimmungen des Verbums (zusammen adverbiale Bestimmungen), weil sie sich bequem an den Gegenstands Ablativ anschließen und weil die Begriffsbestimmungen des Substantivums (= adjektivische Bestimmungen) besser erst dann zur Behandlung kommen, wenn auch der adverbiale Gebrauch des Abl. und damit der ganze Gebrauch des zu bestimmenden Substantivums erledigt ist.

Im Lateinischen unterscheiden sich beide Arten durch die adverbiale bezw. adjektivische Form des Bestimmungswortes, nicht so im Deutschen (vgl. oben S. 6 und 10).

Die Begriffsbestimmung des Verbums bleibt auch dann verbal, d. h. bedarf der Vermittlung des im Substantivum oder sonst nahe liegenden Verbums allgemeinster Bedeutung, wenn sie attributiv zum Substantiv, wie die adjektivische Bestimmung ihren nominalen d. h. auf einen Gegenstand bezüglichen Charakter bewahrt, auch wenn sie prädikativ zum Verbum tritt.

Die adverbiale Bestimmung geht zunächst auf das Verbum, dann auch, aber im Lateinischen noch in beschränktem Umfange und unter Vorbehalt, auf das Nomen. Selbst das durch das Adverbium zu bestimmende Adjektivum wird in der klassischen Latinität gewöhnlich nur mit quantitativen Adverbien verbunden.

Die adverbiale Bestimmung hat folgende Formen: Das Adverb (einschl. das adverbiale Pronomen und Zahlwort), der Acc. adverb., der Abl. adverb. (einschl. Abl. abs.) und die Präposition. Der Gen. der Städtenamen und

der Dativ des Zweckes sind oder werden gelegentlich erwähnt. Die adverbialen Bestimmungen durch das Verbum infinitum und durch den Nebensatz folgen später. Der sog. bloße Infinitiv ist als Prädikatsinfinitiv neben und in gewissem Sinne zwischen Prädikatsnomen und Prädikatsadverb zu stellen.

Die adjektivische Bestimmung geht, ob attributiv oder prädikativ gebraucht, auf das Substantivum und erscheint, wie im Deutschen, in der Form der Apposition d. h. des nebengeordneten Substantivs mit oder ohne nähere Bestimmung, des Adjektivs (einschl. adjekt. Pronomen, Zahlwort, Partizip), des Gen. attrib. (bezw. auch praedic.).

Vom Verbum übertragen, wurden adverbiale Bestimmungen immer mehr zur attributiven Bestimmung des Substantivums (Nomens) verwendet. Das Verb. inf. und der Nebensatz sind zur Begriffsbestimmung des Nomens nur in wenigen Fällen zulässig.

§ 14. Die adverbialen Bestimmungen.

Wir unterscheiden die unselbständige von der selbständigen adverbialen Bestimmung. Jene wird durch den ein Adverbium vertretenden oder entfaltenden bloßen Kasus, diese durch die ein Verhältnis zum Subjekt (oder einem Satzgegenstande) setzende Präposition mit Substantiv (Adjektiv, Partizip) gebildet. Bei beiden sind die äußeren (d. h. Orts- und Zeit-) und die inneren (d. h. das Wie der Aussage selbst nach Anfang und Umfang beschreibenden) Bestimmungen zu sondern und in jeder Gruppe die vom Ort übertragenen Richtungsfragen woher? wo? wohin? zu Grunde zu legen.

Substantiva, welche selbst schon eine bestimmte Orts-, Zeit-, Modalitätsbezeichnung enthalten oder durch eine attributive Beifügung unzweideutig erhalten, so daß die Bestimmung ein Adverbium gleichsam nur benennt und auf die allgemeinsten Fragen weiter ausführt (z. B. dort = in Rom, jetzt = in dieser Stunde, lange = zehn Jahre lang, so = auf diese, auf gewaltthätige, freiwillige Weise, darum = causa mit Gen.), bedürfen der Präposition nicht und stehen auf die Frage wohin (wielange, wieviel) im Acc., auf die Frage wo (wann, wie), außer einzelnen Fällen des Gen. (Locativ), im Abl., auf die Frage woher (wovon, womit, wodurch) ebenfalls im Abl. Dabei ist aber wohl zu beachten, daß z. B. „Wald" ebensowenig Orts-, wie etwa „Krieg" Zeit oder „Treue" Modalitätsbenennung ist, daß aber ein bestimmter Krieg, eine besondre Art oder ein besondrer Grad von Treue zur bloßen Zeit-, bezw. Modalitätsangabe werden kann, während „Wald" niemals wie etwa Roma einen Ortsnamen, sondern immer nur wie urbs, oppidum, eine Ortsbezeichnung vertritt und deshalb wie letztere die Präposition verlangt. Besonders steht der bloße Abl. zur Angabe der Zeitumstände, aus und unter denen etwas vor sich geht, wenn das Substantiv mit einem prädikativ gebrauchten Substantiv (z. B. Cicerone consule, nobis pueris) oder

Adjektivum (z. B. media aestate) oder Pronomen (z. B. his moribus) oder Partizip (= Abl. abs.) verbunden ist.

Die Präposition dagegen hat ihre Stelle überall da, wo die Bestimmung nicht bloß als zugehörig zum Verbum, sondern als selbständig neben der Aussage existierend oder gedacht bezeichnet werden soll. Das ist namentlich der Fall: 1) wenn das Verhältniswort betont d. h. zu einem andern in Gegensatz steht oder zu denken ist, so im Deutschen und Lateinischen immer bei spezielleren Verhältnisbestimmungen, z. B. oben, diesseits, innerhalb, bei denen durch das gesetzte Verhältnis das ihm entgegengesetzte ausgeschlossen wird; im Lateinischen selbst bei den gewöhnlichsten Präpositionen wie in, ad, cum, welche ein entschiedenes Darin (nicht bloß in der Nähe), Dabei (nicht Darin oder Hinein), Damitverbundensein (kein bloßes Damit oder Dabei) zum Ausdruck bringen; 2) wenn die Thatsächlichkeit oder Existenz des bestimmenden Begriffs betont wird (vgl. meine Brosch. Z. U. d. l. U. S. 35 ff.); 3) wenn die Beziehung zum Subjekt (Satzgegenstand), nicht die Zugehörigkeit zum Verbum hervorgehoben wird; 4) wenn ein von der Aussage losgelöster (begleitender oder nachfolgender) Nebenumstand bezeichnet wird. Vgl. zu 1) z. B. in domo (= im Hause drin) und domi (daheim, im Heim), Romae (Lokativ) und ad Romam, Roma und a Roma; zu 2) ex edicto (= auf Grund des vorliegenden Erlasses) und edicto (= durch Erlaß); zu 3) multis cum lacrimis obsecravit (= mit Thränen in den Augen) und multis lacrimis (= das Flehen wird von Thränen unterbrochen), Xerxes summa cum ignominia (= mit Schmach bedeckt) und summa ignominia rediit (= seine Rückkehr war eine schmähliche); zu 4) summa salute civium hanc legem tulit (= der Antrag war segensreich), summa cum salute (= der Antragsteller verbreitete Segen), ad summam salutem (= der Antragsteller wollte Segen stiften). — Gewiß ist der Unterschied zwischen der unselbständigen und selbständigen adverbialen Bestimmung oft so unwesentlich und zugleich so schwierig, daß seine Feststellung sich, namentlich für Schüler, nicht verlohnt, trotzdem aber bleiben beide nicht bloß in ihrem Bestimmungsgrade verschieden, sondern lassen sich, oft zum schärferen Erfassen des Gedankens, auch dem Verständnis nahe bringen, wenn man die Schüler systematisch daran gewöhnt, die lateinische Präposition durch eine vollere, das Verhältnis verdeutlichende (hervorhebende oder entfaltende) Wendung im Deutschen wiederzugeben.

§ 15. Die unselbständige adverbiale Bestimmung.

Da nach lateinischer Auffassung jeder Vorgang irgendwo, irgendwann, irgendwie stattfinden muß, so erscheinen die Orts-, Zeit- und Modalitätsangaben zunächst an das Prädikat gebunden und stehen deshalb im bloßen Kasus, wo das Substantiv für das Adverb eintritt. Von den 3, ursprünglich örtlichen, Richtungsfragen (woher? wo? wohin?) steht die mittlere der ersten und dritten näher als die erste der dritten, die sich wie Anfangs- und Zielpunkt der Thätigkeit gegenüberstehen.

I. Die Orts- und Raumbestimmungen unterscheiden

a) auf die Frage woher den bloßen Ablativ der Städtenamen und rure, domo, humo von der sonst notwendigen Präposition.

Für das Deutsche Wo fragt der Lateiner oft „woher?“ und hat dafür drei verschiedne Präpositionen (a. ex. de).

b) Auf die Frage wo hat sich der Gen. (Locativ), wohl zur Unterscheidung vom Woher, neben dem Abl. erhalten.

Terra heißt zu Lande (nicht zu Wasser), in terra in einem Lande; illo loco = an jener Stelle, dort, in illo loco = dort an Ort und Stelle; tota Sicilia = in oder auf ganz Sicilien (faßt Sicilien als räumliche Einheit), in tota Sicilia = allerwärts in Sicilien (denkt an die einzelnen Orte Siciliens).

c) Auf die Frage wohin stehen die Städtenamen und domum. rus im bloßen Accusativ = humi heißt auf dem Boden und auf den Boden —, sonst ist die Präposition in mit dem Accusativ notwendig.

Auf die Frage wie weit? pp. stehen Raumbestimmungen im Accusativ der Ausdehnung, auf die Frage wie weit entfernt? (in welcher Entfernung?) ist daneben der Abl. des Maßes (mensurae) zulässig.

Die Verba pono pp. werden auf die Frage wo (= wo geht das Setzen vor sich?), die entsprechenden deutschen Verba auf die Frage wohin (= wohin kommt der Gegenstand durch das Legen, Stellen, Setzen zu liegen, zu stehen, zu sitzen?) gefügt, umgekehrt advenio pp. auf die Frage wohin (= nach welcher Richtung hin geht die Bewegung?), die entsprechenden deutschen Verba auf die Frage wo, (= wo findet die Bewegung ihr Ende?).

II. Bei Zeitbestimmungen steht

a) auf die Frage seit wann, um den Anfangspunkt zu bestimmen, die Präposition (a, ex, de). Die Dauer bezeichnet der bloße Acc. einer Ordinalzahl (z. B. Troia decimum iam annum oppugnabatur = seit 9 Jahren).

b) Auf die Frage wann stehen bloße Zeitangaben d. h. Substantiva, welche einen bestimmten Zeitpunkt oder Zeitabschnitt (z. B. Jahr, Tag, Stunde, Liberalibus, comitiis) an sich oder mit Hülfe eines Attributs (z. B. prima pueritia, bello Punico) bezeichnen, im Ablativ. Hierher gehören neben adventu pp. auch die zum Ausdruck der Zeit dienenden absoluten Ablative (Tarquinio regnante, nobis pueris). Daran schließen sich die Fragen wie lange vorher oder nachher.

In bello heißt „im Kriege“ (= im Kriegszustande), sofern sich „im Kriege“ nicht als Mittel (z. B. „sich Ruhm zu erwerben“, fassen läßt; in bello Punico (= während noch dauerte, im Verlauf);

in summa senectute = in hohem Alter stehend (auch = trotz); tempore = zur Zeit, zur rechten Zeit, in tempore = gerade noch zur rechten Zeit.

c) Auf die Frage wie lange steht der bloße Accusativ. Daran schließen sich die Fragen wie alt (wieviel älter, jünger), in wie langer Zeit (innerhalb welcher Zeit), auf (bis) wann (auf oder für wie lange).

Noctem heißt die oder eine Nacht lang, per noctem = die Nacht hindurch, die ganze Nacht lang (von Anfang bis Ende); decem annos = 10 Jahre lang, intra decem annos = vor Ablauf von 10 Jahren.

III. Die Modalitäts- (beschreibenden) Bestimmungen verlangen

a) auf die Frage wovon, wodurch, womit den Abl. des Anlasses oder Mittels.

Hierher gehören neben vi. casu u. ä. adverbialen Bestimmungen der sog. (vollständige oder unvollständige) Abl. abs., der immer begründet und erklärt, nicht einen (fördernden oder hemmenden) Grund als solchen, eine bloße Zeitangabe u. s. w. bezeichnet. Unterscheide regibus exactis und post reges exactos. Cicerone consule und a Cicerone consule.

b) Auf die Frage wie verschmilzt der Abl. modi die Erscheinungsform des Vorganges mit diesem zu einer Vorstellung, während die Präposition (cum. ad, per) das Wie als etwas Dazukommendes, Danebenhergehendes erscheinen läßt.

Ohne Präposition stehen z. B. modo, ratione, more, lege, condicione u. s. w., hoc consilio, nudo capite, nullo labore (Vgl. meine Brosch. S. 38), dagegen mit Präposition z. B. cum fide, cum gloria, cum ignominia, cum voluptate mortuus est, um dem Sterbenden die Treue pp. zuzuerkennen (soll bloß die Art und Weise des Sterbens zum Ausdruck gebracht werden, so wäre das entsprechende Adverb zu wählen).

c) Auf die Frage inwieweit (wieviel, wie sehr) steht zur quantitativen Bestimmung der Acc. adverb. (z. B. nihil, magnam partem u. s. w. Verwandt damit ist der Acc. des Inhalts, der Ausdehnung und der sog. Acc. graecus.

Auf die Frage wozu steht in dem Sinne von „zu welcher Bestimmung“ der Dativ des Zweckes; soll die Wirkung (Folge oder Absicht) vom Anlaß oder Grunde deutlich geschieden werden, so ist die Präposition (cum. ad, causa) oder ein Nebensatz notwendig.

§ 16. Die selbständige adverbiale Bestimmung (die Präposition).

Die erste Bekanntschaft mit den Präpositionen gehört in die Formenlehre. In der Satzlehre kommt es hauptsächlich auf ihre

Unterscheidung einerseits vom bloßen Kasus, andrerseits unter einander an. Beiden Zwecken dient am besten eine das Verhältnis verdeutlichende Wiedergabe der lateinischen Präposition.

Die uneigentlichen Präpositionen sind nicht wie die eigentlichen, aus Adverbien (zunächst örtlicher Bedeutung), sondern in späterer Entwicklung aus Substantiven entstanden und lassen sich nicht immer durch deutsche Verhältniswörter übersetzen (z. B. instar = gleichwie, ritu, modo = wie, nomine, numero, loco z. B. obsidum numero = als.).

Die eigentlichen Präpositionen (und causa, ergo, gratia u. ä.) zerfallen in 3 Gruppen: 1) in solche, deren Bedeutung sich genau mit der deutschen deckt (z. B. circum, iuxta, versus, trans, ultra) — sie werden überwiegend in sinnlicher, selten in übertragner Bedeutung gebraucht —: hierher rechne ich auch diejenigen, welche sich gegensätzlich ausschließen, also außer extra — intra, supra — infra auch ante — post, [sine — cum]; 2) in solche, die vom bloßen Kasus leichter als untereinander zu unterscheiden sind: z. B. [ante], pro, prae, praeter; adversus, erga, contra; propter, ob; apud, ad, penes; 3) in solche, die in beiden Beziehungen Schwierigkeiten machen: so namentlich in, a, de, ex, per, ad, cum, pro.

Erschwert wird die Unterscheidung der lateinischen Präpositionen: 1) durch die schon gestreifte Verschiedenheit des Standpunktes, von dem aus der Deutsche und der Lateiner die Vorgänge betrachtet; 2) durch die Differenz in der Bedeutungskraft der lateinischen und deutschen Präpositionen; 3) durch die Verschiedenheiten in der Verhältnisbestimmung selbst.

Zu 2): wir gebrauchen „zu" in dem Sinne von „in" (in, zu Berlin; zur oder in die Stadt gehen, zur oder in der Nachtzeit; in den Krieg ziehen in dem Sinne von „zum Kriege aufbrechen", nicht in den schon begonnenen Krieg hinein, sondern um ihn zu beginnen); desgl. zu in dem Sinne von auf (z. B. zur Erde = auf die Erde), an in dem Sinne von auf oder in oder hinter, vor (z. B. an der Brücke statt auf der Brücke; an dir tadle ich etwas, was in dir liegt; an dem Thor statt hinter oder vor dem Thor) u. ä.

Zu 3) das eine deutsche vor ist unter Umständen durch ante, apud, ad, coram, pro, prae, praeter zu geben.

Die nun folgenden Präpositionen werden nicht nach den regierten Kasus noch alphabetisch, sondern nach ihrer Bedeutungs- und Gebrauchsverwandtschaft geordnet. Vom örtlichen Verhältnis ist auszugehen und daneben das zeitliche und innere Gedankenverhältnis zu betonen. Die 3 Richtungsfragen finden ebenfalls möglichste Berücksichtigung, wobei das Wo sich wieder als dem Woher und Wohin näherstehend ergeben wird, als das Woher dem Wohin.

§ 17. Die adjektivischen Begriffsbestimmungen (die Attribute).

An sich kann das Substantiv durch dieselben Wortarten und

Wortformen attributiv bestimmt werden, welche zu ihm als Subjekt das Prädikat bilden können, so daß wir auch hier beurteilende (adjektivische) und mitteilende (adverbiale und verbale) Bestimmungen zu unterscheiden haben. Die Bezeichnung Attribut kommt streng genommen nur den ersteren zu, die letzteren sind attributiv gebrauchte Bestimmungen.

Zu den beurteilenden Bestimmungen gehört das nebengeordnete Substantiv (Apposition ohne und mit Attribut), das Adjektiv (Pronomen, Zahlwort), der Gen. attrib. (zur Vertretung und weiteren Ausführung des Adjektivums), zu den mitteilenden das Adverb, der Abl. adverb., der Dativ des Zweckes, die Präposition, sowie vom infiniten Verbum das Partizip (einschließlich Gerundivum und Gerundium). Als adjektivisch ist das Partizip nur dann anzusehen, wenn es seine verbale Fügung aufgiebt (z. B. patiens frigoris).

Die Uebereinstimmung des substantivischen und adjektivischen Attributs mit seinem Beziehungswort (oder seinen Beziehungsworten) erfolgt nach denselben Regeln wie diejenige des Prädikatsnomens mit seinem Subjekte (oder seinen Subjekten). Auch die Konstruktion des attributiven Adjektivs (Nomens) ist die gleiche wie die des Prädikats-Adjektivs (Nomens).

Zu der Nebenordnung eines Substantivums mit einem andern geht der Deutsche weiter als der Lateiner. Denn wie bei Sätzen, ordnet der letztere bei Begriffen denjenigen dem andern auch grammatisch unter, welcher ihm logisch nicht nebengeordnet ist. So sagt man zwar mons Taurus (denn Taurus mons est), urbs Roma (denn Roma urbs est), aber nur modius frumenti (weil der Scheffel aus Getreide besteht, aber kein Getreide ist; man müßte auch modius frumenti est sagen), vox voluptatis (weil vox logisch übergeordnet ist = das Wort, schon das Wort, das bloße Wort Vergnügen, im Gegensatz zu den wirklichen Vergnügungen gedacht).

Der Genitivus attributivus steht auf die Frage „was für ein?", verbindet sich, wie das attributive Adjektivum, mit seinem Beziehungsworte zu einer Vorstellung und entfaltet bald den Begriffsinhalt desselben, bald bestimmt es mit ihm zusammen einen Begriff seinem Umfange nach. Danach unterscheiden wir zwei Hauptarten: den Genitivus explicativus und den Genitiv. partitivus, von welchem letzteren wieder der Gen. quantitatis eine Abart bildet.

Auch hier ist es nicht immer leicht, die einzelnen Unterarten streng von einander zu scheiden, aber auch nicht notwendig. Denn wie die lateinische Sprache von der Gattung ausgegangen ist, durch den einen Genitiv zunächst nur die begriffliche Zugehörigkeit zum Ausdruck brachte und den Gen. explic. vom part. wohl nur bei nostri vestri und nostrum vestrum in der Form unterschied, so ist es für den lateinischen Anfangsunterricht viel wichtiger das Wesen des Gen. attrib. als seine Arten kennen zu lehren. Vergl. über den Gen. attrib. meine Brosch. S. 23—26.

I. Der Gen. explicativus steht a) zur begrifflichen Ergänzung der Substantiva relativa (so genannt nach den entsprechenden Adjektiven), z. B. cupiditas gloriae, copia frumenti; b) um als Gen. qual. und possess. in Vertretung und weitrer Ausführung eines Adjektivums und eines Pron. poss., das Beziehungswort durch eine Eigenschaft, als Eigentum oder Eigentümlichkeit eines Gegenstandes zu bezeichnen (über den prädikativen Gebrauch des Gen. qual. und poss. s. oben S. 20); c) um die vom Substantiv bezeichnete Thätigkeit nach ihrem Ausgangs- oder Zielpunkt zu bestimmen (Gen. subj. und obj.). Es ist für den Gen. obj. gleichgültig, ob das entsprechende Verbum mit dem Acc. (petitio consulatus), mit dem Dat. (studium litterarum), mit dem Gen. (memoria victoriae) oder mit dem Abl. (vacatio muneris) zu verbinden wäre. Der Substantivbegriff denkt die Thätigkeit abgeschlossen und fertig und sieht, wie von der Konstruktion, so auch vom Genus (act. od. pass.) des Verbums ab; er nimmt das Subjekt und das Objekt der Thätigkeit gleichmäßig im Gen. zu sich. Die Präp. statt des Gen. obj. dient hauptsächlich der Deutlichkeit.

II. Der Gen. partitivus verwendet den Gen., um das Beziehungswort durch einen Begriff weiteren Umfangs zu bestimmen, zu welchem es gehört, sei es als Maß oder Quantum, sei es als Teil. Dort fügt das Bestimmungswort hinzu, woraus das regierende Wort besteht (Gen. quantitatis = wovon ein Maß?), hier zu welchem Ganzen es als Teil gehört (Gen. part. im eigentlichen Sinne = von welchem Ganzen ein Teil?). Der erstere Genitiv nähert sich dem Falle Ia) (vergl. oben copia frumenti) und steht auch bei adjektivischen, pronominalen und adverbialen Quantitätsbegriffen, der letztere erhält durch das beigefügte Ganze quantitative Geltung. — Dieser Gen. steht namentlich dann nicht, wenn es sich nicht um ein Wieviel von etwas, sondern um ein Wie beschaffen d. h. nicht um eine quantitative, sondern um eine qualitative Bestimmung handelt; vgl. die quantitativen multi hostium, nihil novi, nostrum multi mit den qualitativen multi hostes, nihil te dignum, nos multi. In zweifelhaften Fällen ist es auch hier sichrer, das Bestimmungswort, außer wenn es das Neutrum eines Adjektivums nach der 3. Decl. ist, durch den Genitiv unter, als durch den gleichen Kasus neben zuordnen.

Die richtige Betonung führt oft sicher: z. B. das Gute = id boni; der Rat = id consilii (aber der Rat = id consilium); viele Feinde, soviele Fische = multi hostium, tantum piscium (aber viele Feinde, soviele Fische = multi hostes, tot pisces); vgl. auch multi vos cecidistis (= ihr in großer Zahl) mit multi vestrum (= ein großer Teil von euch) und multi ex vobis ceciderunt (= viele auf eurer Seite).

Die Präposition tritt ein, um das Ganze als gleichbetont neben den Teil zu setzen und nicht bloß als der Bestimmung des Beziehungswortes dienend zu bezeichnen, so besonders, wenn das Teilungswort oder das Ganze durch ein bestimmtes Zahlwort ausgedrückt wird.

Die Adjektiva nehmen den Gen. der Begriffsbestimmung zu sich, wenn sie relativa (d. h. ergänzungsbedürftig) sind, oder wenn sie eine Zugehörigkeit (als Eigentum oder Eigentümlichkeit u. ä., z. B. proprius, sacer) bezeichnen. Wird dagegen das Adjektiv nicht

nach seinem nominalen Begriff, sondern nach seiner verbalen Bethätigung bestimmt, so nimmt es auch verbale Fügung (Dat., Abl., Präp.) an, z. B. prudens oder consultus in iure (= bewandert in).

Die attributiv gebrauchten adverbialen Bestimmungen — das verbale Partizip folgt beim Verb. infinitum — bezeichnen keine wesenszugehörige, sondern vom Sprechenden dazugesetzte (zugesprochne), keine anhaftende, sondern für den Fall gültige Beifügung. Ihre Beziehung auf das Substantiv (statt aufs Verbum) muß durch die Wortstellung gesichert sein.

Bei Verbalsubstantiven (z. B. reditus in patriam) oder solchen Substantiven, welche eine verbale Ergänzung begrifflich nahe legen (z. B. iterum consul, pugna ad Salamina, libri de officiis, statua ex aere, trimviri coloniae deducendae) und bei solchen Präpositionen, welche begrifflich die Zugehörigkeit zum Gegenstand ausdrücken (z. B. otium cum oder sine dignitate; cum und sine werden oft zum Ersatz fehlender Adjektiva verwendet), genügt es, die Bestimmung unmittelbar neben das Beziehungswort, voran oder nach, zu stellen. Ist ein Zweifel der Beziehung möglich, so darf die adverbiale Bestimmung nicht attributiv mit dem Substantivum verbunden werden, es sei denn daß dieses ein Attribut bei sich hat, so daß die adverbiale Bestimmung in die Mitte genommen werden kann (z. B. omnes circa populi). Natürlich sind z. B. in multi apud Romanos philosophi die Philosophen nicht notwendig Römer, wie in multi Romanorum philosophi, sondern möglicherweise nur bei den Römern befindliche, sich aufhaltende Fremde.

Kapitel II: Satzform und Satzarten.

§ 18. Das setzende Verbum.

Die beiden Funktionen des setzenden Verbums, nämlich einerseits den Satz abzuschließen und den Satzinhalt zur Aussage zu machen, andrerseits zugleich ein Verhältnis zu Zeit und Wirklichkeit auszusprechen (vergl. oben S. 3), lassen sich nur in der Vorstellung trennen. Denn es ist in Wirklichkeit ein und dieselbe finite Verbalform, welche zum Satzinhalt als Ausdruck der geistigen Thätigkeit des Sprechenden hinzukommt und seine Stellungnahme zum Satzinhalt kenntlich macht.

Auf die Wortfügung d. h. auf die Fügung der Begriffsworte zum Satz hat die Tempus- und Modusform des Prädikatsverbums keinen Einfluß, und Trägerin der Aussprache ist sie weder zuerst gewesen noch allein geblieben. Vielmehr war der Sprechende anfänglich auf Geberde und Geste, auf Ausdruck und Betonung allein angewiesen, die richtige Auffassung seiner Worte zu sichern. Und als ganz allmählich, mit zunehmender geistiger Entwickelung, die finite Verbalform auch das Wie des Gedachten auszudrücken vermochte, blieben jene ältesten Mittel, natürlich nur beim gesprochnen Wort, daneben bestehen und wurden nach und nach durch eine große Zahl

von Form- und Hilfswörtern (Frage-, Ausrufungs-, Versicherungs-, Verneinungs- pp. Partikeln) verdeutlicht (hervorgehoben oder entfaltet). Für das geschriebene Wort traten diese in immer reicherer Fülle allein neben das setzende Verbum, um demselben beim deutlichen Ausdruck der geistigen Thätigkeit des Sprechenden behilflich zu sein.

Die Formen für Zeit und Modus waren zunächst noch ungeschieden, die Zeitformen entwickelten sich früher als die Modusformen, und es hat sehr lange gedauert, ehe alle die verschiedenen Formen des setzenden Verbums entstanden und ihre nach Zeit, Modus, Person, Numerus, Genus genau bestimmte Bedeutung erhielten. Eine ganze Reihe von Formen des infiniten Verbums blieben daneben bestehen bezw. bildeten sich daneben weiter aus, scharf geschieden von jenen eben durch das Fehlen der setzenden, die Bestimmung erst zur Aussage stempelnden Form.

Es gab ursprünglich nur eine Zeit, die Gegenwart, welche zugleich die Wirklichkeit darstellte. Aus der Vergleichung gegenwärtiger Zustände mit vergangnen entwickelten sich allmählich die Begriffe der Vergangenheit, Nichtwirklichkeit, Möglichkeit, Zukunft. Aus der Erkenntnis des Nichtwirklichen, aber Möglichen ergab sich der Wille der Verwirklichung, welcher auch das Unmögliche (Unerfüllbare) zum Gegenstand nehmen konnte. — Wir stellen hier die Modi vor die Tempora, weil auf jenen die Einteilung des Satzes in seine Arten beruht, während die Tempora an sich, soweit es die Natur der Sache erlaubt, in allen Arten von Sätzen vorkommen können.

Zunächst und im Wesentlichen mit dem Deutschen übereinstimmend, ist im Lateinischen der Indikativ die Wirklichkeits-, der Konjunktiv die Möglichkeits-, der Imperativ die Befehls-Form der Aussprache.

Nicht bloß was der Sprechende objektiv als wirklich erkennt, sondern auch was er subjektiv dafür ausgiebt, steht im Indikativ. Alles das dagegen, was er als nichtwirklich (möglich, unmöglich) erkennt oder nicht als wirklich aussprechen will, kann nicht durch den Indikativ ausgedrückt werden. Der Sprechende wählt den Imperativ für das, was er durch seine Willenserklärung verwirklicht (nicht verwirklicht) sehen will, und den Konjunktiv für das, was er entweder bloß als möglich (unmöglich) erkennt bezw. als bloße Möglichkeit ausspricht, oder was er als möglich (unmöglich) erkennt und (darum oder trotzdem) verwirklicht sehen möchte. So bedeutet der Indikativ immer ein Erkennen, der Imperativ immer ein Wollen, der Konjunktiv das eine oder das andere. Aus praktischen Rücksichten werden wir die Modi auch später in dieser Reihenfolge behandeln.

Im Gebrauch der Modi weichen beide Sprachen ganz wesentlich von einander ab. Das tritt mehr im Neben- als im Hauptsatz zu Tage und rührt zum Teil von verschiedener Auffassungsweise, in höherem Grade aber davon her, daß im Deutschen die Modus-, wie auch die Tempus-Formen ihre ursprüngliche Bedeutung und Bestimmung viel weniger festgehalten haben, als das in der klassischen Latinität der Fall ist.

Aus dieser Differenz lassen sich nicht wenig Abweichungen der Sprachen auch im Gebrauch der Modi und Tempora einheitlich ableiten. Es ist nur nötig, den deutschen Gebrauch zur Vergleichung möglichst heranzuziehen. Es wird sich dann die Bedeutungsschwäche der deutschen Modusformen u. a. auch darin zeigen, daß der Deutsche manchmal z. B. ein „wirklich", „thatsächlich", oder „etwa", „wohl", „vielleicht", „möglicherweise" einschiebt, wo die lateinische Modusform des Indikativ bezw. Konjunktiv allein ausreicht. Teils ebenfalls aus der Bedeutungsschwäche, teils aber auch aus dem Bestreben, den Begriff der Möglichkeit genauer zu entfalten, ist die Umschreibung des lateinischen Konjunktivs durch die deutschen Hilfsverba „mögen", „können", „sollen", „wollen", „dürfen" u. a. hervorgegangen. In „mögen" kann der Konjunktiv der Erkenntnis und auch des Willens ausgesprochen liegen, z. B. „das mag geschehen" in dem Sinne von „das könnte (dürfte) wohl geschehen" oder in dem Sinne von „das sollte (müßte, soll) geschehen". Wir gehen beim Gebrauch der Modi und Tempora von der in Haupt- und Nebensätzen jeder Art sich gleichbleibenden Grundbedeutung aus, die mit der deutschen in der Hauptsache übereinstimmt.

§ 19. Satzarten.

Jede Aussprache beruht auf einem Erkennen oder Wollen. Danach unterscheiden wir zunächst Erkenntnis- und Willenssätze. Ein Erkennen kann ausgesagt oder erfragt werden, und in den Aussage- wie in den Fragesätzen kann eine Wirklichkeit oder Möglichkeit (Unmöglichkeit) den Gegenstand der Aussage oder Frage bilden. Die Fragesätze wollen, soweit sie echt sind, Antwort und Auskunft und bilden den Übergang zu den Willenssätzen, die ihrerseits wieder etwas entweder in die Wirklichkeit übertragen oder in der Vorstellung angenommen sehen wollen. Der Wille kann sich als bloßer Wunsch oder als Gebet, Bitte, Aufforderung, Ermahnung, Befehl äußern.

Innerhalb jeder der vielen Abstufungen des Erkennens kann der Sprechende einen höheren oder geringeren Grad subjektiver Gewißheit zum Ausdruck bringen, er kann geschehene Dinge beschreiben und, bei weiterer Ausführung, schildern (wie sie vor sich gingen) oder behaupten und, wenn es sich um zusammenhängende Begebenheiten handelt, erzählen (daß sie vor sich gingen), er kann sich zweifelnd oder versichernd, bejahend oder verneinend aussprechen. Wenn der Sprechende seine Erkenntnis in die Form einer Frage kleidet (= rhetorische oder unechte Frage), so erhält die Aussage größere Lebhaftigkeit. Auch für einen Willenssatz tritt die unechte Frage ein. Die echte Frage, mag sie Satz- oder Bestimmungsfrage sein, steht im Indikativ, wenn der Sprechende über eine Wirklichkeit belehrt sein will und die Antwort Ja oder Nein bezw. im Indikativ erwartet. Im Konjunktiv steht die fragliche Möglichkeit (Unmöglichkeit); die eigne Rat-

losigkeit oder Unentschlossenheit des Fragenden kommt durch den Konjunktiv in der 1. Person zum Ausdruck (= was könnte oder sollte ich thun? wofür soll ich mich entscheiden?). Hier sucht der Sprechende also Hilfe für sein fragliches Wollen, sonst für sein fragliches Erkennen. Jeder Willenssatz ist Ausfluß und Folge eines Erkennens. Denn erst dann, wenn ich erkenne, daß etwas (in der Wirklichkeit oder Vorstellung) nicht vorhanden oder nicht so ist, wie ich es wünsche, spreche ich den Willen aus, daß es verwirklicht bezw. angenommen werde. Der Wunsch begnügt sich, die Möglichkeit (Erfüllbarkeit) oder Unmöglichkeit (Unerfüllbarkeit) der gewollten Verwirklichung auszudrücken. Der Wille kann sich mit geringerer oder größerer Entschiedenheit auch an andere um Verwirklichung des Gewollten wenden.

Das Gefühl äußert sich in Ausrufen, aber auch in Ausrufungssätzen, welche eine Empfindung über eine Erkenntnis (z. B. „Wie groß ist des Allmächtigen Güte!“) oder über ein Verlangen (z. B. te ut ulla res frangat?) aussprechen und danach teils zu den Erkenntnis-, teils zu den Willenssätzen gehören. Der Ausrufungssatz nähert sich oft der rhetorischen Frage. Im Lateinischen erscheint das setzende Verbum selten neben Gefühlsäußerungen.

§ 20. Die Tempora im Indikativ, Imperativ, Konjunktiv.

Wir teilen die Tempora in solche der Vergangenheit und der Nichtvergangenheit und die letzteren wieder in diejenigen der Gegenwart und der Zukunft.

Die Gegenwart steht in der Mitte zwischen Vergangenheit und Zukunft und nähert sich beiden, im Lateinischen aber tritt sie mit der Zukunft der Vergangenheit als Nichtvergangenheit öfters gegenüber, so namentlich beim Gesetz der konjunktivischen Zeitenfolge. Der futurische Gebrauch der Infinitive Präs. posse, velle, des Gerundiums und mancher Impersonalia erklärt sich aus der Begriffsverwandtschaft, in welcher das Können, Wollen, Sollen, Müssen mit der Zukunft steht. Auf gleiche Weise erklärt sich das Fehlen eines besonderen Konjunktivs der Zukunft im Lateinischen (und Griechischen) und sein Ersatz durch die vorhandenen Konjunktive, außer bei gegensätzlicher Betonung der Zukunft. Weil ein Präteritum für das Präsens, das Präsens für ein Präteritum und für ein Futurum eintreten kann, so vermeiden wir zur Bezeichnung der Zeitstufen dieselben Benennungen, wie für diejenige der Zeiten, und verstehen unter Gegenwart, Vergangenheit, Zukunft die betreffende Zeitstufe.

Die große Verschiedenheit zwischen dem deutschen und dem lateinischen Gebrauch der Zeitstufen und Zeiten läßt sich einheitlich auf die Ungenauigkeit des Deutschen im Ausdruck der Zeitverhältnisse zurückführen. Diese Ungenauigkeit zeigt sich schon im Hauptsatz, aus guten Gründen noch viel mehr im Nebensatz. Ein eingeschobenes „damals“, „jetzt“, „zukünftig“ (bald) u. ä. läßt die richtige Zeitstufe in den meisten Fällen leicht erkennen,

ebenso die Frage „vordamals?“, „vorzukünftig?“ die richtige Zeit innerhalb der Vergangenheit und Zukunft.

A. **Die Tempora des Indikativs** beginnen wir mit denjenigen der Vergangenheit und von diesen wieder mit dem am meisten rückwärts liegenden Plusquamperfektum.

I. Tempora der Vergangenheit.

1) Das Plpf. bezeichnet die Vorvergangenheit d. h. was damals schon vergangen, vorüber, fertig war, steht gewöhnlich im Gegensatz zum Imperfektum, aber auch zum präsentischen Perfektum und wird im Lateinischen gebraucht, wo es auch im Deutschen steht oder stehen sollte, aber nicht gesetzt wird, weil der Deutsche auch hier die richtige Zeitauffassung oft dem Zusammenhang überläßt und weil er außerdem die zusammengesetzten (im Passiv doppelt zusammengesetzten) Zeitformen möglichst vermeidet.

2) Das Impf. spricht beschreibend (schildernd) von Vorgängen der Vergangenheit und bezeichnet sie

   a) als nichtvollendet, weil sie entweder damals noch fortdauerten (Gegensatz zum Plpf.) oder, das Dabeisein hervorhebend, im Gegensatz zum Perfektum nicht abgeschlossen, sondern nur versucht oder allemal (vorkommendenfalls) wiederholt wurden,

   b) als nebensächlich, weil sie nicht auch als vollendet, sondern als einem behauptenden Perfektum (vorbereitend, begleitend, weiter ausführend) logisch untergeordnet oder angeschlossen werden sollen. Das nebensächliche Imperfektum ist weder auf die Erzählung noch auf den Nebensatz beschränkt.

3) Das Perf. behauptet, daß etwas wurde (zur Thatsache wurde, zur Vollendung gelangte) oder eintrat (in die Erscheinung trat) und zwar

   a) daß etwas damals geschah, um den Fortschritt in der Erzählung zu bezeichnen, gleichsam ein neues Glied in die Kette der Begebenheiten einzureihen (= was geschah dann? Perf. hist.).

   b) daß etwas überhaupt einmal (oder öfters) vollendet wurde. Als Spezies gehört hierher das Perf. gnomicum, dessen Gebrauch auf der Erfahrung beruht, daß das, was einmal thatsächlich geschehen ist, wohl öfters passiert.

   Im Deutschen steht zu a) durchweg das Präteritum; das deutsche Perfektum könnte nur dann dafür gesetzt werden, wenn etwas

wegen seiner Wichtigkeit oder gegen erfolgten (erwarteten) Widerspruch nachdrücklich behauptet werden soll. Zu b) wird auch im Deutschen das Perfektum gebraucht oder kann dafür eingesetzt werden, im allgemeinen wird aber auch hier das Perfektum von der einfacheren Form des Präteritums mehr und mehr zurückgedrängt.

Die Vollendung, welche der Deutsche in der Form nur ausnahmsweise zum Ausdruck bringt, läßt sich oft auf folgende Weise erkennen: 1) der Eintritt, das Werden (das Anfangen zu sein) hervorhebend, durch bezeichnende, für das deutsche Präteritum eingesetzte Wendungen (z. B. „ich glaubte“ in dem Sinne von „ich kam zu der Meinung“, „ich gewann die Ueberzeugung“ u. ä. = putavi: „er befand sich“ in dem Sinne von „er fand sich ein“, „erschien“, „wurde“, „bildete“ u. ä. = fuit); 2) der Abschluß der Vollendung, das Gewordensein hervorhebend, ebenfalls durch bezeichnende Wendungen, namentlich wenn über einen Gegenstand oder eine Thätigkeit ein lobendes oder tadelndes Urteil ausgesprochen werden soll — denn eben auf die Vollendung stützt sich die Beurteilung, im Deutschen oft = „er bekam es fertig“, „es gelang, glückte ihm“, „an ihm haftet das Verdienst (der Makel)“ u. ä. —.

Das sog. Perf. praesens (logicum, merum) unterscheidet sich von b) dadurch, daß es den Gegensatz zur Gegenwart betont (= jetzt vollendet), darf aber deshalb ebenso wenig zur Gegenwart, wie das die Vergangenheit vergegenwärtigende Praes. histor zur Vergangenheit gezählt werden. Fällt doch das Geschehen des Vorgangs immer in die Vergangenheit und wird doch das Perf. praes. nur dann als Tempus der Gegenwart behandelt, wenn ausschließlich an die Wirkung und Folge für die Gegenwart gedacht ist, so daß das lateinische Perfektum dann durch ein lateinisches Präsens ersetzt oder durch ein deutsches Präsens übersetzt werden kann (z. B. dixi = ich sage nichts mehr; Troia fuit = besteht nicht mehr; novi = ich weiß jetzt; oblitus sum = ich weiß nicht mehr). Daß bei einem anscheinenden Perf. praes. (z. B. dixi, quam esset bellum grave) doch an das Geschehen in der Vergangenheit gedacht ist, wird zuweilen durch den Zusatz von ante, modo und dergl. angedeutet.

II. Tempora der Nichtvergangenheit.

1) Das Präsens bezeichnet die Dauer in der Gegenwart, wie das Perf. praes. die Vollendung in ihr. Eine Verschiedenheit im Gebrauch beider schreibt sich daher, daß der Lateiner das Entstehen, der Deutsche das Ergebnis des Vorgangs ins Auge faßt, z. B. „ich komme eben an“ = adveni. „ich höre“ = audivi: und umgekehrt „die Erde ist mit Blumen bekleidet“ = vestitur, „ich bin gezwungen“ = cogor u. ä. Außer diesen und ähnlichen, durch die verschiedene Auffassungsweise herbeigeführten Abweichungen stimmt der Gebrauch des lateinischen und deutschen Präsens, auch als Praes. hist., überein, nur daß das deutsche auch für Zukünftiges eintreten kann (z. B. „wann reisest du ab?“ „du thust das gewiß“ in dem Sinne von „du wirst es thun“).

2) Das Futurum II bezeichnet das in Zukunft Vollendete, kann aber auch, die Vollendung gleichsam vorwegnehmend, vom Standpunkt des Sprechenden aus das in der Zukunft sicher Erwartete ausdrücken: z. B. mox. post, alias videro = „ich will schon zusehen“.

3) Das Futurum I wird wie im Deutschen gebraucht, auch darin, daß es für den Imperativ eintreten kann, um die Befolgung eines Gebots (Verbots) als sicher erwartet zu bezeichnen. Wo sonst das deutsche Futurum eine sichere Erwartung ausdrückt (z. B. „das wird dir nicht entgehen“ in dem Sinne von „das entgeht dir gewiß nicht“), darf es nicht durch das lateinische Futurum I wiedergegeben werden.

Hieran schließen sich die notwendigen Bemerkungen über die sog. Conjug. periphr., d. h. über die Verbindung von esse mit einem Partizip. Da das Part. Perf. Pass. mit esse zur Bildung des passiven Perfekts dient, so wird es um die Dauer eines Zustandes, nicht das Versetzen in denselben zu bezeichnen, gewöhnlich nicht mit esse (z. B. navis ornata est = „befindet sich in ausgerüstetem Zustande“), sondern mit habere (tenere) verbunden (so statt Asia ab Alexandro domita erat in dem Sinne von „befand sich im Zustande der Demütigung“ Asiam Alexander domitam habebat). Das Part. Praes. mit esse hebt ebenfalls die Dauer hervor und kann nach Bedeutung und Fügung zum Adjektivum werden (z. B. gloriae appetens sum = „ruhmbegierig“). Dagegen entsteht durch die Verbindung des Part. Fut. Act. mit esse, im Gegensatz zu dem die Dauer in der Zukunft betonenden Futurum I, die Form zur Bezeichnung des bevorstehenden Eintritts des Zukünftigen (= ich bin willens, im Begriff oder, wenn die Ausführung nicht von mir abhängt, ich bin bestimmt, berufen etwas zu thun oder zu leiden). Das Part. Fut. Pass. betont bei Verbindung mit esse ebenfalls den Eintritt des bevorstehenden Leidens und dient dann zum Ausdruck der Notwendigkeit.

B. Tempora des Imperativ.

Die präsentischen Formen des Imperativ sprechen einen Befehl aus, der jetzt oder weiter befolgt werden soll, die futurischen befehlen für alle Zukunft (so in der Gesetzessprache) oder für eine näher bezeichnete Zukunft (näher bestimmt z. B. durch Beifügungen, wie cras, propediem u. ä., oder durch die Vollendung einer zukünftigen

Handlung: z. B. cum ego dixero, tu dicito). Scito. habeto. esto sind der Form nach futurisch, werden aber gewöhnlich wie präsentische Imperative gebraucht.

C. Tempora des Konjunktiv.

Die Bedeutung der Tempora ist im Konjunktiv dieselbe wie im Indikativ oder läßt sich doch aus dieser und dem Wesen des Konjunktiv leicht erklären. Als Möglichkeitsform kann der Konjunktiv nämlich das Mögliche bald als wirklich (so im Potentialis) bald als nichtwirklich (so im Irrealis) vorstellen. Da das, was in der Vergangenheit einmal möglich gewesen war (war), in einem späteren Zeitpunkt der Vergangenheit bezw. der Nichtvergangenheit unmöglich werden kann, so dient derselbe Konjunktiv zur Bezeichnung des Möglichen in einer früheren und des Unmöglichen (Nichtwirklichen) in einer späteren Zeit.

1) Der Conj. Plpf. ist Potentialis der Vorvergangenheit (d. h. bezeichnet, was damals möglich gewesen war) und Irrealis der Vergangenheit (d. h. bezeichnet, was damals zwar möglich gewesen war, aber nicht mehr war).

2) Der Conj. Impf. dient als Potentialis (und Imperativus) der Vergangenheit d. h. bezeichnet das in der Vergangenheit Mögliche, und als Irrealis der Nichtvergangenheit d. h. bezeichnet, was zwar damals möglich war, später aber (jetzt und in Zukunft) nicht mehr möglich ist. „Du würdest schreiben" leugnet auch im Deutschen die Möglichkeit in Gegenwart und Zukunft und wird gewöhnlich durch scriberes und nur dann durch scripturus esses ausgedrückt, wenn die Zukunft mit der Gegenwart in Gegensatz gedacht ist (= „du würdest in Zukunft, nicht jetzt, schreiben").

3) Der Conj. Perf. bezeichnet die zur Vollendung gelangte, also jetzt vorliegende Möglichkeit, liegt also immer in der Gegenwart und hat teil an der behauptenden Kraft des Indic. Perf.

Für den Conj. Perf., der ein wirkliches Geschehen ja nicht bezeichnen kann, bleibt von der Bedeutung des Indic. Perf. nur die Beziehung auf die Gegenwart und der Ausdruck der Vollendung in der Gegenwart übrig, d. h. der Conj. Perf. ist Tempus der Nichtvergangenheit, soweit er seiner eignen Bedeutung folgt, d. h. selbständig gebraucht wird. Dagegen wird der unselbständige Conj. Perf., welcher im Nebensatz für den abhängig gewordenen Indic. Perf. eintritt, wie dieser als Tempus der Vergangenheit behandelt. Vergl. mein Progr. 1896 S. 36.*

4) Der Conj. Praes. ist Potentialis der Gegenwart und, da die Möglichkeit der Zukunft begrifflich nahe steht, zugleich der Zukunft, sowie Imperativus der Nichtvergangenheit.

Wie das Plusquamperfektum, welches im Indikativ stets die Vorvergangenheit bezeichnet, im Konjunktiv Irrealis der Vergangenheit ist, wie das im Indikativ immer in der Vergangenheit liegende Imperfektum als Conj. irrealis in die Nichtvergangenheit und wie der selbständige Conj. Perf immer in die Gegenwart fällt, während der Indic. Perf. fast immer der Vergangenheit angehört, so reicht der Conj. Praes. aus seiner eigentlichen Sphäre der Gegenwart zugleich in die der Zukunft hinein.

Die Konjunktive der aktivischen Conj. periphr. ersetzen den fehlenden Konjunktiv der Zukunft, wo dieselbe im Gegensatz zur Gegenwart gedacht ist (scripturus sim statt scribam. scripturus essem statt scriberem). Auch dann steht der Conj. Praes oder Impf. oft mit mox, aliquando statt der Umschreibung. Für scripsissem kann bei selbständigem Gebrauch scripturus fui (oder eram), bei unselbständigem muß oft scripturus fuerim (fuissem) eintreten, um das Bedingte, „Konditionale" der Aussage zum Ausdruck zu bringen. Wie in selbständigem Gebrauch scripturus fui vor scripsissem den Ausdruck unbedingter Gewißheit voraus hat, so liegt im abhängigen Satze in scripturus fuerim einerseits immer eine Bedingtheit. andrerseits die Gewißheit des Eintritts der Folge ausgesprochen, während in dem abhängigen scripsissem weder das eine noch das andere zu liegen braucht.

§ 21. Der Indikativ und Konjunktiv im Aussagesatz.

Für den Aussage- und Fragesatz besitzt das Lateinische, wie das Deutsche, 3 Redeformen: den Indikativ, den potentialen und den irrealen Konjunktiv. Der letztgenannte enthält im Ausdruck der Unmöglichkeit zugleich den einer Wirklichkeit, insofern das Unmögliche eben das Gegenteil der Wirklichkeit ist (scriberem — „ich schriebe" oder „ich würde schreiben", in Wirklichkeit schreibe ich aber nicht; ego tibi irascerer? ist rhetorische Frage in dem Sinne von non irascebar). Im Deutschen unterscheidet sich der Irrealis oft gar nicht vom Potentialis in der Form, und der deutsche Gebrauch des Indikativs ist nicht so scharf von demjenigen des Konjunktivs geschieden, wie der lateinische.

I. Aussagesätze stehen in beiden Sprachen im Indikativ, um etwas wirklich Erkanntes (oder als wirklich erkannt) auszusprechen. Der lateinische Indikativ tritt für den deutschen Konjunktiv ein:
1) für den deutschen Irrealis

a) in Urteilssätzen der Möglichkeit, Nützlichkeit, Notwendigkeit, um auszudrücken, daß die Möglichkeit pp. thatsächlich vorlag oder vorliegt, wenn auch das, was thatsächlich möglich pp. war oder ist, nicht zur Wirklichkeit wurde oder wird. Auch im Deutschen kann hier für den Irrealis der Vergangenheit der Indikativ des Präteritums eintreten (z. B. „es war zu schwer" für „es wäre zu schwer gewesen").

Die lateinischen Tempora des Indikativs behalten natürlich ihre gewöhnliche Bedeutung bei, so daß z. B. possum = „ich könnte“, die Möglichkeit als jetzt (noch) vorliegend, poteram = „ich konnte“ oder „hätte gekonnt“ als damals dauernd (damals nicht abgeschlossen und darum vielleicht jetzt noch fortdauernd) bezeichnet, potui = „ich hätte gekonnt“ in dem Sinne „ich habe gekonnt“ oder „konnte einmal (oder damals)“ die damals oder einmal vorgelegene Möglichkeit behauptet, potueram = „ich hatte gekonnt“, „hätte vor der damaligen Zeit gekonnt, aber damals nicht mehr“ bezeichnet.

b) Mit paene (prope) spricht der Ind. Perf. eine beinahe eingetretne Wirklichkeit oder eine Wirklichkeit als bloß beinahe eingetreten aus, während der Deutsche den Irrealis setzt (z. B. paene dixi = „ich hätte beinahe gesagt“, wie non multum afuit = „es hätte nicht viel gefehlt“.

2) für den deutschen Potentialis, der etwas mit subjektiver Zurückhaltung, andern gleichsam ihr eignes Urteil vorbehaltend, ausspricht, in der Sache aber nicht an eine bloße Möglichkeit, sondern an eine Wirklichkeit denken läßt (z. B. beim Abschluß oder Uebergang in einer Abhandlung: „damit wären wir fertig“, „es käme nun der andre Punkt an die Reihe“).

II. Aussagesätze stehen auch im Lateinischen im Konjunktiv (potent. oder condic.), um eine objektiv vorliegende bzw. eine angenommene (bloß vorgestellte) Möglichkeit zu bezeichnen. Die Negation ist in beiden Fällen non.

Für die Potentialität der Gegenwart hat der Lateiner den Konjunktiv des Perfektums und des Präsens. Der erstere enthält, den Eintritt der Möglichkeit gleichsam vorwegnehmend, den Ausdruck größerer Bestimmtheit und steht mit Vorliebe in der 1. Sing., um etwas, was ich objektiv als Wirklichkeit erkenne, subjektiv zurückhaltend als bloße Möglichkeit auszusprechen. Dagegen sagt man immer mit dem Conj. Praes. eine von der unbestimmten Person auf die Sache übertragene Unbestimmtheit aus: z. B. videas = „man sieht“, „man kann sehen“. — Als Potentialis der Vergangenheit wird der Conj. Impf. auch für den deutschen Conj. Plpf. gebraucht (z. B. „man hätte sehen können“ = cerneres, weil es sagen will „man konnte damals sehen“, nicht „man hatte sehen können“).

Zum Ausdruck einer vermuteten (erwarteten) Möglichkeit steht der lateinische Potentialis nicht; dafür sind subjektive Wendungen zu wählen, wie haud scio an, ein Verbum des Glaubens, videri u. ä., z. B. für das deutsche „das dürfte anders kommen“. (Vgl. die ähnliche Uebersetzung deutscher Fragesätze, wie „In welcher Stimmung mag Cicero wohl von Rom geschieden sein?“).

Der Conj. condic drückt die Annahme (Vorstellung) einer Möglichkeit oder Unmöglichkeit aus und hat seine Stelle hauptsächlich in hypothetischen

Satzgefügen, aber auch im Hauptsatz allein (vgl. z. B. non possis bei Hor. epp. I. 1.28). Die condizionale Bedeutung des Indikativs der Conj. periphr. hat sich (S. 39) aus derjenigen des bevorstehenden Wollens und Müssens entwickelt; der Indikativ tritt auch hier, wie oben I. 1), für den deutschen Irrealis ein: z. B. scripturus fui = „ich bin im Begriff gewesen zu schreiben“ wird, wenn ich daran verhindert wurde, zu „ich würde gewiß geschrieben haben“; urbs delenda erat = „die Stadt mußte zerstört werden“, d. h. die Notwendigkeit lag vor, wurde aber nicht verwirklicht, daher soviel wie „hätte zerstört werden müssen“.

§ 22. Der Indikativ und Konjunktiv im Fragesatz.

I. Der Indikativ steht in beiden Sprachen, um den Inhalt der Frage als objektiv feststehend und die Erwartung einer indikativischen Antwort auszudrücken. Durch eine Fragepartikel, die nur in besonderem Affekt wegbleibt, wird in Satz- und rhetorischen Bestimmungsfragen das Ja oder Nein als erwartet oder dahingestellt bezeichnet. Bei der Beweisführung durch Beispiele erhält videsne (videmusne) bejahenden Sinn, weil das eingeführte Beispiel die vorangehende Behauptung bestätigen soll.

In der Doppelfrage, welche auch nur eine einfache Antwort erwartet, steht derselbe Modus, wie in der entsprechenden einfachen Frage.

Die rhetorische Frage, welche eine Wirklichkeit aussagt, steht im Lateinischen, wie die entsprechenden Aussagesätze, immer im Indikativ, im Deutschen wegen des darin enthaltnen verneinenden Sinnes gern im Irrealis (z. B. „wo gäbe es einen verständigen Menschen, der“ in dem Sinne von „es giebt ja doch keinen . . . .“). Die rhetorische Frage zum Ausdruck eines Befehls steht ebenfalls im Indikativ (z. B. „warum bleibt ihr stehen?“ in dem Sinne von „bleibt doch nicht stehen!“).

II. Der Conj. dubitativus (oder deliberativus) steht in Fragesätzen, um eine Unentschiedenheit, eine Ratlosigkeit, eine Unentschlossenheit, einen Unwillen zum Ausdruck zu bringen. Die dabei stehende Negation non beweist, daß es sich um ein Erkennen, kein Wollen handelt, oder daß eine zweifelhafte Erkenntnis des eignen Willens vorliegt.

Mit dem Conj. Praes. stellt der Sprechende eine Möglichkeit in Frage und sucht einen Rat, den er noch befolgen könnte; der Conj. Impf. dagegen drückt, in Form einer rhetorischen Frage, eine Unmöglichkeit aus oder lehnt einen erteilten oder erwarteten Rat als unmöglich zu befolgen, oft mit Unwillen, entschieden ab (z. B. contenderem = „ich hätte ankämpfen sollen?“ in dem Sinne von „ich konnte doch unmöglich ankämpfen“). Im Deutschen steht, wie

für den Conj. potent. des Aussagesatzes, auch hier der Conj. Plpf.. um die Irrealität des Inhalts deutlich auszudrücken: im Lateinischen muß hier, wie im Aussagesatz (S. 40), dafür der Conj. Impf. eintreten.

§ 23. Die Modi im Willenssatz.

Der Willenssatz spricht in beiden Sprachen gewöhnlich einen Willen aus, der befolgt werden soll, und verlangt dann den Imperativ oder Konjunktiv und die Negation ne. kann aber auch die sichere Erwartung der Verwirklichung durch den Indikativ (des Futurums oder, in Form einer rhetorischen Frage, des Präsens) zum Ausdruck bringen und nimmt dann non zu sich.

I. Der Imperativ entspricht dem Indikativ des Erkenntnissatzes und bezeichnet den direkt an bestimmte Personen gerichteten Befehl. Der Imperativ des Präsens steht niemals bei Verboten, ferner bei Geboten nicht, welche der unbestimmten Person man gelten: er fehlt für die 3. Person des Singular und Plural und für die 1. Person des Plural (vgl. das französische allons!). In allen diesen Fällen wird der Imperativ der Gegenwart durch den Konjunktiv ergänzt — auch sis statt es — oder auf andre Weise ersetzt.

Gemildert wird das Gebot durch Beifügung von quaeso. amabo. sis (= si vis) zum Imperativ, verstärkt durch beigefügtes age. obsecro. modo oder durch Umschreibung mit fac (z. B. venias).

Das Verbot wird für die 2. Person durch den Conj. Perf.. mit ne ausgedrückt oder durch noli. nolite umschrieben, für die 3. Person durch den Conj. Praes. mit ne ausgedrückt; verstärkt wird das Verbot durch fac ne oder cave mit dem Konjunktiv.

II. Der Konjunktiv des Willenssatzes entspricht demjenigen des Erkenntnissatzes und bezeichnet den Willen entweder als bloßen, beim Sprechenden gleichsam verbleibenden Wunsch, dann vergleichbar dem Aussagesatz (= Conj. optat.), oder als in der Absicht der Verwirklichung an andre gerichtete Bitte, Aufforderung, Ermahnung, dann vergleichbar dem Fragesatz (= Conj. imper.). Dazu kommt, dem Conj. condic. im Erkenntnissatze entsprechend, der konzessive Konjunktiv, der etwas als Zugeständnis auffaßt haben will.

1) Der Conj. optat. wird als solcher kenntlich gemacht durch eine Wunschpartikel oder durch Beifügung von velim. vellem u. ä. Erfüllbare Wünsche stehen im Potentialis, unerfüllbare im Irrealis. Der Conj. opt. steht auch in Beteuerungen (z. B. moriar. si verum non dico).

2) Im Conj. imper. wendet sich der Sprechende um Verwirklichung bald an sich selbst und zugleich andre — dann heißt er hortativus. z. B. eamus — bald bloß an andre. Dieser Konjunktiv wird oft

verdeutlicht (hervorgehoben oder entfaltet) durch Beifügung eines Verbums des Bittens, Ermahnens, Aufforderns oder von oportet. necesse est u. a. (Vergl. mein Prgr. 1898 S. 57 f.).

Für die Vergangenheit steht der Conj. Impf.. z. B. pateretur „er hätte damals dulden sollen", aber er duldete nicht. Der Conj. Plpf ist nur da möglich, wo das Gebot, im Gegensatz zur Vergangenheit, ausdrücklich auf die Vorvergangenheit bezogen werden soll (z. B. restitisses — „du hättest vor der damaligen Zeit Widerstand leisten sollen").

3) Der Conj. concess. hat ebenfalls die Negation ne und wird durch beigefügtes licet. ut. esto verdeutlicht.

III. Der Indikativ des Futurums und die rhetorische Frage im Indikativ des Präsens (z. B. quin conscendimus naves? quid statis?) können in beiden Sprachen einen imperativischen Willenssatz vertreten.

Kapitel III: Die nominalen Formen des Verbums.

§ 24. Das Verbum infinitum im allgemeinen.

Die nominalen Verbalformen stehen in der Mitte zwischen dem Nomen und dem Verbum finitum. Von dem letzteren bleiben sie dadurch wesentlich verschieden, daß sie, mit einziger Ausnahme des Inf. histor.. der aber keine Ausnahme bildet, niemals eine Aussprache enthalten und darum keinen Satz, sondern im Anschluß an ein setzendes Verbum einen Satzteil bilden. Doch erhalten sie im Lateinischen, namentlich durch den prädikativen Gebrauch des Partizips, oft die Geltung eines unvollständigen d. h. der finiten Verbalform entbehrenden Nebensatzes und werden im Deutschen öfter durch Nebensätze als durch nominale Wendungen wiedergegeben. Obgleich sie also, weil in den Rahmen des einfachen Satzes hineinfallend, strenggenommen vor das Verbum finitum gehören, ist es richtig und zugleich praktischer, sie erst nach der Bekanntschaft mit dem setzenden Verbum zu behandeln und durch sie gleichsam den Uebergang vom einfachen zum mehrfachen Satz zu vermitteln.

Im Deutschen ist der rein nominale Gebrauch der infiniten Verbalformen besonders durch den Artikel erleichtert und gefördert worden. Das Lateinische, welches eines Artikels entbehrt, bewahrt die verbale oder Vorgangsbedeutung des Verbums infinitum viel strenger und gebraucht und fügt seine Formen in der Hauptsache nicht anders, als diejenigen des finiten Verbums. Abgesehen von den aktiven und passiven Formen unterscheidet das Verbum infinitum nicht weniger genau als das finitum die

Vollendung (Vorzeitigkeit) von der Nichtvollendung (Gleich- oder Nachzeitigkeit). Hierher zu rechnen ist der bekannte Gebrauch des lateinischen Inf. Perf., wo wir den Inf. Praes. setzen und erwarten (z. B. satis erit pauca respondisse, non inglorium fuerit pro patria cecidisse), namentlich aber die scharfe Unterscheidung der Vollendung und Nichtvollendung des Zustandes beim Gebrauch des lateinischen Partizips. Innerhalb der Nichtvollendung treten die Formen der Nachzeitigkeit und Gleichzeitigkeit, wie wir dasselbe auch beim Verbum finitum fanden, leichter für einander ein, wenn auch nicht ganz unterschiedslos (Vergl. den Gebrauch des Part. Fut. Pass. für das fehlende Part. Praes. Pass., z. B. in contio plausum dedit Ciceronis nomine recitando, ferner hostes legatos miserunt pacem petentes, welches allerdings mehr besagt als das bloß die Absicht ausdrückende petituros). Natürlich kommen trotzdem gewisse Schwankungen zwischen aktiver und passiver Bedeutung (vgl. z. B. comitatus = „begleitet“), zwischen Vorzeitigkeit und Nachzeitigkeit (vgl. z. B. veritus = „fürchtend“, eigentlich „in Furcht geraten“) leichter und häufiger als beim finiten Verbum vor, weil der nominale Gebrauch der infiniten Verbalformen diese Unterschiede eher zurücktreten ließ. Die modernen Sprachen gehen aber in dem freieren Gebrauche auch dieser Wortformen viel weiter als das Lateinische. Und darauf lassen sich wieder manche Abweichungen teils grammatischer teils stilistischer Art einheitlich zurückführen. „Die Belagerten“ in dem Sinne von „die belagert werden“ kann nicht durch obsessi gegeben werden. Wo das deutsche Substantivum nicht bloß von dem Ausdruck des Zeitverhältnisses, sondern auch von demjenigen der Abgeschlossenheit und Fertigkeit des Begriffs absieht, so daß der Begriff des Substantivs gegenüber dem Prädikat entweder als noch nicht vorhanden (z. B. in „den Angriff der Feinde vermuten“) oder als geradezu ausgeschlossen (z. B. in „den Bau der Brücke verbieten“) zu denken ist, kann im Lateinischen weder ein Substantivum noch ein Partizipium gesetzt werden. Vgl. mein Prgr. 1886 S. 17 f. Das lateinische Partizipium wird zwar im allgemeinen leichter zum Adjektivum (vergl. patriae amans), als der Infinitiv zum Substantivum, aber auch das Partizipium bringt, vermöge der Vorliebe des Lateiners, die Dinge in ihrer Entwicklung zu betrachten, die Zeitlage des Zustandes genau zum Ausdruck (vgl. z. B. sol ortus, oriens, oriturus; Caesar occisus und occidendus).

Das lateinische Verbum infinitum wird durch dieselben Kasus und durch dieselben Bestimmungsformen ergänzt, wie das finite Verbum.

So heißt z. B. „das fleißige Lesen der Bücher“ diligenter libros legere; „nach eindringlicher Ermahnung der Soldaten befahl der Feldherr den Angriff“ milites vehementer cohortatus. Eine bezeichnende Ausnahme bildet einerseits das zum Adjektiv gewordne Partizip, welches wie ein Adjektiv gefügt wird, andrerseits das beim Infinitiv (außer beim Inf. histor.) im Accusativ stehende Subjekt (z. B. „mein“ oder „Cäsars Ankunft“ = me oder Caesarem advenire).

Zu den substantivischen Formen des Verbum infinitum rechnen wir außer den Infinitiven das Supinum I und II, zu den

adjektivischen außer den Partizipien das Gerundivum und Gerundium, indem wir das letztere als substantiviertes und den Infinitiv vertretendes Partizipium auffassen.

§ 25. Die substantivischen Verbalformen.

Am weitesten im substantivischen Gebrauch geht das 2. Supinum. Es kann, wie der Abl. eines verbalen Substantivums, welchem es auch in der Form oft gleicht, mit substantivischen Attributen (z. B. hortatu meo oder populi) verbunden werden, es kann neben der gewöhnlichen passivischen auch aktivische Bedeutung annehmen, es hat niemals den Kasus seines Verbums bei sich und wird nicht vom Verbum, sondern vom Nomen (substantivischem, so fas, nefas, opus, oder adjektivischem) abhängig.

In dem letzten Punkte zeigt das 2. Supinum seinen nominalen Charakter am deutlichsten. Denn es ist für das Lateinische ein durchgehendes Gesetz, daß ein Nomen wieder durch ein Nomen, ein Verbum wieder durch ein Verbum begrifflich bestimmt wird. Davon macht es nur eine scheinbare Ausnahme, wenn z. B. videor bald durch einen Infinitiv (z. B. errare), bald durch ein Nomen (z. B. beatus) ergänzt wird — denn beatus bestimmt das Subjekt, errare seinen Zustand —, oder wenn paratus mit dem Infinitiv verbunden wird — denn es ist ursprünglich Partizip, nicht Adjektiv —, oder wenn Adjektiva oder Substantiva Formen des infiniten Verbums zur Ergänzung zu sich nehmen — denn das infinite Verbum ist nicht mehr reines Verbum —, oder wenn endlich der Accusativ mit dem Infinitiv von einem Abl. abs. abhängig erscheint (wie Cic. pro Sest. § 89 nulla opinione id eum unquam esse facturum — „ohne daß er ahnte“) — denn der Abl. abs. hat dann annähernd die Bedeutung einer finiten Verbalform.

Mit Präpositionen wird das 2. Supinum sowenig wie das erste oder der Infinitiv (außer interest inter) verbunden. Ein Attribut nimmt das 1. Supinum gar nicht, der Infinitiv nur in der Form eines hinzeigenden oder einschränkenden Pronomens (z. B. hoc ipsum peccare) zu sich. Nach und neben abstrakten Substantiven erhält der Infinitiv die Geltung eines abstrakten Substantivums.

I. Der Infinitiv steht unabhängig nur als sog. Inf. histor. (vgl. Kühner, Ausf. Gramm. II S. 103 ff. und mein Progr. 98 S. 14) und als Acc. c. Inf. im Ausruf (vgl. mein Progr. 98 S. 51), sonst ist er stets von einem regierenden Verbum (oder einem in gleicher Geltung stehenden Nomen) abhängig. Der Infinitiv schließt sich in Bezug auf Wirklichkeit ganz seinem Verb. reg. an und bringt seinerseits nur das Zeitverhältnis zum Ausdruck, in welchem sein Begriff zu diesem zu denken ist, nämlich ob vollendet, fortdauernd

oder bevorstehend. Weil der lateinische Infinitiv an sich eine Beziehung auf die Wirklichkeit nicht enthält, ist er nicht, wie z. B. der deutsche oder griechische, für den Imperativ oder final gebraucht worden.

Der Prädikatsinfinitiv und der sog. Nom. c. Inf. fallen in das regierende Verbum ganz hinein und haben stets dasselbe Subjekt wie dieses oder doch dessen Objekt zum Subjekt. Dagegen tritt der Acc. c. Inf.. der einen gleichsam substantiierten Vorgang bezeichnet, dem Subjekt des regierenden Verbums selbständiger und selbst da gegenständlich gegenüber, wo er das gleiche Subjekt hat. Daß in diesem Falle und sonst regelmäßig das Personalpronomen, auch wenn es unbetont ist, im Accusativ als Subjekt zum Infinitiv hinzugesetzt werden muß, während das unbetonte Personalpronomen als Subjekt des Verbums finitum immer unausgedrückt bleibt, weist darauf hin, daß der Acc. c. Inf. die Geltung eines Satzgegenstandes, der Prädikatsinfinitiv aber (und der Nom. c. Inf.) nur diejenige einer Begriffsbestimmung hat. Jedoch folgt derjenige Infinitiv, der zwar kein Subjekt bei sich hat, aber das allgemeine Subjekt „man", „einer", „jemand" ergänzen läßt und darum zum Subjekt eines Urteilssatzes werden kann (z. B. mentiri turpe est) — wir nennen ihn, in Unterscheidung vom Prädikatsinfinitiv den bloßen Infinitiv — in dieser Beziehung dem Acc. c. Inf.. nicht dem Prädikatsinfinitiv. Indeß gewinnt auch der Acc. c. Inf. niemals die gleiche begriffliche Selbständigkeit wie das Substantivum, so daß von ihm, wie von diesem, durch das Prädikat etwas ausgesagt werden könnte, sondern er giebt immer nur den Inhalt und Gegenstand des regierenden Verbums an, und es macht dabei, wie beim Neutrum eines Pronomens oder Adjektivums, gar keinen Unterschied, ob er als Subjekt oder irgend ein andrer Satzgegenstand (im Accusativ, Dativ, Genitiv, Ablativ) zu denken ist. So will z. B. Aetnam altiorem esse Vesuvio constat nicht etwa sagen, die schon ohnehin feststehende größere Höhe sei bekannt, sondern der Acc. c. Inf. ist nur Entfaltung und gleichsam Inhaltsangabe des constat und hat ohne das regierende Verbum sowenig Beziehung auf die Wirklichkeit und Sonderexistenz, daß er unverändert bleiben würde, wenn das regierende Verbum (z. B. nego, nescio) die größere Höhe leugnete oder unentschieden ließe.

1) Der begriffsergänzende Infinitiv (= Prädikatsinfinitiv) tritt auf die Frage: „was (zu) thun? was (zu) leiden?" zu begriffsschwachen (Hilfs-) Verben, welche entweder subjektiv das Verhalten des Subjektes zur Thätigkeit oder zum Zustande (= können, wollen, müssen) oder objektiv das Entwicklungsstadium der Thätigkeit oder des Zustandes (= anfangen, fortfahren, aufhören) bezeichnen. Vergl. mein Prgr. 98 S. 58 f.).

Die Hilfsverba haben sich zur Bezeichnung der Modifikationen, welche ursprünglich in der Form des Verbum finitum selbst ausgedrückt lagen, aus den finiten Verbalformen heraus allmählich zu besonderen Begriffswörtern entwickelt, indem z. B. aus dem Konjunktiv der Möglichkeit das Können, aus

dem Bevorstehen und Imbegriffsein das Wollen (aus dem Thun bei negiertem Wollen das Müssen), aus dem Eintritt das Anfangen, aus dem Dabeisein und der Dauer das Fortfahren (aus dem negierten Fortfahren das Aufhören) wurde. Beide Gruppen der Hilfsverba haben sich dann nicht bloß auf das mannigfachste differenziert und spezialisiert — dazu rechne ich u. a. satis habeo. parum habeo = „ich will nicht mehr als" bzw. „will mehr als", do. ministro bibere = „ich mache, lasse trinken" —, sondern auch ihre Bedeutung zu begriffsstarken d. h. ein nominales Objekt daneben vertragenden Verben verdichtet (z. B. volo te). Dadurch und bei den kausativen Verben „lehren" (= können, verstehen machen), „zwingen", (= müssen machen), heißen (= wollen machen) u. a., deren Objekt zugleich zum Subjekt des Infinitivs wird, entsteht ein unechter Acc. c. Inf. begriffsergänzender, nicht gegenständlicher Art, welcher bei volo und doceo von dem echten Acc. c. Inf. (z. B. doceo te saltare = „ich lehre dich tanzen" bzw. = „ich setze jemanden davon in Kenntnis, daß du tanzst"; volo te videre = „ich will dich sehen" bzw. = „ich will, daß du siehst") wesentlich verschiednen, bei iubeo aber (z. B. iubeo te venire = „ich veranlasse dich zu kommen", oder „ich befehle, daß du kommst") den gleichen Sinn ergiebt. Als echter Acc. c. Inf. ist er bei iubeo natürlich da anzusehen, wo das Subjekt des Infinitivs als Objekt zu iubeo sich nicht fassen läßt (so immer beim passiven Infinitiv, z. B. pontem fieri iussit), während die persönliche Passivkonstruktion sich aus dem unechten Acc. c. Inf. leicht erklären läßt, z. B. iuberis ad me venire aus der aktivischen iubeo te venire (wie ja cogo te venire passivisch zu cogeris a me venire wird), und iussus es ad mortem duci ist zu vergleichen z. B. mit urbs coepta oder desita est oppugnari (wie dort „du", ist hier „die Stadt" dabei nicht thätig, sondern leidend"). Der Prädikatsinfinitiv kann niemals Subjekt sein (z. B. ist saltare cogitur nicht — „das Tanzen wird erzwungen", sondern = „er wird zu tanzen gezwungen") und darf schon darum nicht als Objekt aufgefaßt werden, auch da nicht, wo er, wie namentlich bei Dichtern, freier gebraucht wird. Denn diese größere Freiheit beruht nicht sowohl auf anderem Gebrauch des Infinitivs, als darauf, daß das regierende Verbum in einem ungewöhnlichen, auf einen der oben bezeichneten Grundbegriffe zurückzuführenden Sinne gebraucht ist (vgl. z. B. hortor. moneo mit dem Prädikatsinfinitiv, Prgr. 98 S. 59; ferner etwa Hor. epp. I. 2. 9 censet und ib. 50 cogitat mit dem Prädikatsinfinitiv).

Ein Nom. c. Inf. liegt da vor, wo der Prädikatsinfinitiv durch ein auf das Subjekt bezogenes Prädikatsnomen ergänzt wird, z. B. Aristides maluit iustus esse (wie oben milites iussi sunt aggredi). Dazu gehören besonders der sog. Nom. c. Inf. bei fertur, dicor, videor, putor u. s. w.

Bei der gewöhnlich so bezeichneten Nom. c. Inf.-Konstruktion ist das regierende Verbum gleichfalls begriffsschwach und wird durch den Prädikatsinfinitiv ergänzt, doch liegt die Bedeutung des regierenden Verbums auf dem geistigen Gebiete des Erkennens bezw. des Aussprechens einer Erkenntnis (= scheinen, sollen, in dem Gerede, Rufe, Verdachte u. s. w. stehen), so daß dasselbe Verbum im Aktivum immer und im Passivum dann mit dem Acc. c. Inf.

verbunden werden muß, wenn es den Infinitiv sich gegenständlich gegenüber denkt (vgl. dazu mein Prgr. 98 S. 50 mit * und S. 55 f.). Beide Konstruktionen berühren sich so nahe, daß der Acc. c. Inf.. um Härten zu vermeiden, für den Nom. c. Inf. eintreten kann (z. B. putatum erat illum mortuum esse statt putatus erat ille mortuus esse). Wegen seiner Bedeutung (= „für wahr halten") wird credor niemals persönlich mit dem Prädikatsinfinitiv verbunden. — Während in der Acc. c. Inf.-Konstruktion der Infinitiv insofern substantivisch gebraucht erscheint, als er seine Subjektsbestimmung von sich abhängig macht, so daß z. B. advenire te das verbal gefaßte adventus tuus ist, könnte man den Nom. c. Inf.. bei welchem sich der Infinitiv seinem Beziehungsworte unterordnet, einer Begriffsbestimmung vergleichen (denn z. B. in hostes advenire nuntiantur tritt advenire begriffsergänzend zu hostes nuntiantur).

Das Prädikatsnomen des Prädikatsinfinitivs wird nicht bloß mit dem grammatischen, sondern auch mit dem logischen Subjekte des regierenden Verbums übereingestimmt; fehlt ein Subjekt oder ist das Prädikatsnomen nicht bloß auf das logische Subjekt bezogen zu denken, so tritt es in den Accusativ (vgl. z. B. consulem fieri licebat. illi consuli fieri licebat und illi consulem fieri licebat; im letzten Beispiele wie im ersten wird die Möglichkeit als allgemein gültig bezeichnet, so Caes. b. civ. III. 1). Zu nos dedecet iratos esse macht es nichts aus, ob man nos von dedecet abhängig denkt (= wir dürfen nicht) und den Infinitiv als Prädikatsinfinitiv auffaßt, oder ob man von dedecet den Acc. c. Inf. nos iratos esse abhängen läßt (= es ziemt nicht, daß wir).

Die mit Hilfsverben (stamm- oder) begriffsverwandten Impersonalia können auch mit dem Prädikatsinfinitiv verbunden werden, so libet. iuvat. licet. oportet. necesse est u. a. (vgl. Prgr. 98 S. 45 f.)

Der abhängige Infinitiv ist dann immer als Prädikatsinfinitiv aufzufassen, wenn das Subjekt, als logisches Subjekt im Dativ oder Accusativ, dabei steht oder aus dem Zusammenhange zu ergänzen ist. Der Unterschied z. B. von necesse est mit dem Dativ der Person und mit dem Acc. c. Inf. ergiebt sich aus necesse mihi est manere = „ich (kein andrer) muß bleiben" (mein Bleiben ist notwendig) und necesse est me manere, wo me erst von manere abhängt, = „ich muß bleiben" (nichts andres thun), (mein Bleiben ist notwendig).

2) Der bloße Infinitiv mit einem zu ergänzenden unbestimmten oder selbstverständlichen Subjekt — das erstere ist z. B. der Fall in pro patria mori decorum est — „wenn man stirbt", das letztere in dux castra munire iussit sc. milites — und der Acc. c. Inf. stehen im allgemeinen in gleicher Weise nach persönlichen oder unpersönlichen Verben nach esse mit einem Substantiv oder einem Adjektiv, als Subjekt oder Objekt.

Der bloße Infinitiv bringt die unbestimmte Person als sein Subjekt nicht zum Ausdruck, weil es selbstverständlich bei jeder Thätigkeit ist, an

irgend ein thätiges Subjekt zu denken. Soll ausdrücklich von jeder Person abgesehen und an die Thätigkeit allein gedacht werden, so wählt man den passiven Infinitiv statt des aktiven (z. B. licet intellegi = „die Erkenntnis ist möglich"). Der bloße Infinitiv kommt vereinzelt auch sonst vor: so nach interest inter (z. B. carere et egere = es ist ein Unterschied zwischen diesen Begriffen), nach dem urteilenden est (in der Bedeutung „ist gleich", „heißt", „bedeutet", z. B. docto homini vivere est cogitare).

Der Acc. c. Inf. (und der bloße Infinitiv) stehen nur als Gegenstand geistiger Thätigkeit, nicht nach Verben des sinnlichen Vorhandenseins oder Geschehens. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Sprechende mit esse und einem Prädikatsnomen bezw. mit einem Impersonale urteilender Bedeutung (z. B. iuvat = iucundum est. prodest = utile est, decet = decorum est) über etwas selbst ein Urteil ausspricht — dann erscheint der Acc. c. Inf. (bloße Infinitiv) als Subjekt —, oder ob er den Acc. c. Inf. (bloßen Infinitiv) zum Objekt eines aktiven bezw. zum Subjekt eines passiven Verbums geistiger Thätigkeit macht (vgl. Prgr. 98 S. 48 f.).

Bei einem Verbum sentiendi und declarandi oder voluntatis ist der Acc. c. Inf. aus einem Aussagesatz hervorgegangen (z. B. arbores florere video aus dem Satze arbores florent. urbem deleri voluit aus urbs delenda est), bei einem Verbum des Affekts aus dem Acc. c. Inf. im Ausruf (z. B. miserum hominem esse doleo aus Miserum hominem!), welcher sich zum richtigen Verständnis des Acc. c. Inf. heranziehen läßt. Während nämlich durch die Umwandlung des Acc. c. Inf. in einen Aussagesatz leicht die Vorstellung erweckt wird, als wenn der Acc. c. Inf. an sich etwas aussage, geht aus dem Acc. c. Inf. im Ausruf hervor, daß das nicht der Fall ist, sondern daß der Acc. c. Inf. immer nur den Gegenstand, wie des Fühlens, so des Erkennens und Wollens bezeichnet d. h. an sich in der Vorstellung verbleibt und das Verhältnis zur Wirklichkeit gar nicht zum Ausdruck bringt, sondern darin sich lediglich seinem regierenden Verbum anschließt. Hierin liegt der Schlüssel zur Unterscheidung des Acc. c. Inf. von ut oder quod bei denselben Verben. Auch in dem deutschen Daß-Satze, mit welchem wir den Acc. c. Inf. gewöhnlich übersetzen, ist „daß" in diesem Falle (unbetonter) Satzartikel und nicht betontes Bindewort (nicht = auf daß, damit, so daß, der Umstand daß, die Thatsache daß u. ä.), wie daraus erhellt, daß es ganz wegbleiben, durch den bloßen Konjunktiv, den Infinitiv, eine andre verbale oder substantivische Wendung ausgedrückt oder durch (unbetonte) Bindewörter vertreten werden kann („wenn", „wie", „als ob").

Wenn das regierende Verbum (oder Nomen) geistiger Thätigkeit den Gegenstand des Erkennens (unter Umständen auch des Gefühls, z. B. admiror) als fraglich hinstellen will, so wird es mit einem indirekten (einfachen oder Doppel-) Fragesatz verbunden, der aus der unabhängig gemachten Frage zu erklären ist.

Wo facere. efficere und andre Verba, die zunächst ein sinnliches Geschehen, Thun, Verwirklichen bezeichnen, mit dem Acc. c. Inf. verbunden

sind, ist ihre Bedeutung auf geistiges Gebiet übertragen (vergl. Prgr. 98 S. 60. ff.).

Weiteres über den Acc. c. Inf. unten bei den regierten Nebensätzen (§ 30).

II. Die Supina erscheinen in einer accusativischen Form auf die Frage wohin (Sup. I) und in einer ablativischen auf die Frage woher (wie, in welcher Beziehung, Sup. II).

1) Das Supinum I hat aktive Bedeutung und bezeichnet bei Verben der Bewegung oder Thätigkeit ganz allgemein Richtung und Ziel derselben. Zum bestimmten Ausdruck der Absicht dienen andre Ausdrucksweisen (Präpositionen oder Nebensätze). Es steht meist absolut (ohne Objekt), hilft mit iri den fehlenden Inf. Fut. Pass. ersetzen und verschmilzt mit dem regierenden Verbum zuweilen in ein Wort (ven — eo. venumdo. pessumdo).
2) Über das Supinum II vergleiche oben S. 45.

§ 26. Die adjektivischen Verbalformen.

Wir erblicken in dem Gerundium die substantivisch und aktivisch gebrauchten Kasus obliqui des Neutrums des Gerundivums. Vom Infinitiv Praes. Act., mit welchem es den aktivischen und substantivischen Gebrauch gemein hat, unterscheidet sich das Gerundium einmal durch seine zur Verwirklichung hinstrebende Bedeutung und dann durch seinen Gebrauch zu attributiver Bestimmung des Nomens. Praktisch wichtig ist die Zusammenfassung des Gerundiums und Gerundivums und ihr Anschluß an das Partizipium deshalb, weil sich dann das Gleiche im Gebrauch des Gerundivums mit demjenigen des Gerundiums, sowie der Gegensatz zwischen Gerundivum und dem Part. Perf. Pass. besser hervorheben läßt, als wenn das Gerundivum an das Gerundium und dieses an den Infinitiv angegliedert wird.

Die Substantivierung des Partizips erfolgt, entsprechend derjenigen des Adjektivums, leichter im Kasus obliquus als im Nominativ, häufiger im Plural als im Singular. Bedeutung und Form des substantivierten Partizips lassen erkennen, daß Personen oder Sachen (Klassen von Personen, Arten von Sachen) gemeint sind. Auf dem substantivischen Gebrauch des Partizips beruht seine Verbindung mit Präpositionen (z. B. ex composito = „gemäß getroffener Verabredung").

Nicht wenige Neutra des Part. Perf. Pass. sind ganz zu Substantiven geworden, bewahren aber ihren verbalen Charakter d. h. betonen das Geschehensein, wenn sie mit dem Adverb statt mit dem Adjektiv verbunden werden.

Der Uebergang des Partizips ins Adjektiv wird begünstigt, wenn die Bedeutung des Verbums den Begriff der Dauer in sich schließt. Das Part. Fut. Act. wird, mit Ausnahme von

futurus und venturus, nicht adjektivisch, sondern nur in Verbindung mit sum gebraucht. Das adjektivisch gebrauchte Partizip steht aber gewöhnlich als prädikatives Attribut d. h. spricht den Zustand dem Gegenstande nur für die Aussage zu.

Viele Partizipia sind ganz zu Adjektiven geworden und werden auch kompariert. Die Partizipia des Präsens bilden, wenn sie wie Adjektiva gebraucht werden, den Abl. Sing. auf — i. Der prädikative Gebrauch des Partizips entspricht seiner verbalen Natur und nähert die Verbindungen des Partizips mit dem Substantivum (als sog. Part. conj. und Abl. abs.) den unselbständigen Nebensätzen, welche aber das setzende Verbum und die größere Entfaltungsfähigkeit durch Bestimmungen voraus haben. (In Verbindungen wie legati pacem petentes venerunt. urbem diripiendam permisit oder audivi eum dicentem tritt der prädikative Gebrauch des Partizips besonders deutlich zu Tage). Wie das prädikativ gebrauchte Adjektivum gewöhnlich durch ein Substantivum wiedergegeben wird (vgl. summus mons = „Spitze des Berges"), so gewinnt auch das Partizipium durch prädikativen Gebrauch so sehr an Kraft der Bedeutung, daß diese im Deutschen nur durch ein übergeordnetes Substantiv (z. B. sol oriens = „der Aufgang der Sonne", Cicero expulsus = „die — erfolgte — Vertreibung", filius eruditus = „die — bevorstehende, beabsichtigte — Erziehung") oder durch einen Nebensatz erreicht wird.

Das lateinische Partizipium bildet immer nur einen Satzteil, der, wie alle Bestimmungen, auf Subjekt und Prädikat zu beziehen ist, ohne daß das Subjekt nochmals ausgedrückt wird (vgl. z. B. Xerxem victum Themistocles dolo in Asiam reppulit = „den von ihm besiegten"). Ein bestimmtes Gedankenverhältnis wird durch die Partizipialkonstruktionen an sich nicht zum Ausdruck gebracht: sie können, je nach dem Zusammenhange, durch substantivische Wendungen oder durch einen temporalen, kausalen, modalen, konzessiven, konditionalen Nebensatz, teilweise auch durch einen Absichts- oder einen Relativsatz wiedergegeben werden.

Im Grunde empfängt das Partizip diese oder jene Bedeutung erst durch den Zusammenhang. Und selbst wenn der Sprechende durch Beifügung eines Adverbs (tum. tamen. ut. quasi. nisi. praesertim) eine Auffassung des Partizips nahe legt, wird dieses doch niemals in dem Sinne zur Zeit-, Grund-, Modalitäts- u. s. w. Bestimmung, daß es auf die Frage antworten könnte: zu welcher Zeit? aus welchem Grunde? auf welche Art und Weise? u. s. w. Die Bedeutung des Partizips ist immer nur beschreibend, nicht unterscheidend. Soll daher ein Gegenstand oder Umstand von anderen bestimmt unterschieden werden — das aber ist da der Fall, wo das relativische oder konjunktionale Bindewort eine vollere, das Gedankenverhältnis verdeutlichende Wiedergabe gestattet oder verlangt, z. B. derjenige welcher; zu, nach der Zeit wo u. s. w. — so hat für die Partizipialkonstruktion ein Relativ- oder Umstandssatz einzutreten. Eine andre Schranke ist der Anwendung des Partizips teils durch das Fehlen

der entsprechenden Partizipialform gezogen, teils durch die ihr innewohnende Zeitbezeichnung, welche im Lateinischen festgehalten wird und sich nicht immer mit dem beabsichtigten Sinne deckt (vgl. z. B. „der geliebte Sohn“ in dem Sinne von „der noch geliebt wird“, „die Zuhörer“ in dem Sinne von „die grade, zufällig einmal zuhörten“; in „den Bau der Mauern besorgen“ verträgt sich die im Part. Fut. Pass. liegende Bedeutung des unausbleiblich Bevorstehenden mit dem Begriff „besorgen“, aber nicht in „den Bau der Mauern verbieten oder verhindern“ mit dem Begriff „verbieten“ oder „verhindern“). Andrerseits hilft sich die Sprache im Interesse der Partizipialkonstruktion durch gewisse Freiheiten, indem sie fast unterschiedslos z. B. das Part. Praes. Act. für das Part. Fut. Act., das Part. Fut. Pass. für das Part. Praes. Pass., das Part. Perf. von einigen Deponentien für das Part. Praes. oder in passiver und umgekehrt das Part. Perf. Pass. von aktiven Verben in aktiver Bedeutung oder das aktivische Part. conj. (z. B. Caesar urbe potitus) für den passivischen Abl. abs. (z. B. Caesar urbe expugnata) oder umgekehrt anwendet. Immer aber, wie Vergangenheit und Nichtvergangenheit, zu einander in Gegensatz gedacht werden das Part. Perf. Pass. und das Part. Fut. Pass. (z. B. patria liberata = „die erfolgte“ und liberanda = „die noch nicht erfolgte, bevorstehende, erwartete Befreiung“).

Das Partizip kann mit dem Nominativ oder einem Kasus obliquus des Substantivums verbunden werden. Es läßt sich natürlich, wie z. B. sidus refulgens gleich einem Adjektivum durch alle Kasus des Singular und Plural deklinieren und kann, wie dieses bald mit einem Satzgegenstande, bald mit einem das Nomen begrifflich bestimmenden Genitivus (zuweilen Dativus) attributivus bezw. einem das Verbum begrifflich bestimmenden Ablativus adverbialis oder endlich mit einem von einer Präposition abhängigen Substantivum attributiv verbunden, es kann ferner, wie das Adjektiv, attributiv oder prädikativ bestimmend gebraucht werden, nur daß beim Partizip der prädikative Gebrauch bei weitem überwiegt, es kann endlich, wie das Adjektivum, substantiviert werden d. h. ein Substantivum vertreten. Wir unterscheiden, möglichst im Anschluß an die gewöhnlichen Benennungen der Partizipialkonstruktionen und zugleich an unsre frühere Behandlung der Satzteile, 1) das Partizip beim und als Satzgegenstand, 2) das Partizip beim oder als Ablativus adverbialis, 3) das Partizip beim oder als Genitivus (Dativus) attributivus.

1) Das Partizip beim und als Satzgegenstand. Adjektivisch steht hier das Partizip mit einem Nominativ (z. B. Cicero expulsus rediit) oder Genitiv (z. B. Ciceronis expulsi meminit populus) oder Dativ (z. B. Ciceroni expulso populus ignovit) oder Accusativ (z. B. Ciceronem expulsum desideravit populus), attributiv z. B. in vir patriae amans, res futurae, res gestae, res expetendae, prädikativ besonders hervortretend z. B. in dicentem te audio, Socratem imitandum tibi propono, hoc factum volo. Substantivisch gebraucht als Satzgegenstand wird das Partizip nur ausnahmsweise, am seltensten als Subjekt, außer wenn es zum Substantiv geworden ist (z. B. institutum, factum). Auch das Gerundium d. h. das substantivierte Gerundivum steht als Satzgegenstand nur selten, z. B. in formelhaften Verbindungen wie scribendo adesse. Statt dicendo finem fecit sagt man besser dicendi. Hieran schließt sich das Notwendige über die Verwandlung des Gerundiums in die Gerundiv-Konstruktion, zugleich für das Gerundium als Begriffsbestimmung des Verbums oder Nomens (so sagt man z. B. statt scribendo de philosophia libros notwendig scribendis libris Cicero vacavit, statt ad scribendum libros notwendig ad scribendos libros, dagegen tritt unter Umständen ulciscendo iniurias für das gewöhnliche ulciscendis iniuriis, desiderium liberos videndi für liberorum videndorum ein).

2) Das Partizip beim oder als Ablativus adverbialis. Nicht gebildet wird der sog. Abl. abs. mit dem Part. Fut. Act. (also nicht z. B. nobis profecturis), nicht von einem Impersonale (also nicht z. B. tonante statt cum tonaret), sehr selten mit dem Part. Fut. Pass. (z. B. nomine recitando). Ersetzt wird das Partizip beim Abl. abs. durch ein Substantiv (z. B. Scipione imperatore) oder Adjektiv (z. B. te invito) oder Pronomen (z. B. his moribus). Substantivisch steht als Abl. abs. praemissis, qui, audito, nuntiato mit Acc. c. Inf. Libato, tripertito sind zu Adverbien geworden, venando, ambulando u. ä. sind Ablative der Modalitätsbestimmung. In consulto opus est ist consulto auch substantivisch gebraucht. Für den Ablativ des substantivischen Gerundiums wird gewöhnlich der Ablativ des adjektivischen Gerundivums gesetzt, wenn das Verbum einen Objekts-Accusativ bei sich hat. Statt z. B. utendo ratione sagt man utenda ratione, aber immer utendum est ratione (vgl. S. 22). Die Präposition kann, wie mit substantivierten andern Partizipien, so auch mit dem Gerundium verbunden werden, aber weder jede noch irgend eine mit dem Gerundium und davon abhängigen Objekts-Accusativ. Im allgemeinen ist für den Gebrauch der Präpositionen mit dem Partizipium zu beachten: a) die Präposition unterscheidet sich vom bloßen Kasus wie die selbständige adverbiale Bestimmung von der unselbständigen (z. B. post reges exactos von regibus exactis, ab oriente sole von oriente sole; ebenso ad imitandum und Socratem imitandum tibi propono; in deliberando und deliberando hoc inveni, ersteres = dum delibero, letzteres = cum deliberarem); b) da die Partizipien ihre Zeitbezeichnung festhalten, so können sie nur mit gleichartigen Präpositionen verbunden werden (also Graeciae liberandae causa, aber propter Graeciam liberatam). Der Accusativ des Gerundiums steht nur in Verbindung mit Präpositionen; cum und sine werden weder mit Gerundium noch Gerundivum verbunden.

3) Das Partizip beim oder als Genitivus (Dativus) attributivus. Das adjektivische oder substantivische Partizip steht zur attributiven Ergänzung von Substantiven oder Adjektiven, wie der Gen. attrib., besonders nach den sog. relativen Adjektiven. Auch hier ist z. B. liberatae patriae (gloria) von liberandae (consilium) streng geschieden. Dieser Genitiv kann auch als Prädikatsbestimmung zu esse treten, so daß z. B. aus haec studia evertendae rei publicae wird haec studia evertendae rei publicae erant. Ein substantivischer Gen. attr. liegt vor z. B. in gratulationes adulantium. Der Dativ des Gerundivums steht begriffsbestimmend

um die Bestimmung einer Behörde oder Versammlung zu bezeichnen (vgl. S. 18), ferner bei Adjektiven — häufiger dafür ad —, so bei aptus, utilis u. ä., in einigen Verbindungen auch prädikativ (in solvendo non esse selbst das Gerundium). In Wortverbindungen wie tempus est, consuetudo est, consilium capio u. ä. kommt es darauf an, ob die Bestimmung auf die ganze Phrase oder nur auf das Substantivum geht (so immer beim passivischen Verbum, z. B. consilium urbis incendendae initur). Aehnlich betonen z. B. facultatem do, occasionem offero mit dem Gen. Gerundii oder Gerundivi das Substantiv der Phrase, ad dagegen das Verbum.

Zweiter Teil: Der mehrfache Satz.

Kapitel 1: Hauptsatz und Nebensatz.

§ 27. Arten und Formen des mehrfachen Satzes.

Ein mehrfacher Satz entsteht, wenn in demselben Satze mehr als einmal etwas gesetzt d. h. eine setzende Verbalform mehrmals angewendet wird.

Die verkürzten Nebensätze werden, wie unvollständige, als bloße Satzteile angesehen, denn jene entbehren des Prädikatsverbums überhaupt und werden im Lateinischen wie Satzteile behandelt (vgl. decet cariorem esse patriam nobis quam nosmet ipsos, vollständig = quam nosmet ipsi nobis sumus), diese haben zwar ein Prädikatsverbum, aber keine setzende Form desselben (vgl. „ich fordere dich auf zu kommen“; „ich heiße dich gehen“; „zum Besuch eingeladen, reiste ich gestern ab“). Auch die sogenannten zusammengezogenen Sätze bleiben außer Betracht, weil man bei ihnen besser von einer einmaligen Doppelsetzung, als von einer mehrmaligen Setzung spricht. Und wenn sich die Prädikatsverba zweifellos oft als aus mehreren Sätzen in einen zusammengezogen auffassen lassen, so gilt dasselbe von Sätzen mit mehreren Subjekten (vgl. oben S. 7 und 8) oder mit andern Doppelbestimmungen gleichfalls.

Es sind hier zu behandeln die Satzfügung und die Satzverbindung. Durch die letztere werden zwei Hauptsätze einander neben-, durch die erstere Nebensätze einem Hauptsatze untergeordnet, in beiden Fällen schließen sich mindestens zwei Sätze zu einem Gedanken zusammen.

Der Lateiner faßt die Glieder des Satzes, mögen sie aus Bestimmungsworten oder aus Bestimmungssätzen bestehen, fest und straff zur Einheit zusammen, so daß deutsche Nebensätze nicht bloß sehr oft in Satzteile umgewandelt und, wenn sie Nebensätze bleiben, in größere Abhängigkeit gebracht werden, sondern daß auch deutsche Hauptsätze einander nicht neben-, sondern untergeordnet werden d. h. daß die deutsche Satzverbindung im Lateinischen zum Satzgefüge wird.

Der Grad der Unterordnung des Nebensatzes unter den Hauptsatz macht für die Behandlung des Nebensatzes sehr viel, für seine Bezeichnung als Nebensatz nichts aus.

Schon aus der Entstehung des Nebensatzes läßt sich sein verschiedengradiges Verhältnis zum Hauptsatz erklären. Substantiva und Verba wurden zunächst durch das Nomen, dann durch das infinite Verbum, zuletzt durch das finite Verbum d. h. durch einen Nebensatz bestimmt. Dieser rang sich allmählich, als das sprechende Ich sich immer mehr geltend machte, von der inneren Abhängigkeit zur bloß formalen los und gelangte neben dem Hauptsatz zu größerer Selbständigkeit, so daß die Entwicklung des Nebensatzes, welcher in der allerfrühesten Zeit gewiß aus ursprünglicher Nebenordnung von Hauptsätzen entstanden ist, von der Selbständigkeit ausgeht und nach Selbständigkeit wieder hinstrebt (vgl. mein Prgr. 1898 S. 38 ff.). Daraus folgt, daß die Satzfügung auch in der Grammatik der Satzverbindung voranzugehen hat. Mit Recht wird der Nebensatz als Erweiterung eines Satzteiles aufgefaßt. Mit alleiniger Ausnahme der setzenden Verbalform, ohne welche ja der Satz kein Satz mehr bleiben würde, läßt sich jeder Satzteil (auch der Prädikatsbegriff, z. B. „Odysseus war der Mörder der Freier“ = war es, der sie ermordete) zu einem Nebensatz entfalten.

Der Einteilungsgrund der Nebensätze kann, entsprechend demjenigen der Satzerweiterungen (vgl. oben S. 8 f.), mehr äußerlich der Stellung entnommen werden, welche sie im Satze haben, oder mehr innerlich dem Grade ihrer Abhängigkeit vom Hauptsatz d. h. dem Gedankenverhältnis, in welches der Sprechende den Nebensatz zum Hauptsatz stellt.

Die erste Art der Einteilung ergiebt 1) Gegenstandssätze, die einen Satzgegenstand (einschl. Subjekt) zum Satze erweitern, 2) Begriffsbestimmungssätze, welche entweder den Begriff des Verbums (dann heißen sie adverbiale Nebensätze) oder den Begriff eines Nomens (dann heißen sie adjektivische Nebensätze) näher bestimmen und entfalten. Wichtiger und allein maßgebend für die Behandlung der Nebensätze ist aber die Frage, ob der Nebensatz mit dem Hauptsatz zu einer Aussage verschmilzt oder zu und neben derselben etwas Eignes aussagt. Wir unterscheiden daher, entsprechend der unselbständigen Wortbestimmung (vgl. oben S. 8 f.), unselbständige und selbständige Nebensätze, gehen hier von dieser Einteilung aus und beginnen mit den unselbständigen, weil diese dem Verbum infinitum nahe kommen, während die selbständigen den Uebergang zur Satzverbindung vermitteln. Innerhalb beider Gruppen trennen wir, soweit es richtig und praktisch ist, Gegenstands-, Adverbial- und Adjektivsätze.

Statt von Hauptsatz muß man eigentlich von Hauptaussage sprechen, wenn diese erst durch den Nebensatz überhaupt zum Satz wird.

Immer ist das der Fall, wenn der Nebensatz, mag er unselbständig oder selbständig sein, die Stelle des Subjekts vertritt (vgl. z. B. den unselbständigen Nebensatz „es traf sich, daß mein Freund eben ankam“ mit dem selbständigen „wer das gethan hat, wird bestraft werden“). Da hier eine mehrmalige Setzung einer finiten Verbalform stattfindet, so liegt in solchen Fällen ohne Zweifel immer ein mehrfacher Satz vor.

Die unabhängige Satzverbindung und zusammenhängende Rede bieten keine syntaktischen, sondern nur stilistische Schwierigkeiten: wir gehen deshalb von der Satzfügung (Nebensatz 1. und 2. Ordnung) unmittelbar zur abhängigen Rede über.

§ 28. Das Verbum finitum im Nebensatz.

Das Verbum finitum unterscheidet den Nebensatz wesentlich von einem Satzteil, welcher niemals ausspricht, daß etwas ist, sondern in Beziehung auf die Wirklichkeit unbedingt der Aussage (Subjekt und Prädikat) folgt, und der auch in der Infinitiv- oder Partizipial-Konstruktion nicht die Thatsächlichkeit, sondern nur die Vor-, Gleich- oder Nachzeitigkeit zum Ausdruck bringt. Der Nebensatz dagegen bietet dem Sprechenden immer Gelegenheit zu eigner Aussprache, natürlich in sehr verschiedenem Maße.

Im unselbständigen Nebensatz wird durch den Subjunctivus nur seine Zugehörigkeit zum Hauptsatz ausgesprochen. Der Nebensatz erscheint dann mit dem Hauptsatz so eng verbunden, daß beide nicht ohne einander zu denken (vgl. „es geschah, daß er starb“) oder gedacht sind (z. B. puer de tecto decidit, ut crus frangeret will sagen, daß der Knabe ohne den Fall das Bein nicht gebrochen hätte, drückt also den causalen Zusammenhang der Folge mit dem Grunde aus). Etwas Weiteres als die untrennbare Zusammengehörigkeit liegt im Subjunktiv nicht enthalten, nicht die Möglichkeit, die bloße Vorstellung oder gar Nichtwirklichkeit. Der unselbständige Nebensatz steht in dieser Beziehung dem infiniten Verbum nahe, welches leicht mit dem unselbständigen Nebensatz in Konkurrenz tritt.

Der deutsche Konjunktiv der Abhängigkeit bringt nicht bloß die Abhängigkeit, sondern zugleich eine Bezugnahme auf die Wirklichkeit zum Ausdruck (vgl. z. B. „ich wünsche, daß er kommt“ und „komme“; „ich hörte, er ist krank“ und „er sei krank“).

Der Subjunktiv ist allen unselbständigen Nebensätzen gemeinsam, sowohl den regierten d. h. den das regierende Verbum bloß entfaltenden, als den abhängigen d. h. den im Sinne des Subjektes oder im Sinne des Gedankens im Hauptsatz ausgesprochnen Nebensätzen.

Der regierte Nebensatz folgt seinem Hauptsatz auch in der Zeitstufe. Nur der indirekte Fragesatz macht in dieser Beziehung eine Ausnahme und kann, wie der zu den abhängigen Nebensätzen gehörige Folgesatz, nicht bloß die Irrealität, sondern auch das Hineinreichen aus der Vergangenheit bis in die Gegenwart bezeichnen. Abhängige Willenssätze erhalten niemals den Ausdruck der Zukunft, abhängige Aussagesätze nicht ohne Grund neben dem regierenden Verbum den nochmaligen Ausdruck der Vollendung. Die Gebundenheit des abhängigen Nebensatzes ist größer, wenn er in fremdem Sinne, als wenn er im Sinne des Sprechenden, nur nicht ausdrücklich, sondern im engsten Anschluß an den Hauptsatz gesprochen wird. Er erklärt sich die freiere Zeitsetzung in Kausal- und Folgesätzen. — Im Deutschen bringen wir den Subjunktiv gewöhnlich nicht zum Ausdruck, können es aber oft durch Beifügungen („ja“, „doch“) oder Hilfsverba („konnte“, „mußte“) thun. Der Subjunktiv der obliquen Rede — dann auch Conj. obliquus oder indirectus genannt — wird im Deutschen bald gar nicht, bald, wenn es nämlich darauf ankommt, durch beigefügtes „angeblich“, „wie er sagte“, „wie er meinte“ u. ä. deutlicher ausgedrückt, als es der bloße Konjunktiv vermag. Weil man ihn mit dem Subjunktiv verwechseln würde, steht der lateinische Konjunktivus obliquus nicht nach cum (statt quod).

Im selbständigen Nebensatz werden die Modi genau so gebraucht wie im Hauptsatz, für den Gebrauch der Tempora hat aber einerseits die Genauigkeit des Lateiners in der Bezeichnung der Zeitverhältnisse, andrerseits die Einheitlichkeit des lateinischen Satzganzen auch im selbständigen Nebensatz zu gewissen Regeln geführt, welche speziell für Nebensätze gelten. Doch bleibt die Grundbedeutung der Tempora dieselbe wie im Hauptsatz. Natürlich kommt der Subjunktiv nicht im Hauptsatz und der Imperativ nicht im Nebensatz vor.

In der Selbständigkeit der Nebensätze lassen sich 3 Stufen unterscheiden. Was der Sprechende neben den Hauptsatz stellt, kann diesem gegenüber nebensächlich sein, wie es meistens der Fall ist — dann richtet sich das Tempus im Nebensatze nach demjenigen im Hauptsatze —, oder ihm in einem Verhältnis der Unabhängigkeit oder der Wechselseitigkeit gegenüber stehen — dann ist keine Abhängigkeit der Tempora vorhanden, oder sie ist eine gegenseitige, — oder endlich ihm logisch übergeordnet sein — dann hat der Nebensatz die Geltung eines Hauptsatzes und enthält Wichtigeres als sein Hauptsatz. —

§ 29. Die Tempora im Nebensatz.

Außer denjenigen Nebensätzen, welche nur die Form von Nebensätzen, aber die Geltung von Hauptsätzen haben, werden auch die selbständigen Nebensätze ausgeschieden, welche in andrer Zeitstufe liegen, als ihr Hauptsatz: z. B. „wer das (damals) gethan hat, wird (später) bestraft werden“; „wer (jetzt) spart, wird (künftig) nicht darben“; „wer (damals) gefehlt hatte, empfindet (jetzt) Reue“; „wenn wir (jetzt) den Krieg aufgeben, werden wir (künftig) niemals uns des Friedens erfreuen“ u. ä. (Vgl. über si vis —

neben si volueris und si voles — mit dem Nachsatz poteris: mein Prgr. 1898 S. 72 f.) Da in diesen Fällen die Tempora im Nebensatz ganz so wie im Hauptsatz gebraucht werden, so kommt es nur darauf an, durch beigefügtes „damals", „jetzt", „künftig" die etwa zweifelhafte Zeitstufe festzustellen.

In allen übrigen Nebensätzen, den andern selbständigen und den unselbständigen, nimmt das Verbum auf dasjenige im Hauptsatz, in dessen Zeitstufe es ebenfalls liegt, Bezug und richtet sich im unselbständigen Nebensatz immer, im selbständigen gewöhnlich, d. h. wenn nicht Gründe für das Gegenteil vorliegen, nach dem Tempus seines Hauptsatzes.

Schwierigkeiten, die Zeitstufe für den Hauptsatz mit Sicherheit zu finden, macht auch hier der deutsche Gebrauch des Präsens (auch ohne Praes. hist. zu sein) für die Vergangenheit und für die Zukunft, sowie der deutsche Gebrauch des Futurums für die Gegenwart. Dazu kommt, daß der Imperativ und manche Verba, auch wenn sie im Präsens stehen, begrifflich in der Zukunft liegen können und dann im selbständigen Nebensatz das Futurum verlangen. Der Lateiner bringt, außer der Zeitstufe, im Hauptsatz für die Vergangenheit auch Behauptung oder Schilderung, Einmaligkeit oder Wiederholung (gleichsam Allemaligkeit bei vorkommendem Falle) und dementsprechend im Nebensatz, in letzterem außerdem mit besondrer, vom Deutschen sehr abweichender Genauigkeit die Vor- oder Gleichzeitigkeit (Vollendung oder Dauer) gegenüber dem Hauptsatz zum Ausdruck. Der Deutsche nimmt es eben mit der Bezeichnung der Zeitverhältnisse im Nebensatz noch viel weniger genau als im Hauptsatz, der Lateiner aber setzt auch im Nebensatz jedesmal die Zeit, in welcher der Vorgang (die Thätigkeit) liegt oder gedacht ist. Eine nur scheinbare Ausnahme davon macht es, wenn, bei einem Tempus der Vergangenheit im Hauptsatze, cum mit dem Conj. Impf. eines Verbums des Bittens oder Fragens verbunden wird, wo wir den Conj. Plusquamperf. erwarten. Denn es soll dann die unmittelbare Nachfolge des Hauptsatzes auf den Nebensatz, also die Gleichzeitigkeit, ausgedrückt werden.

Nach lateinischer Auffassung hat der unselbständige, besonders der regierte Nebensatz seinem Hauptsatz in die gleiche Zeitstufe der Vergangenheit oder Nichtvergangenheit zu folgen, so daß auf ein regierendes Verbum der Vergangenheit im Nebensatz der Conj. Impf. oder Plpf. und auf ein regierendes Verbum der Nichtvergangenheit (Präsens, Futurum I. Futurum II. Imperativ) im Nebensatz der Conj. Praes. oder Perf. folgen muß. (Ueber den Conj. Perf. vgl. oben S. 38).

Der fehlende Conj. Fut. wird nur bei starker, zur Gegenwart gegensätzlicher Betonung durch die Conjug. periphr. ersetzt. Kausal-, Folge- und indirekte Fragesätze stehen nach einem regierenden Verbum der Vergangenheit im Conj. Praes. oder Perf., um die Begründung,

die Folge, die Frage als für die Gegenwart des Sprechenden gültig oder noch gültig ausdrücklich zu kennzeichnen. Der Conj. Impf. steht auch nach einem Präsens im regierenden Satze, um die Irrealität zu bezeichnen: so besonders in indirekten Fragen, welche bei direkter Frage ebenfalls den Conj. Impf. verlangen würden (z. B. quaero ex te, cur illum defenderem aus cur illum defenderem?); aber auch in Sätzen mit ut, quin u. s. w. ist die Irrealität an das Gesetz der Zeitenfolge (consecutio temporum) nicht gebunden. — Ob es übrigens geraten ist, bei der Zeitenfolge an den entsprechenden Gebrauch im Deutschen anzuknüpfen (z. B. „er sagt, er sei krank" und „er sagte, er wäre krank"), erscheint mir deshalb sehr zweifelhaft, weil der schwankende und von andern Rücksichten abhängige deutsche Gebrauch leicht zu Fehlern verführen könnte. (Vergl. mein Prgr. 1886 S. 16). Statt „er sagte, er wäre krank" ziehen wir doch „er sagte, er sei krank" dann vor, wenn der Anklang, welchen „wäre" an die Irrealität hat, vermieden werden soll.

§ 30. Der regierte Nebensatz.

Während der abhängige Nebensatz entweder nur vom Subjekt oder nur vom Prädikat des regierenden Satzes abhängig ist, wird der regierte Nebensatz von der Hauptaussage (Subjekt und Prädikat des regierenden Satzes) regiert d. h. folgt mit einziger Ausnahme des indirekten Fragesatzes, so unbedingt der Zeitlage des regierenden Satzes, daß weder die Vollendung in der Vergangenheit noch das Bevorstehen in der Zukunft neben dem Hauptsatze besonders ausgedrückt wird, d. h. daß im regierten Nebensatze der Conj. Impf. Begleiter des Perfektums, der Conj. Praes. Begleiter des Futurum I und II ist.

Der regierte Nebensatz entfaltet das regierende Verbum und ist deshalb durchaus an die Bedeutung und den jedesmaligen Gebrauch desselben gebunden. Nach der Bedeutung zerfallen die Verba in solche geistiger (z. B. cogito) und sinnlicher (z. B. facio) Thätigkeit, aber einerseits können die ersteren auf (die bereits erfolgte oder beabsichtigte) Verwirklichung dessen, was den Geist beschäftigt, mehr oder weniger Bedacht nehmen, andrerseits können die letzteren auf geistiges Gebiet übertragen sein (z. B. facio = „stelle mir vor, nehme an"). Und manche Verba verbinden mit der sinnlichen Bedeutung unmittelbar eine geistige (z. B. scribo, audio, video).

In Verbindung mit dem, was oben (S. 49) über den Unterschied des Acc. c. Inf., ut und quod gesagt ist, ergiebt sich daraus: 1) die Verba geistiger Thätigkeit müssen mit dem Acc. c. Inf. verbunden werden, weil und solange der regierte Nebensatz den Inhalt und Gegenstand der geistigen Thätigkeit lediglich entfaltet; enthält dagegen das regierende Verbum des

Erkennens oder Wollens zugleich den Ausdruck der beabsichtigten Verwirklichung, so folgt ut oder ne — dann läßt sich der Nebensatz in einen Hauptsatz des Willens verwandeln —; und setzt ein Verbum des Affekts notwendig eine vorliegende (wirkliche oder angebliche) Thatsache voraus, so folgt quod (mit Indikativ oder Konjunktiv) — dann ist das deutsche daß nicht bloßer Satzartikel, sondern betonte Konjunktion (= „darüber daß", „über den Umstand oder die Thatsache, daß", „deshalb, weil") —.

2) Die Verba sinnlicher Thätigkeit erfordern ut oder ne (quin. quominus) und können nur dann den Acc. c. Inf. bei sich haben, wenn sie eine in der Vorstellung verbleibende geistige Thätigkeit bezeichnen, und nur dann mit quod verbunden werden, wenn sie durch beigefügtes Adverb (z. B. bene facis) oder Adjektiv (z. B. gratum mihi facis) die Bedeutung eines Urteils über eine vorliegende Wirklichkeit erhalten.

Zum Vergleich läßt sich der Acc. c. Inf. im Ausruf (z. B. Aen. I. 37: mene incepto desistere victam! = „ich und ablassen! Welcher Gedanke!") ut im Ausrufungssatz (z. B. ego ut desistam! „ich soll ablassen? Welche Zumutung!") und quod in dem Sinne von „was das anbetrifft, daß" heranziehen.

An die regierten Gegenstandssätze knüpfen wir die regierten Adjektiv- (z. B. sunt. qui) und die regierten Adverbialsätze (z. B. fuit. cum) an, weil es für die Behandlung derselben gar nicht darauf ankommt, daß sie adjektivische oder adverbiale, sondern lediglich darauf, daß sie regierte Nebensätze sind. Und die regierenden Verba stehen denjenigen begrifflich nahe, welche auch Gegenstandssätze regieren können.

A. Der regierte Nebensatz bei Verben geistiger Thätigkeit.

Wie als Gegenstand (Subjekt) eines Urteils des Sprechenden, so steht der Acc. c. Inf. auch als Gegenstand (Objekt, beim Passiv Subjekt) eines Verbums geistiger Thätigkeit (vergl. oben S. 49).

1) Der Acc. c. Inf. steht nach den Verben des Erkennens und des Aussprechens einer Erkenntnis (sentiendi und dicendi).

Ut betont die Absicht der Verwirklichung (vgl. video mit Acc. c. Inf. = sehe, daß etwas ist —, mit Acc. c. Part. = sehe mit an, wie —, mit ut = sehe zu, daß etwas geschehe oder werde) und ist nur bei solchen Verben möglich, welche ein Hinüberstreben aus dem Reiche der Vorstellung in dasjenige der Wirklichkeit in sich enthalten. Ist der Gegenstand der Erkenntnis ein fraglicher, so folgt ein indirekter Fragesatz. In diesem kann der Sprechende zwar nach einem Tempus der Vergangenheit durch den Conj. Praes. od. Perf. seinen Standpunkt zur Frage andeuten, er thut es aber in der Regel nicht und namentlich dann nicht, wenn das, was dem Subjekt des regierenden Satzes noch fraglich war, für den Schriftsteller keineswegs mehr fraglich ist. Im Deutschen setzen wir dann gewöhnlich als Objekt

zum regierenden Verbum ein Substantivum mit darauf folgendem Relativsatz: z. B. „Tacitus hat die Erzeugnisse besprochen, welche Deutschland hervorbringt" muß im Lateinischen ein indirekter Fragesatz mit dem Conj. Impf. werden, weil nach lateinischer Auffassung Tacitus damals nichts besprechen konnte, was jetzt ist.

2) Der Acc. c. Inf. bezeichnet nach den Verben des Wollens den Gegenstand und Inhalt des Willens (= durch seinen Willen veranlassen, mit seinem Willen zulassen, etwas zum Gegenstande seines Willens machen).

Die Verwirklichung nimmt der Wollende als selbstverständlich an, bei manchen Verben (namentlich des Veranlassens und Zulassens) liegt sie im Begriff enthalten, so daß z. B. milites aggredi iussit dem Sinne nach dasselbe ist wie „sie griffen auf seinen Befehl an". Dagegen spricht ut den Willen als Absicht der Verwirklichung aus, und der ut-Satz ist ein abhängig gewordner Befehlssatz (z. B. imperavit. ut milites aggrederentur aus dem direkten, „greift an, Soldaten!" = sie sollten angreifen; daß sie es thaten, ist nicht ausgedrückt, weil in der Regel selbstverständlich, wo der Befehlgebende zu befehlen hat). Notwendig ist ut, wenn der Wille als gemessner Befehl ausgesprochen wird (= „du sollst", „ihr sollt", so nach den Verben des Forderns und Verlangens), oder wenn der Begriff des regierenden Verbums die Ausführung des Willens nicht mit enthält (so bei „wünschen", „bitten", „mahnen", „raten"), oder wenn die Verwirklichung des Willens überhaupt als zweifelhaft oder gar als nicht erfolgt hingestellt werden soll (z. B. „er gab den Befehl zum Angriff", aber dieser Befehl wurde, wie aus dem Folgenden erhellt, nicht ausgeführt). Bei den Verben des Beschließens, Dafürstimmens, Dafürhaltens steht der Acc. c. Inf. Gerundivi, wenn es sich nicht um einen auszuführenden Befehl, sondern um eine erkannte Notwendigkeit handelt: z. B. ceterum censeo Carthaginem delendam esse ist abhängig geworden aus Carthago delenda est. nicht aus deleatur Carthago.

3) Bei den Verben des Affektes bezeichnet der Acc. c. Inf. den Gegenstand und Inhalt der Gemütserregung.

Von dem Ausdruck der Thatsächlichkeit dessen, was das Gefühl erregt, wird abgesehen, weil diese für den Empfindenden selbstverständlich ist und von dem Schriftsteller (dem Sprechenden) dahin gestellt bleibt. Während der Acc. c. Inf. also die Gemütsbewegung entfaltet, wird sie durch quod erklärt und begründet, indem der Anlaß derselben mit dem Indikativ als wirkliche, mit dem Konjunktiv als angebliche Thatsache bezeichnet wird. Je mehr das Gefühl von innen heraustritt und zum Handeln drängt, desto notwendiger wird quod: z. B. doleo mit Acc. c. Inf. = ich empfinde etwas schmerzlich, mit quod = ich äußere meinen Schmerz worüber; queror mit Acc. c. Inf. = bedauern, beklagen, mit quod = über etwas Klage erheben, Beschwerde führen; insimulo. arguo mit Acc. c. Inf. = bezichtigen (mit Nom. c. Inf. = in den Ruf, Verdacht bringen), accuso mit quod = eine Anklage erheben, als Ankläger auftreten. Die Verba „loben", „tadeln", „verurteilen", „glückwünschen", „danken" haben begrifflich eine Thatsache zur Voraussetzung der Thätigkeit (= Lob, Tadel u. s. w. aussprechen) und

verlangen deshalb quod — der Acc. c. Inf. würde nur bedeuten „etwas günstig oder ungünstig auffassen, beurteilen, im Gedächtnis bewahren", z. B. „ich verurteile es (= ich billige es nicht), daß du dich so benommen hast", soviel wie „ich verurteile dein Benehmen" —. Vergl. über den ganzen Abschnitt mein Prgr. 1898 S. 53 ff.

B. Der regierte Nebensatz bei Verben sinnlicher Existenz und Thätigkeit.

Nach den Verben des Wirklichseins und Verwirklichens bezeichnet ut die erfolgende (= ut consec.) oder beabsichtigte (= ut finale) Verwirklichung. Das deutsche daß darf in diesem Falle nicht weggelassen noch vertreten werden.

1) Ut steht nach est — es ist der Fall, es ist Wirklichkeit, besonders nach futurum est (= „es wird der Fall eintreten, daß", „es wird geschehen, daß"; fore dient lediglich zur Umschreibung). Es wird die Wirklichkeit eines auffälligen Vorganges hervorgehoben und das Verbum gleichsam von seinem eignen, zum regierenden Verbum gemachten Indikativ regiert (vgl. z. B. est. ut saepe utilitas cum honestate certet und das einfache saepe utilitas cum honestate certat). Daran schließen sich die spezialisierenden Verbindungen iustum est. ut. verisimile non est. ut u. ä. = „es ist mit Recht der Fall" (noch häufiger final = „es ist ein gerechtes Verlangen, daß"), ferner fit und die andern Verben des einfachen oder modifizierten Geschehens (= es wird der Fall, daß) nebst den auf den gleichen Grundbegriff zurückzuführenden Verbindungen consuetudo. mos. ius u. ä. (= es geschieht gewöhnlich, nach der Sitte, mit Fug und Recht u. ä.). — Wie beim Vorgang, kann auch beim Gegenstand, (Zustand, Umstand) die Existenz durch est. sunt. non sunt. inveniuntur u. s. w. mit folgendem Relativsatz (qui. quin mit dem Konjunktiv), ebenso durch fuit. cum. hervorgehoben werden, desgleichen durch habeo. non habeo. quod (ubi. quo. unde). Die Existenz des Gegenstandes wird hier versichert, weil sie wegen der auffälligen Beschaffenheit desselben angezweifelt werden könnte. So erhält dieses Relativum qualitative Bedeutung (= solche, daß, geeignet zu u. ä.), während der Indikativ, wo er an sich möglich wäre, eine Feststellung quantitativer Art treffen würde (= wer? was? wieviel? wann? u. s. w.). Vergl. z. B. tres sunt res. quae obstent (= sind geeignet zu hindern) und tres sunt res. quae obstant (= der Hindernisse giebt es drei). Dazu läßt sich bequem aptus. idoneus. dignus. qui mit dem Konjunktiv, sowie das einem Adjektiv nebengeordnete, charakterisierende Relativum mit dem Konjunktiv anschließen (z. B. fuit vir iustissimus et qui patriam plurimi aestimaret = „er war gerecht und fähig zu . . .").

2) Ut steht nach facio. dem Kausativum von esse. und den begriffsverwandten Verben: a) um den Eintritt in die Wirklichkeit zu bezeichnen nach „bewirken, erlangen, erreichen" (die strenge Zeitenfolge und die Negation ne machen die Thätigkeit zu einer bewußten), b) um die Absicht der Verwirklichung, ein Verwirklichenwollen zu bezeichnen, es sei durch Thätigkeit und Bemühung (so nach „sorgen, betreiben, damit umgehen" u. ä.), sei es durch den bald mehr aktiven (z. B. nach „wünschen, verlangen, befehlen"), bald

mehr passiven (z. B. nach „erlauben, zugestehen" u. ä.) Willen. Wo permittere u. ä. Verba, namentlich im Passivum, mit dem bloßen Infinitiv verbunden sind, haben sie die Bedeutung und darum auch die Konstruktion von licet angenommen (concedo tibi abire = per me licet tibi abire). Derselbe Prädikatsinfinitiv kann zu moneo. hortor treten, wenn das Subjekt dazu keine Person, sondern ein eigentlich willenloser Gegenstand (Begriff) ist; die Verba bezeichnen dann ein modifiziertes Wollen (nicht = „eine Mahnung aussprechen, erteilen"). Ist der Wille nicht auf die Thätigkeit einer Person, sondern auf die Verwirklichung eines Zustandes gerichtet, so kann nach den Verben des Befehlens (dann = den Willen haben, veranlassen) der Nom. bezw. Acc. c. Inf. für ut eintreten. Bezeichnend ist, daß iubeo nur mit aktivischem ut. impero nur mit passivischem Acc. c. Inf. Satze möglich ist.

Durch bene accidit. quod pp. wird nicht der Eintritt einer Verwirklichung mitgeteilt, sondern ein Urteil begründet. Derselbe Unterschied liegt dem accedit. quod und accedit. ut zu Grunde.

3) Ueber die regierten Nebensätze mit ne. quominus. quin vgl. mein Prgr. 1898 S. 52. Impedio pp., quominus (= durch meine Thätigkeit in den Weg kommen), und prohibeo mit Acc. c. Inf. (= nicht zulassen) decken sich auch begrifflich nicht ganz. In non dubito quin ist der in dubito liegende Zweifel (das Fragliche zwischen zwei Möglichkeiten) zum Ausdruck zweifelloser Gewißheit geworden und ist eigentlich = „ich bin nicht im Zweifel, warum ich etwas nicht thun oder warum etwas nicht der Fall sein sollte". Diese Verbindung steht also dem indirekten Fragesatz nahe.

§ 31. Der abhängige Nebensatz.

Der abhängige Nebensatz wird teils in fremdem Sinne d. h. im Sinne des (unter Umständen logischen) Subjekts im Hauptsatze, teils in so engem Anschluß zum Hauptgedanken ausgesprochen, daß das Verhältnis zur Wirklichkeit nicht nochmals zum Ausdruck gebracht wird.

1) Der in fremdem Sinne gesprochne Nebensatz steht mit quod. quia oder dem Relativpronomen im Konjunktivus obliquus und verlangt strenge Zeitenfolge, weil der Gedanke die Thätigkeit des Subjekts im Hauptsatz begleitet.

Ueber die sog. Attractio modi z. B. in rediit in castra. quod oblitum se esse nescioquid diceret vgl. mein Prgr. 1898 S. 75. Der Deutsche überläßt auch hier die richtige Auffassung gern dem Hörer oder Leser und setzt oft den Indikativ, wo im Lateinischen der Konjunktiv stehen muß.

2) Der spezifisch lateinische und darum besonders wichtige und schwierige Gebrauch des Subjunktivus im abhängigen Nebensatz dient dazu, den innern (kausalen) Zusammenhang zwischen dem Haupt- und Nebensatz auszudrücken, und faßt den Nebensatz als Grund, aus dem sich notwendig der Nebensatz als Folge entwickeln mußte. Vergl. in meinem Progr. 1898 S. 42 das Beispiel:

Caesar cum ea occasione uteretur, statim hostes agressus est, ut facile vinceret. Die durch den innern Zusammenhang der Begebenheiten mit dem Hauptsatz verbundnen Nebensätze betonen die Prädikate, nicht, wie das beim selbständigen Nebensatze der Fall ist, die Konjunktionen.

Zufolgedessen enthalten die hier hauptsächlich in Betracht kommenden Konjunktionen (cum, ut) und die Relativpronomina an sich kein bestimmtes Gedankenverhältnis, sondern erhalten die richtige Auffassung lediglich aus dem Zusammenhange. In diesem Sinne kann man von einem kausalen cum, welches wieder in ein narrativum, concessivum und adversativum zerfällt, und von einem modalen cum sprechen, je nachdem es eine Thätigkeit begründet oder beschreibt. Ut kann die Folge schlechthin als notwendig oder als beabsichtigt aussprechen (ut consec. und ut finale). Das Relativum vereinigt in sich die Bedeutungen von cum und ut, nur daß dann Grund, Folge u. s. w. mit dem Gegenstande in innere Verbindung gebracht sind, und wird deshalb, wie cum durch nachfolgendes tamen, öfters durch Beifügungen genauer bestimmt, so als causal durch quippe oder utpote, als restriktiv durch quidem, als concessiv durch nachfolgendes tamen. An ut consec. schließen sich quam ut nach einem Komparativ und quin (für qui non, quod non) nach einer Negation an; desgleichen an ut finale das finale quo (= damit desto, damit dadurch), das finale dum und quoad (= damit inzwischen, um ein Ereignis als erwartet zu bezeichnen); endlich an cum causale und narrativum das kausale und das den Zusammenhang ausdrückende antequam (priusquam). Absichts- und Folgesätze verlangen stets den Konjunktiv und zwar die ersteren immer nach strenger Zeitenfolge. In Folgesätzen kann zwar durch den Conj. Praes. oder Perf. nach einem Präteritum die Folge als für die Gegenwart des Sprechenden noch gültig, also als thatsächlich eingetreten bezeichnet werden, was wir im Deutschen durch beigefügtes „wirklich", „thatsächlich", „jetzt", „jetzt noch" u. ä. zum Ausdruck bringen können, eine weitere Loslösung aber der Folge von dem Hauptsatz (vgl. den griechischen Indikativ in Folgesätzen) hat im Lateinischen nicht stattgefunden. Diese beiden Satzarten machen wenig Schwierigkeiten, in Bezug auf den Modus gar keine, in Bezug auf das Tempus hier und da die Folgesätze. Auch diejenigen abhängigen Relativsätze, welche einen Grund oder eine Folge bezeichnen, sind verhältnismäßig leicht zu erkennen, weil sie im Deutschen ein unterscheidendes Gepräge an sich tragen (außer den vereinzelten appositionellen Folgesätzen in der Form von quod admirandum sit oder esset). Sehr schwer für den Anfänger wird die Behandlung abhängiger Nebensätze da, wo dieselbe deutsche Konjunktion (mit dem Indikativ) dieselbe lateinische Konjunktion (besonders cum) bald mit dem Subjunktiv bald mit dem Indikativ verlangt. Das sog. cum iterativum und cum — tum lassen zwar beide Modi zu, aber mit demselben Unterschiede, wie zwischen dem unselbständigen und dem selbständigen Nebensatze. Praktisch ist es, bei cum vom Subjunktiv auszugehen und diesen nur dann durch den Indikativ ersetzen zu lassen, wenn die deutsche Konjunktion betont ist und sich durch einen volleren, die bloße Zeitangabe verdeutlichenden Ausdruck wiedergeben läßt. In Fällen, wo beide Arten der Gedankenverbindung, die innere

(kausale) und die äußere (zeitliche), zulässig erscheinen, wie in allen zweifelhaften Fällen führt die Vorliebe des Lateiners für straffe Unterordnung dahin, den Nebensatz lieber als unselbständig aufzufassen.

§ 32. Der selbständige Nebensatz.

Die selbständigen Nebensätze werden durch dieselben Bindewörter (Relativa und Konjunktionen) eingeführt, wie die unselbständigen, auch sie können den Konjunktiv verlangen, auch sie stehen in Gegenstands-, Adjektiv- und Adverbialsätzen. Aber ihrem Wesen nach stehen sie dem Hauptsatze nahe, zu welchem sie den Uebergang vermitteln, während der unselbständige Nebensatz mit dem Verbum infinitum, aus welchem er hervorgegangen ist, verwandt bleibt.

Der selbständige Nebensatz enthält, wie der Hauptsatz, seine eigne Aussprache, welche neben jenen gesetzt ist und zu ihm einen für den Gedanken mehr oder weniger wichtigen Zusatz anfügt. Die Bindung erfolgt zum Teil auf dieselbe Weise, wie auch der Hauptsatz an den vorhergehenden Satz angeknüpft werden kann, nämlich durch Relativa und die Konjunktionen quamquam, etsi, ut. Während ferner die Konjunktionen unselbständiger Nebensätze nicht wegbleiben dürfen, erscheint der selbständige Nebensatz zuweilen konjunktionslos, wie ein Hauptsatz, und läßt ein konzessives ut, ne, licet oder ein kondizionales si ergänzen. Fragende und folgernde Nebensätze sind im Lateinischen niemals selbständig. Dicam, quod sentio heißt „ich werde meine wirkliche Meinung aussprechen" (d. h. nichts anderes sagen), dicam, quid sentiam — „ich werde meine Ansicht aussprechen, (d. h. sie nicht zurückhalten); unus fuit, qui testis prodiit ist = unus testis prodiit. unus fuit, qui testis prodiret aber dem Sinne nach = „er allein wagte es"; fuit tempus, cum homines vagabantur ist soviel wie olim oder tum homines vagabantur. aber fuit tempus, cum homines vagarentur spricht die Existenz einer solchen Zeit aus.

In der Form stimmen die selbständigen Nebensätze darin überein, daß das Bindewort betont ist und eine verdeutlichende Wiedergabe gestattet oder verlangt (z. B. derjenige, welcher; zu der Zeit, wo; aus dem Grunde, weil), in der Sache darin, daß sie die Modi und Tempora im allgemeinen so gebrauchen, wie der Hauptsatz.

Es kommt für die Behandlung des selbständigen Nebensatzes nicht darauf an, ob er ein Gegenstands-, adjektivischer oder adverbialer Satz ist, sondern lediglich darauf, ob er ein Erkennen oder Wollen, eine Behauptung oder eine Beschreibung, etwas nur im Rahmen des Hauptsatzes oder etwas allgemein Gültiges, eine Nebensache oder die Hauptsache ausspricht. Es ist auch nicht immer leicht, den selbständigen Nebensatz einer bestimmten und nur dieser bestimmten Klasse von Gegenstands-, Adjektiv- oder Adverbial-Sätzen zuzuweisen. Denn einerseits sind die Konjunktionen meist aus dem Relativum hervorgegangen und können (wie das modale ut, wie quod u. a.) einen Gegenstands-, Adjektiv- oder Adverbialsatz einführen,

andrerseits dienen die Relativa nicht bloß zur Verbindung von adjektivischen und von Gegenstandssätzen, sondern auch von verschiedenartigen Adverbialsätzen. Dazu kommt, daß die selbständigen Adjektivsätze ebenso zu Gegenstandssätzen werden können, wie Adjektiva zu Substantiven.

Manche selbständigen Nebensätze stehen immer im Indikativ, manche immer im Konjunktiv, wieder andre bald im Indikativ bald im Konjunktiv.

Da das Gedankenverhältnis, in welchem der selbständige Nebensatz dem Grade nach zu seinem Hauptsatz steht, maßgebend für die Setzung des Modus und Tempus ist, so hat natürlich der verschiedne Grad der Selbständigkeit (vergl. oben S. 56 f.) eine große Bedeutung. In schwierigeren Fällen läßt sich auch hier durch Beifügung bezeichnender Adverbia der Indikativ vom Konjunktiv, die eine Zeitstufe von der andern einigermaßen mit Sicherheit unterscheiden.

An den selbständigen Nebensatz würde sich das Notwendige über die Satzverbindung anschließen lassen.

§ 33. Der selbständige Nebensatz im Indikativ.

Im Indikativ stehen wirkliche (oder als wirklich ausgesprochene) Gegenstände, Zustände oder Umstände. Das Tempus richtet sich zunächst danach, ob die Aussage den Hauptsatz nur begleitet und nach vor- oder rückwärts weiter ausführt, oder ob sie zu allgemeiner, dem Hauptsatz logisch neben- (unter Umständen auch über-) geordneter Geltung erhoben ist. In dem ersten Falle kommt es darauf an, ob der Nebensatz dem Hauptsatz gegenüber als vollendet oder noch fortdauernd zu denken ist, in dem andern Falle darauf, ob es sich im Hauptsatz und Nebensatz bezw. im Nebensatze allein um einmalige (behauptete) oder mehrmalige (geschilderte) Vorgänge handelt.

Gleich wichtig und schwierig ist es, das deutsche Präteritum durch das lateinische Imperfektum oder Perfektum wiederzugeben. Da der Lateiner grundsätzlich das Nebensächliche in den Nebensatz bringt, so empfiehlt sich die praktische Regel, auch im selbständigen Nebensatze das Imperfektum als Begleiter des Perfektums zu setzen, außer wenn es sich um unterscheidende Feststellung einer Person oder Sache, um ein Lob oder einen Tadel, kurz um ein allgemein gültiges Urteil handelt.

Im selbständigen Nebensatz steht der Indikativ statt des deutschen Konjunktivs nach quisquis, utut, quicunque, utcunque usw., nach sive — sive (sive quod, sive quia) und nach den meist ironisch gebrauchten nisi forte und nisi vero.

Besondere Behandlung verlangen die Relativ- und die Zeitsätze.

I. Für die Relativsätze wäre es vielleicht angezeigt, hier nicht bloß die vom Deutschen abweichende Kongruenz des Relativums nachzutragen,

sondern auch die Fälle zusammenzustellen, in welchen die Relativsätze unselbständig (vergl. oben S. 62, 64) stehen. Mit dem Adjektivum (dem Attribut) stimmen die Relativsätze darin überein, daß sie adjektivisch oder substantivisch, attributiv oder prädikativ stehen und die Bedeutung einer äußeren (Orts-, Zeit-) oder inneren (Eigenschafts-, Eigentums-) Bestimmung haben können. Wenn der Relativsatz nicht einen Gegenstand beschreibt oder umschreibt, sondern das Prädikat irgendwie begründet oder begrifflich modifiziert, so behält er nur die Form des Relativsatzes bei, ist in Wirklichkeit aber Adverbialsatz. Im Deutschen wenden wir für Adverbialsätze gern die gefällige relative Verbindung an. Wenn Relativsätze in Korresponsion mit einem demonstrativen Pronomen oder Adverbium stehen (dazu auch ita — ut mit dem Indikativ, eum — tum mit dem Indikativ), so entsteht aus der Korrelation leicht ein wechselseitiges, in der Gleichheit des Modus und Tempus zum Ausdruck kommendes Verhältnis mit dem Hauptsatz.

An die Relativsätze schließen sich die selbständigen quod-Sätze an, mögen sie auf eine Thatsache Bezug nehmen (= was das anbetrifft, daß, der Umstand daß) oder explikativ (eo quod — eum explic.) gebraucht sein oder einen thatsächlichen (den wirklichen oder wirkenden) Grund einführen. Zu dem erklärenden und begründenden quod gehören dann auch quia, quoniam, quandoquidem u. ä. mit ihren modifizierenden Bedeutungen.

Statt des Indikativs nehmen alle Arten des Relativsatzes in denselben Fällen, wie der Hauptsatz, den Konjunktiv zu sich, verhältnismäßig am häufigsten den Potentialis (z. B. qui erraverit — „der sich wohl irren dürfte) oder Condicionalis (z. B. qui fugiat in dem Sinne von „wenn einer flieht, fliehen sollte").

II. Die Zeitsätze des selbständigen Nebensatzes geben nicht bloß, wie diejenigen des unselbständigen Nebensatzes, die für den Hauptsatz günstigen oder ungünstigen, fördernden oder hemmenden Zeitverhältnisse an, sondern sind eigentlich Zeitfeststellungssätze und fügen zum Hauptsatz die Zeit und nur die Zeit hinzu, in welcher er vor sich geht.

1) Auf die Frage seit wann steht ex quo oder postquam (= seit, seitdem) mit dem Indikativ (Impf., wenn = „seit man dabei war zu", Plpf., wenn = „seit man damit fertig war zu").

2) Auf die Frage bis wann stehen dum. donec. quoad (= bis, bis endlich).

3) Die wichtigste Frage wann zerfällt in die Fragen: in oder während welcher Zeit? (= wie lange?) vor und nach welcher Zeit? d. h. der Zeitsatz auf die Frage wann bestimmt zum Hauptsatz eine Vorzeitigkeit, eine Gleichzeitigkeit oder eine Nachzeitigkeit. Im allgemeinen wird wann durch cum ausgedrückt, und dieses kann durch Beifügung von primum die Vorzeitigkeit, von interea. interim die Gleichzeitigkeit, von repente. subito die Nachzeitigkeit hervorkehren. Die wiederholte (geschilderte) Thätigkeit unterscheidet sich durch das Tempus (Plpf.) von der einmaligen (behaupteten — Perf.) dann, wenn das Hauptverbum in der Vergangenheit liegt, die vollendete von der nicht vollendeten in jeder Zeitstufe (Plpf. — Impf.. Perf. — Praes.. Fut. II — Fut. I).

a) Die Vorzeitigkeit bezeichnet bestimmt postquam und zwar, bei vergangenen Handlungen, mit dem Plpf. verbunden, wenn = „später als"

oder „so oft als", dagegen nebst simulac, ubi pp. mit dem Perf., wenn = „sobald als" (in letzterem Falle schließt sich die vergangene einmalige Haupthandlung unmittelbar an den Zeitsatz an, und es soll weniger die Vorzeitigkeit, als die Thatsächlichkeit des Zeitsatzes zum Ausdruck gebracht werden; solche Sätze mit Perf. Ind. im Nebensatz und Hauptsatz bezeichnen annähernd eine Gleichzeitigkeit und ein zeitliches, darum oft auch sachliches, Zusammenfallen.

b) Die Gleichzeitigkeit bezeichnet dum mit Praes. histor. (= „während noch", auch im Deutschen mit demselben Präsens verbunden, „während"), ferner quamdiu, dum, donec, quoad (= so lange als). Hat der Nebensatz dasselbe Tempus, wie der Hauptsatz, so fallen beide Sätze zeitlich zusammen und heißen kongruent und, wenn sie sich auch thatsächlich decken, koinzident. Dieses koinzidente Verhältnis, das sich keineswegs auf cum coincidens oder explicativum beschränkt, läßt sich im Deutschen durch beigefügte Adverbien wie „genau, eben, gerade, schon, bloß, nur u. ä." verdeutlichen. (Vergl. über Koinzidenz mein Prgr. 1898 S. 73 f.)

c) Die Nachzeitigkeit bringen priusquam, antequam (besonders non ante, non prius quam), dum, donec, quoad, cum inversum zum Ausdruck, welche alle mit dem Indikativ Perf. verbunden werden, um den Eintritt eines nachfolgenden, oft gleichzeitigen Ereignisses zu bezeichnen (= vor der Zeit, wo; nicht früher, als; bis, bis endlich; als plötzlich).

Die Vorzeitigkeit kommt dem begründenden, die Gleichzeitigkeit dem begriffsentfaltenden, die Nachzeitigkeit dem finalen unselbständigen Nebensatz nahe. Vergl. z. B. Ciceronem, postquam expulsus erat (expulsus est), und cum expulsus esset, omnes desiderabant; cum Athenis eram und essem. Zenonem frequenter audiebam; priusquam respondeo und respondeam (= antworten kann); antequam iudicium factum est oder fieret, reus confessus est.

§ 34. Der selbständige Nebensatz im Konjunktiv.

Wie der Hauptsatz, bezeichnet der selbständige Nebensatz eine Erkenntnis oder einen Willen. Im ersteren Falle steht er im Indikativ oder im Konjunktiv der Erkenntnis (d. h. potent. und condic. — der dubit. ist nur im unselbständigen Fragesatz möglich —) und nur dann immer im Konjunktiv, wenn das unbestimmte Subjekt „man" durch die 2. Pers. Sing. des Konjunktivs ausgedrückt wird. Der selbständige Nebensatz der Erkenntnis bleibt für den § 35 vorbehalten, derjenige des Willens aber verlangt immer den Konjunktiv (mit der Negation ne). Er bezeichnet ein gewolltes Geschehen (= Conj. opt. und imper.) oder eine gewollte Annahme (= Conj. concess.).

1) Wunsch und Forderung werden durch dummodo, dum, modo eingeführt. Der unerfüllbare Wunsch erfordert stets den Irrealis (der Gegenwart oder Vergangenheit); die Forderung ist in der Wahl des Tempus vom Hauptverbum abhängig.

2) Eine gewollte Annahme (ein Zugeständnis) bezeichnen licet, ut (ne) concess., eine nicht gewollte Annahme (einen abgelehnten, zurückgewiesnen (Grund) non quod, non quo, non quin (z. B. non quod tibi diffidam, hoc dico = „nicht als wenn ich dir mißtraute" in dem Sinne von „Mißtrauen ist nicht der Grund"; non quod tibi diffiderem, hoc dixi = „nicht als wenn ich dir mißtraut hätte" in dem Sinne von „Mißtrauen war nicht der Grund"). Nedum (= geschweige denn daß) lehnt eine angenommne Möglichkeit ab und verlangt, soweit es nicht ohne Prädikat steht, ebenfalls den Konjunktiv. Die Wahl des konjunktivischen Tempus hängt hier überall von der Zeitlage des Hauptsatzes ab.

Wie sonst, wird auch hier die Wahl des richtigen Konjunktivs durch das Deutsche erschwert. Denn auf der einen Seite unterscheiden wir den Potentialis vom Irrealis in der Form oft gar nicht, andrerseits gebrauchen wir, wenn es uns auf den Ausdruck der Irrealität ankommt, namentlich nach negierten Sätzen und Sätzen negativen Sinnes, den Irrealis viel freier als im Lateinischen, so daß z. B. der deutsche Irrealis gesetzt wird, wo durch doppelte Negierung die Irrealität aufgehoben ist (vgl. „es giebt niemanden der nicht erkannt hätte" = jedermann hat erkannt), und daß der Irrealis der Vergangenheit für den Potentialis der Vergangenheit eintritt (vgl. „es fand sich niemand, der den Katilina nicht gefürchtet hätte" = jedermann fürchtete damals). Gewöhnlich findet man den richtigen lateinischen Konjunktiv, wenn man den Nebensatz in einen Hauptsatz verwandelt oder die verschleiernde Form des Hauptsatzes (z. B. die Frage-, die ironische, die hypothetische Form) beseitigt und den Gedanken als einfachen Behauptungssatz ausspricht. Vergl. darüber mein Prgr. 1886 S. 16 und Anm. 35, sowie Prgr. 1898 S. 75 f.).

§ 35. Der selbständige Nebensatz im Indikativ oder Konjunktiv.

Außer den vereinzelten Fällen, wo in Relativsätzen für den Indikativ der Conj. potent. oder condic. (vgl. oben Seite 67) eintritt und wo in Restriktivsätzen neben dem Konjunktiv der Indikativ möglich ist (vgl. quod sciam und quantum scio), kommen hier 3 Gruppen des selbständigen Nebensatzes in Betracht: I. die Einräumungs- (Konzessiv-), II. die Vergleichungs- (Komparativ-) und III. die Bedingungs- (Kondizional-) Sätze.

I. Der Konzessivsatz bringt, soweit er selbständig ist, einen thatsächlichen, gegen den Inhalt (oder die Aussprache) des Hauptsatzes sprechenden Umstand (einen Gegengrund) zum Ausdruck. Der Konjunktiv ist deshalb nur möglich, wenn der Gegengrund in der zurückhaltenden (bescheidnen) Form des Potentialis ausgesprochen oder wenn ein beliebig hoher Grad eines steigerungsfähigen Prädikats der Vorstellung und Annahme überlassen wird. Das erstere ist in allen selbständigen Konzessiv-Sätzen möglich, das letztere stets bei quamvis (quantumvis) der Fall, welche sich dem licet nähern.

II. Der Vergleichungssatz bestimmt die Art und Weise des Hauptsatzes durch Vergleichung d. h. ist ein indirekter Modalsatz und erfordert, je nachdem eine Wirklichkeit (Thatsache) oder eine bloße Annahme oder Vorstellung (ein erdachter Fall) zur Vergleichung mit dem Hauptsatz benutzt wird,

den Indikativ oder den Konjunktiv. Ut. sicut. quemadmodum — mit oder ohne ita. sic. item — stehen in der Regel mit dem Indikativ (ut auch in Beteuerungssätzen, neben ita mit dem Konjunktiv im Hauptsatze, z. B. ita me diament, ut ego te amo). quasi dagegen nebst tamquam (mit oder ohne si) u. a., sowie ut si (zur Einführung eines als Beispiel angenommnen, nur erdachten Falles) immer mit dem Konjunktiv, da sie bloß Vorgestelltes, nicht selten ironisch, einführen. Über die Feststellung des richtigen Konjunktivs vgl. oben S. 69. Oft fehlt das Prädikatsverbum, wie auch bei quamvis. Ut (sicut) mit esse und Prädikatsnomen stellt den Zustand fest, in welchem sich ein Gegenstand beim Eintritt einer Thätigkeit gerade befindet, und nähert sich einem quod-Satz mit dem Indikativ (z. B. ut erat furiosus — „wütend wie er war" fast in dem Sinne von „weil er wütend war"). Quasi. ut si weisen auf die Verwandtschaft der Vergleichungssätze, etsi. etiamsi auf die Verwandtschaft der Einräumungssätze mit den Bedingungssätzen hin.

III. Die Bedingungssätze sprechen einen fraglichen Grund aus. Damit ist sowohl ihre Entstehung aus dem Frage- (bezw. Wunsch-) Satze als auch ihre Zugehörigkeit zu den Grundsätzen angedeutet. Auf ihren Ursprung weisen noch Spuren hin: so im Lateinischen si in der Bedeutung ob (namentlich nach den Verben des Versuchens und Erwartens), o si = utinam in Wunschsätzen; im Deutschen die Frage- (invertierte) Stellung bei weggelassenem Bedingungswort z. B. „habe ich Geld" für „wenn ich Geld habe"; „hätte ich Geld" für „wenn ich Geld hätte"; in letzterem Falle geht der Fragesatz gewöhnlich in den Ausruf eines unerfüllbaren Wunsches über). Es kann sich natürlich nur um unerfüllbare Wünsche und um Satzfragen handeln. Wird ein unerfüllbarer Wunsch fraglich gemacht, so lautet die Antwort natürlich nein; den Gegenstand einer Satzfrage aber kann ich als objektiv entschieden, d. h. als mit Ja oder Nein und dem Indikativ zu beantworten, oder als noch unentschiedene und zweifelhafte Möglichkeit d. h. als mit dem Konjunktiv der Möglichkeit zu beantworten aussprechen. Je weniger die Annahme, welche der Bedingungssatz immer enthält, fraglich gemacht ist, desto gewisser kann die Antwort erfolgen, desto sichrer kann ich daraus folgern. Aus dem Wechselseitigkeitsverhältnis, welches zwischen Bedingung und Folge besteht, hat sich die Gleichheit des Modus und Tempus, von welcher nur in bestimmter Absicht Ausnahmen gemacht werden, für Haupt- und Nebensatz entwickelt. Auf die ursprüngliche korrelative Form weisen noch hin: im Deutschen das altertümliche (in beiden Sätzen mögliche) „so — so"; im Lateinischen die bei starker Betonung des „so" (= in diesem Falle, nur in dem Falle, unter dieser Voraussetzung u. ä.) korrelativ zu si gesetzten demonstrativen Partikeln sic. ita. tum (tunc). sowie die Wahrscheinlichkeit, daß si selbst aus sic (sice) entstanden ist. Si non macht eine verneinte Annahme, nisi (= nicht wenn, außer wenn) eine Ausnahme (vgl. nisi quod) und steht, seiner Ableitung entsprechend, mit Vorliebe bei verneintem Hauptsatz (vgl. non — nisi). In besonders lebhafter Rede kann die Bedingungspartikel wegbleiben oder der Bedingungssatz durch einen Willenssatz (Imperativ, Konj. imperat.) ersetzt werden. Kommt es nicht darauf an, die Annahme gerade als Bedingung auszusprechen — dann ist wenn unbetont, also nicht = in dem Falle daß, vorausgesetzt daß u. ä. —, so kann die Bedingung in einem Relativsatz, in einer Partizipialkonstruktion

in einem Nomen oder im Zusammenhange enthalten sein. — Wir sprechen hier, die folgernde Kraft zu Grunde legend, 1) vom irrealen, 2) vom realen, 3) vom potentialen Falle.

1) Der irreale Fall nimmt das Gegenteil der Wirklichkeit an. Er läßt sich ableiten vom zweifelnden Fragesatz mit dem Irrealis (z. B. ego si tibi irascerer. non ad te venissem aus ego tibi irascerer? in dem Sinne von non irascebar tibi) oder aus einem unerfüllbaren Wunschsatze (z. B. si pecuniam habuissem. tibi dedissem aus „hätte ich doch Geld gehabt! dann würde ich gegeben haben") und hat immer die Geltung eines Grundsatzes (z. B. „weil ich dir nicht zürnte, bin ich zu dir gekommen"; „weil ich kein Geld gehabt habe, habe ich dir keins gegeben"), nur daß im irrealhypothetischen Satze zugleich eine entgegenkommende Bereitwilligkeit ausgesprochen liegt. Durch den Indikativ im Hauptsatz wird, wie auch sonst in Hauptsätzen (vgl. oben S. 32, 39 f.), eine Möglichkeit oder Notwendigkeit, ein Dabei- oder Inbegriffsein als unbedingt vorliegend bezeichnet, während durch den Irrealis die Möglichkeit pp. als nur in dem einen Falle eintretend ausgedrückt wäre (= die Möglichkeit pp. liegt, lag in jedem Falle vor bezw. würde in dem Falle eintreten, eingetreten sein). Im Deutschen können wir nicht bloß sagen: „wenn du (nur) gewollt hättest, so konntest, mußtest du das thun", sondern auch im Hauptsatze, um den Eintritt der Folge gewisser zu machen, statt des Irrealis der Vergangenheit den Indikativ des Präteritums setzen (z. B. „wenn du nicht halfst, war ich verloren" in dem Sinne von „wenn du nicht geholfen hättest, wäre ich verloren gewesen"). Auf dieselbe Weise erklären sich Beispiele wie labebar longius. nisi me retinuisses. Vgl. meine Brosch. 1888 S. 42 Anm. 36. Die Vorliebe des Lateiners für den Conj. Impf. statt des von uns erwarteten Conj. Plpf. hängt vielleicht mit dem oben bezeichneten Ursprung des irrealhypothetischen Satzes zusammen, gewöhnlich aber reicht die Erklärung aus dem zu Grunde liegenden Kausalitätsverhältnis aus: z. B. opes Carthaginiensium non tam facile concidissent. nisi Sicilia Romanis pateret — opes tam facile conciderunt. quod patebat. nicht patuerat.

2) Der sog. reale (Wirklichkeits-) Fall ist der indikativischen Frage zu vergleichen und setzt, wie diese, den Indikativ, um den Gegenstand der Annahme oder der Frage als thatsächlich entschieden und eine indikativische Antwort mit Ja oder Nein als erwartet zu bezeichnen. Danach ist z. B. „wenn es einen Gott giebt" soviel wie „giebt es einen Gott?" und die Antwort hat zu lauten: „Ja, es giebt einen" oder „Nein, es giebt keinen". Wie aber der Fragesatz rhetorisch sein oder durch seine Fragepartikel nonne bezw. num die Erwartung bejahender bezw. verneinender Antwort aussprechen kann, so ist auch im Bedingungssatz das Fragliche in Wirklichkeit oft so wenig zweifelhaft, daß „wenn" sich dem „weil" nähert (Vgl. z. B. quid? si mit dem Indikativ im Sinne von quid? quod). Ist „wenn" betont (— wenn, im Falle, daß, falls u. ä.), so ist der Bedingungssatz demjenigen indikativischen Fragesatz zu vergleichen, welcher mit ne eingeführt wird und die erwartete Antwort unentschieden läßt. Dem si in Geltung von quod sind si modo. si quidem (= wenn anders) verwandt, welche die Bejahung der Annahme als ebenso selbstverständlich ansehen, wie nisi forte. nisi vero ihre Verneinung. Im Nachsatze ist statt des Indikativs der Conj. potent. möglich, durch welchen die Folgerung zurückhaltender ausgesprochen wird.

3) Der sog. potentiale (Möglichkeits-) Fall findet sein Analogon in der deliberativen Frage: z. B. si omnia velim afferre exempla. dies me deficiat in enumerem omnia exempla? Aus der angenommnen Möglichkeit folgt gewöhnlich wieder eine bloße Möglichkeit im Konjunktiv Präsentis oder Perfekti. Durch den Indikativ Präsentis oder Futuri I im Nachsatz wird das gewisse Eintreten der Folge ausgedrückt. — Der in diesem Falle gewöhnliche Konjunktivus Präsentis oder Perfekti kann kondizionaler oder potentialer Art sein d. h. die Annahme ganz in der Vorstellung belassen oder in Beziehung zur Wirklichkeit (Verwirklichung) setzen. Im letzteren Falle ist auch im Nachsatz der Konjunktiv potential d. h. drückt die Folge nur in der Form zurückhaltender aus als der Indikativ, welcher deshalb nicht selten für den Konjunktiv eintritt. Bekanntlich beruht die Trennung des griechischen eventualen Falles vom potentialen genau auf demselben Unterschiede, wie er zwischen dem potentialen und kondizionalen Konjunktiv aufgestellt ist, nur würde der griechische eventuale Fall dem lateinischen Conj. potent. und der griechische sog. potentiale Fall dem lateinischen Conj. condic. entsprechen. Jedenfalls würde der letztere nach unsrer Anordnung ans Ende gehören.

Für alle drei hypothetischen Fälle ist zu beachten, daß der Sprechende unter Umständen das objektiv Unmögliche als möglich und ebenso das objektiv Wirkliche als nur möglich annehmen kann, wie er ja im irrealen Falle das objektiv Wirkliche in der Form der Nichtwirklichkeit ausspricht (z. B. nimmt in pecuniam si haberem die Wirklichkeit pecuniam non habeo die Form der Nichtwirklichkeit si haberem an).

Kapitel II: Der Nebensatz 2. Grades und die abhängige Rede.

§ 36. Der Nebensatz 2. Grades.

Ein Nebensatz 2. Grades entsteht, wenn ein Nebensatz zu einem andern Nebensatz in ein untergeordnetes (abhängiges) Verhältnis tritt. Der regierende Nebensatz kann entweder selbständig oder auch seinerseits von einem (Haupt-)Satze abhängig sein.

I. Ist der regierende Nebensatz selbständig und steht im Indikativ, so wird ihm ein anderer Nebensatz in derselben Weise untergeordnet, wie einem Hauptsatz. Steht dagegen der übergeordnete Nebensatz im Konjunktiv der Möglichkeit oder Nichtwirklichkeit, der bloßen Vorstellung oder des Willens, so wird der zu ihm gehörige Nebensatz, gewöhnlich Relativsatz, vermöge der einheitlichen Auffassung des lateinischen Satzganzen in dasselbe Gedankenverhältnis mit hineingezogen d. h. in denselben Konjunktiv gesetzt: z. B. multi quidvis perpetiuntur (perpessi sunt). dum quod velint (vellent) consequantur (consequerentur) — der Indikativ quod volunt (volebant) würde für alle an ein bestimmtes (bekanntes, genanntes) Ziel denken lassen. — Besonders abweichend von unserm Sprachgesetz ist es, daß ein Relativsatz, welcher an sich etwas Thatsächliches enthält und im Deutschen den Indikativ

verlangt, infolge seines Anschlusses an einen irreal-hypothetischen Bedingungssatz ebenfalls in den Irrealis tritt: z. B. quis esset tantus fructus in prosperis rebus, nisi haberemus, qui illis nobiscum gauderet (= der sich freut)? Man spricht hier von Attraktion des Modus, damit ist die grammatische Erscheinung bezeichnet, aber nicht erklärt. Es liegt eine ähnliche Abhängigkeit vom Gedanken vor, wie wir sie oben (S. 56, 63 f.) durch den Subjunktiv ausgedrückt fanden. Der Unterschied besteht nur darin, daß der logisch übergeordnete Satz dort ein Hauptsatz, hier ein Nebensatz ist, aber beidemal fällt der abhängige Nebensatz, dort ersten, hier zweiten Grades, als unselbständiges Glied in den übergeordneten Satz hinein.

II. Wird der regierende Satz auch seinerseits abhängig und zwar von einem regierenden Verbum oder von einer den inneren (kausalen) Zusammenhang bezeichnenden Konjunktion (cum. ut). so fragt es sich, ob sein Nebensatz, der nun zum Nebensatz zweiten Grades wird, ihm gegenüber unselbständig oder selbständig war. In beiden Fällen wird der Nebensatz durch die Abhängigkeit seines regierenden Satzes mit abhängig und muß in den Konjunktiv treten. Im Indikativ verbleiben nur solche Relativsätze, welche einen genannten, bekannten Gegenstand oder Begriff umschreiben oder beschreiben und welche vom Sprechenden (Schriftsteller), der dann ausdrücklich im eignen, nicht in fremdem Sinne redet, aus der Gedankenabhängigkeit vom Subjekt des regierenden Satzes heraus zu allgemein verständlicher Geltung gebracht werden sollen.

1) Wird ein Hauptsatz mit unselbständigem Nebensatz (z. B. factum est. ut Cicero Pompeium conveniret) von einem regierenden Gedanken oder Verbum (z. B. miror) abhängig, so folgt der frühere Hauptsatz (factum est) natürlich den darüber gegebenen Regeln (also: miror, qui factum sit; mirabar, qui factum esset). der frühere Nebensatz ersten, jetzt zweiten Grades aber (ut Cicero Pompeium conveniret) bleibt unverändert, gleichviel in welcher Zeitstufe das Verbum steht, welches das Satzgefüge nun regiert (also miror. qui factum sit. ut Cicero Pompeium conveniret und mirabar, qui factum esset. ut Cicero Pompeium conveniret). Zu beachten ist, daß hier der in der Vergangenheit liegende, weil aus dem Indikativ Perfekti entstandne Konjunktiv Perfekti (factum sit) den Konjunktiv Imperfekti (conveniret) nach sich hat, während der selbständige, in die Gegenwart fallende potentiale Konjunktiv Perfekti mit dem Präsens verbunden wird (z. B. quis dubitaverit. quin in virtute divitiae sint?). Auch wenn aus factum est durch Abhängigkeit (z. B. von inter omnes constat) factum esse wird, folgt ut Cicero Pompeium conveniret. Dasselbe gilt, wenn z. B. aus consultum est. quemnam imperatorem sumerent durch Abhängigkeit von z. B. legatos Delphos miserunt das 1. Supinum (consultum) oder das Gerundivum (ad oraculum consulendum) oder eine andre, durch miserunt mit in die Vergangenheit gesetzte Form des infiniten Verbums wird. Dagegen müßte es natürlich iubet populus legatos mitti consultum. quemnam imperatorem sumant (vgl. damit z. B. refert ad senatum legatos missos esse consultum, quemnam imperatorem sumerent). — Für den Gebrauch des Pron. reflex. gilt ebenfalls die Regel, dasselbe unverändert stehen zu lassen, wenn es sich auf das Subjekt seines unmittelbar regierenden Verbum bezieht, so daß z. B. aus Cicero professus est se erravisse wird Caesar quaesivit ex Cicerone,

num professus esset se erravisse. Dagegen müßte Cicero professus est illum (Caesarem) erravisse durch die Abhängigkeit von Caesar quaesivit ex Cicerone umgewandelt werden in se oder, um jeden Zweifel der Beziehung auszuschließen, in ipsum. — In Sätzen wie „es ist zu befürchten, daß wir uns verirren, wenn wir den Weg nicht wissen" könnte nach dem Deutschen der Bedingungssatz angeben, in welchem Falle zu befürchten ist (= „wenn wir den Weg nicht wissen, so ist zu befürchten, daß"), oder er könnte mit von „es ist zu befürchten" abhängig d. h. ein Nebensatz zweiten Grades sein (= „es ist zu befürchten, daß, wenn wir den Weg nicht wissen, wir uns verirren"). Im Lateinischen würde das erste Gedankenverhältnis durch si mit dem Indikativ, das zweite durch si mit dem Konjunktiv deutlich zum Ausdruck gebracht sein.

Die kausale Abhängigkeit von einem übergeordneten Gedanken, durch cum oder ut bezeichnet, läßt das Tempus des unselbständigen Nebensatzes (z. B. ut tecum essem) unverändert, so lange sein unmittelbar regierendes Verbum in die Vergangenheit fällt (also nach cum factum esset, cum fieret, cum factum sit), wobei es gleichgültig ist, ob zu cum factum esset und cum fieret, im Nachsatz gaudebam oder zu cum factum sit im Nachsatz gaudeo folgt; auf cum fiat oder cum futurum sit aber kann nur ut tecum sim folgen. Desgleichen muß z. B. in veritus sum, ne mihi irascereris nach Abhängigkeit von z. B. increpabas ut vererer oder veritus sim (veritus essem) der Nebensatz zweiten Grades (ne mihi irascereris) unverändert folgen, während increpabas, ut verear den Konjunktiv des Präsens verlangen würde (ne mihi irascaris).

2) Der vorher selbständige Nebensatz (z. B. si naturam sequemur) wird, wenn sein Hauptsatz (z. B. nunquam aberrabimus) abhängig geworden ist (z. B. von negat, negavit Cicero), in Beziehung auf Modus und Tempus ganz wie ein unselbständiger Nebensatz behandelt, auch darin, daß er den Ausdruck der Zukunft nun verliert: z. B. negat (negavit) Cicero, si naturam sequamur (sequeremur), unquam nos aberraturos esse; ebenso non dubitat (dubitavit) Cicero, quin nunquam, si naturam ducem sequamur (sequeremur), aberraturi simus (essemus). Desgleichen erübrigt nun im Nebensatz zweiten Grades der nochmalige Ausdruck der Vollendung, so daß z. B. aus erravi cum hoc dixi werden muß z. B. inter omnes constat erravisse me oder nemo dubitat, quin erraverim cum hoc dicerem, ganz so wie aus dem einfachen erravi werden mußte factum est, ut errarem. Auch hier ist also das Imperfektum der Begleiter des Perfektums.

Einheitlichkeit der Vorstellung ist auch in folgenden Beispielen für den Konjunktiv maßgebend: nemo unquam avarus inventus est, cui quod haberet esset satis (unabhängig = nemini unquam avaro quod habebat satis fuit); eo simus animo, ut in bonis ducamus, quae sint a deo constituta (unabhängig = omnia, quae sunt a deo constituta, in bonis ducenda sunt); nihil turpius est quam cum iis bellum gerere, quibuscum familiariter vixerimus (unabhängig dem Sinne nach = cum iis ne bellum geramus, quibuscum familiariter viximus, sofern an bestimmte Personen zu denken ist).

Besondere Schwierigkeiten macht der abhängig gewordne Hauptsatz eines hypothetischen Satzgefüges deshalb, weil dann der 1. und 3. Fall

— der reale kann nur im Konjunktiv auftreten — auch im Lateinischen aus dem Tempus sich nicht immer mit Sicherheit erkennen lassen. Wie der Deutsche da, wo es darauf ankommt, sich zu helfen weiß (z. B. durch „haben würde", „sein würde" statt „habe" oder „hätte", statt „sei" oder „wäre"), um die Irrealität deutlich auszudrücken, so setzt der Lateiner den Irrealis nicht bloß nach einem regierenden Verbum der Nichtvergangenheit (z. B. dic, quid faceres, si consul esses), sondern er wendet auch seine kondizionale Conjug. periphr. zur Bezeichnung der Irrealität an. Andrerseits setzt er in längerer indirekter Rede nach einem regierenden Präteritum zuweilen den Konjunktiv Präsentis oder Perfekti, um der irrealen Auffassung des hypothetischen Satzgefüges vorzubeugen. Raum und Zeit verbieten hier ein näheres Eingehen.

Die sog. Verschränkung der Relativsätze könnte hier oder oben (bei S. 66 f.) eingefügt werden.

Das Wichtigste über den lateinischen Satz- und Periodenbau würde sich hier anzuschließen haben.

§ 37. Die abhängige Rede.

Die abhängige Rede hat viele Berührungspunkte mit dem abhängigen Satz; sie entsteht, wenn statt eines Satzes eine (kürzere oder längere) Rede zum Gegenstande eines regierenden Verbums des Sagens (oder überhaupt geistiger Thätigkeit) gemacht wird. Auch wo die abhängige Rede besondere Schwierigkeiten bietet, läßt sich vom regierten Gegenstandssatz ausgehen. Das gilt besonders von dem Gebrauch des Pronomen reflexivum und der Tempora. Der Deutsche setzt beides von sich aus, der Lateiner vom unmittelbar regierenden Satz aus. Im Indikativ redet der Sprechende (Schriftsteller) nicht mehr im fremden, sondern in eignem Sinne. Sätze, welche in direkter Rede in der Form von Imperativ- und Fragesätzen auftreten, kommen im abhängigen Satz nicht zur Behandlung, wohl aber in der abhängigen Rede, in welcher die ersteren zu abhängigen Willens-, die letzteren zu abhängigen Fragesätzen werden.

Register.

Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen.

Abhängige Rede 75.
Ablativ 12.
Ablativus attributivus 22.
„ causae 22.
„ modi 22.
„ qualitatis 19.
„ separationis 23.
Accusativus adverbialis 16.
„ c. infinitivo 12; 46 ff.; 59 ff.
Accusativus c. infinitivo in Ausrufen 45.
Accusativus des Inhalts 16.
„ graecus 16.
Accusativobjekt 12; 13 ff.
Adjektivattribute 28 f.
Adiectiva relativa 30 f.
Adverbiale Bestimmungen 24 ff.
Affekts, Verba des, 15; 61 f.
afficio 22.
antequam 68.
Ausruf 11 f.
Ausrufungssätze 34.
Aussage 3.
Aussagesatz, Modi im, 39 ff.
Aussprache 1; 3.

Bedingungssätze 69 ff.
Begriffsbestimmungen 8.
Bestimmung 1; 4 ff.
Bestimmungsart 8.
Bestimmungsgrad 8 f.

Causativa 16.
Conjugatio periphrastica 37.
Conjunctivus concessivus 43.
„ condicionalis 40 f.; 68.
„ dubitativus 41 f.; 68.
Conjunctivus imperativus 42 f.; 68.
„ irrealis 38 f.
„ obliquus 57.
„ optativus 42; 68.
„ potentialis 38; 40; 68.
Consecutio temporum 59.
contentus 23.
credor 48.
cum (Konjunktion) 64.
„ explicativum 67.
„ inversum 68.
„ temporale 67.

Dativus bei Adjektiven 18.
„ „ esse 17.
„ „ Substantiven 18.
„ commodi 17.
„ ethicus 18.
Dativobjekt 12; 13 ff.; 17 f.
dicor 47.
dignus 23.
do 47.
doceo 47.
donec 67 f.
dum 67 f.
dummodo 68.

Entstehung des Satzes 1.
Erkennens, Verba des, 60 f.
est, ut 62.

facio, ut 62 f.
fas 45.
fertur 47 f.
Forensia, verba, 20 f.
Fragesätze 33 f.
Fragesätzen, Modi in, 41 f.
fretus 23.

Gegenstandsbestimmungen 8; 11 ff.
Genitivus attributivus 12.
„ explicativus 30.
„ partitivus 30.
„ possessivus 20.
„ praedicativus 20.
„ pretii 20.
„ qualitatis 19 f.; 29 f.
„ quantitatis 30.
Gliederung des Satzes 2.

habeo, parum (satis). 47.
Hendiadyoin 6.
hortor 47.

Impersonalia 48.
Indikativ statt des deutschen Konjunktivs 39 f.; 66 f.
Infinitivo. Acc. c.. 46 ff.
„ . Nom. c.. 14; 46 ff.
Infinitivus, bloßer, 14; 48 ff.
„ historicus 3; 45.
Irrealis 69; 71.
iubeo 47.
iuvat 48 f.

Konzessivsätze 69.
Korrelation 67.

liber 23.
libet 48.
licet 48; 63; 68 f.

Memoriae, verba, 13; 20.
Ministro 47.
Modalitätsbestimmungen 27.
Modi im Aussagesatz 39 ff.
„ „ Fragesatz 41 f.
„ „ Willenssatz 42 f.
modo 68.
moneo 47.

ne 63.
Nebensätze, abhängige, 63 ff.
Nebensätze, im Indikativ 66 ff.
„ „ „ oder Konjunktiv 69.
Nebensätze im Konjunktiv 68 f.
Nebensätze, regierte 59 ff.
„ selbständige 65 f.
„ zweiten Grades 72 ff.
necesse est 48.
nedum 69 f.
nefas 45.
nisi 70.
non quod (non quo. non quin) 69.

Objekt, inneres und äußeres, 15 f.
oportet 48.
opus 45.
Ortsbestimmungen 9; 25 f.

Partizipia 50 ff.
„ als Ablat. adverb. 52,
„ „ Genit. (Dat.) attribut. 52 f.
Partizipia als Satzgegenstand 52 f.
Perfectum gnomicum 35.
„ historicum 35.
„ praesens 36.
permittere 63.
piget 21.
postquam 67 f.
Potentialis 69.
Prädikat 4 f.
Prädikative Apposition 10.
Prädikatsadjektiv 6; 10.
Prädikative Bestimmungen 8; 10 ff.
Prädikatsinfinitiv 47 f.
„ nomen 7.
„ substantiv 5.
„ verbum 5; 7.
praeditus 23.
Präpositionen 9.
Präpositionen mit ihrem Kasus 14; 27 f.
Praesens historicum 37.
priusquam 68.
pudet 21.
putor 47.

quamdiu 68.

quamvis (quantumvis) 69.
quasi 70.
quemadmodum 69 f.
quia 63.
quin 63.
quoad 67.
quod 49; 59 ff.; 63; 67.
quominus 63.

Raumbestimmungen 25 f.
Reflexivpronomen 73 f.
Relativsätze 66 f.
rus 25 f.

Satz, einfacher 1 ff.
„ , mehrfacher 54 ff.
Satzarten 33 f.
„ bestimmungen 8.
„ erweiterungen 8 ff.; 23 f.
„ gegenstände im Genit. 20 f.
„ „ „ Ablat. 21 ff.
„ glieder 3 ff.
„ inhalt 2 f.
si 70 ff.
si non 70.
sicut 69 f.
Städtenamen 25 f.
Subjekt 4 f.; 11.
Subjunctivus 56 f.; 63 f.; 73.
Substantivische Verbalformen 45 ff.
Supina 50.
Supinum II 45.

tamquam 70.
Tempora 34 ff.
Tempora des Indikativs 35 ff.
„ „ Imperativs 37 f.
„ „ Konjunktivs 38 ff.
„ im Nebensatz 57 ff.

Übereinstimmung des Prädikats 5 ff.
Umstandsbestimmungen 12.
ut 49; 59 f.; 62 f.; 64 f.
ut concessivum 68 f.
ut in Vergleichungssätzen 69 f.
ut si 70.

Verbalformen, adjektivische, 50 ff.
„ substantivische, 45 ff.
Verbum, setzendes, 31 ff.
„ finitum im Nebensatz 56 f.
„ infinitum 43 ff.
Vergleichungssätze 69 f.
Verschränkung der Relativsätze 75.
Verwirklichens, Verba des, 62.
Videor 47.
Vokativ 12.
Volo 47.

Wesen des Satzes 1 f.
Willenssätze 34 f.
Wirklichseins, Verba des, 62
Woher-Kasus 12 f.
Wohin-Kasus 12 f.
Wollens, Verba des, 61.

Zeitbestimmungen 26 f.
Zeitsätze 67 f.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort.

Erster Teil: Der einfache Satz . . . . . 1—54

Kapitel I: Satzinhalt und Satzglieder . . . **1—31**

§ 1. Entstehung, Wesen und Gliederung des Satzes (S. 1—3); § 2. Die notwendigen Satzglieder (S. 3—5); § 3. Übereinstimmung des Prädikats (S. 5—8); § 4. Satzerweiterungen (S. 8—10); § 5. Die prädikativen Bestimmungen (S. 10—11); § 6. Die Gegenstandsbestimmungen (S. 11—13); § 7. Accusativ- und Dativ-Objekt (S. 13—15); § 8. Accusativ-Objekt (S. 15—17); § 9. Dativ-Objekt (S. 17—18); § 10. Satzgegenstände im Genitiv und Ablativ (S. 18—20); § 11. Der Satzgegenstand im Genitiv (S. 20—21); § 12. Der Satzgegenstand im Ablativ (S. 21—23); § 13. Die mittelbaren Satzerweiterungen (Begriffsbestimmungen) (S. 23—24); § 14. Die adverbialen Bestimmungen (S. 24—25); § 15. Die unselbständige adverbiale Bestimmung (S. 25—27); § 16. Die selbständige adverbiale Bestimmung (die Präposition) (S. 27—28); § 17. Die adjektivischen Begriffsbestimmungen (die Attribute) (S. 28—31).

Kapitel II: Satzform und Satzarten . . . **31—43**

§ 18. Das setzende Verbum (S. 31—33); § 19. Satzarten (S. 33—34); § 20. Die Tempora im Indikativ, Imperativ, Konjunktiv (S. 34—39); § 21. Der Indikativ und Konjunktiv im Aussagesatz (S. 39—41); § 22. Der Indikativ und Konjunktiv im Fragesatz (S. 41—42); § 23. Die Modi im Willenssatz (S. 42—43).

Seite

Kapitel III: Die nominalen Formen des Verbums 43—54

§ 24. Das Verbum infinitum im allgemeinen (S. 43—45); § 25. Die substantivischen Verbalformen (S. 45—50); § 26. Die adjektivischen Verbalformen (S. 50—54).

Zweiter Teil: Der mehrfache Satz . . . . . 54—75

Kapitel I: Hauptsatz und Nebensatz . . . 54—72

§ 27. Arten und Formen des mehrfachen Satzes (S. 54—56); § 28. Das Verbum finitum im Nebensatz (S. 56—57); § 29. Die Tempora im Nebensatz (S. 58—59); § 30. Der regierte Nebensatz (S. 59—63); § 31. Der abhängige Nebensatz (S. 63—65); § 32. Der selbständige Nebensatz (S. 65—66); § 33. Der selbständige Nebensatz im Indikativ (S. 66—68); § 34. Der selbständige Nebensatz im Konjunktiv (S. 68—69); § 35. Der selbständige Nebensatz im Indikativ oder Konjunktiv (S. 69—72.

Kapitel II: Der Nebensatz 2. Grades und die abhängige Rede . . . . . 72—75

§ 36. Der Nebensatz 2. Grades (S. 72—75); § 37. Die abhängige Rede (S. 75).

Register . . . . . 76—78